



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien

Feststellung des internationalen Schutzbedarfs von Asylsuchenden aus Syrien – „illegale Ausreise“ aus Syrien und verwandte Themen

Februar 2017 (deutsche Version April 2017)

I.	Ausreise aus Syrien	2
II.	Behandlung bei Rückkehr nach Syrien aus dem Ausland	5
III.	Ausstellung von nationalen Pässen im Ausland	7
IV.	Personen, die tatsächlich oder vermeintlich regierungsfeindliche Ansichten haben	7
	1) Personen mit Wohn- oder Herkunftsort in Gebieten, die sich derzeit oder vormals unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen befinden bzw. befanden.....	15
	2) Männer im wehrfähigen Alter aus Gebieten unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen.....	20
	3) Wehrdienstentzieher.....	22
	4) Deserteure	28
	5) Personen, die im Ausland auf bestimmte Weise aktiv sind	30

Gemäß den UNHCR-Erwägungen vom November 2015 (4. aktualisierte Fassung) zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, ist es nach Einschätzung von UNHCR wahrscheinlich, dass „die meisten asylsuchenden Syrer die Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, da sie eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen eines oder mehrerer Gründe der GFK haben“. UNHCR stellt ferner fest, dass für viele aus Syrien geflohene Zivilisten „der kausale Zusammenhang mit einem Konventionsgrund in der direkten oder indirekten, tatsächlichen oder vermeintlichen Verbindung mit einer der Konfliktparteien [besteht]“. ¹ UNHCR ist der Auffassung, dass Asylsuchende aus Syrien nur in Ausnahmefällen die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention nicht erfüllen. In diesen Fällen müssen andere Formen des internationalen Schutzes erwogen werden, einschließlich des subsidiären Schutzes in Staaten, in denen die Qualifikationsrichtlinie² zur Anwendung kommt.³

Die UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen (4. aktualisierte Fassung; im Folgenden: *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf - Syrien (IV)*) bieten Orientierung für den internationalen Schutzbedarf von Asylsuchenden aus Syrien.⁴ Das vorliegende Dokument stellt relevante und aktuelle zusätzliche Herkunftslandinformationen zu

¹ UNHCR, *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen*, 4. aktualisierte Fassung, November 2015, http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/6_laenderinformationen/6_2_asien/SYR_112015.pdf, Rn. 36.

² Europäische Union: Rat der Europäischen Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 13. Dezember 2011, OJ L. 337/9-337/26; 20.12.2011, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>.

³ UNHCR, *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf - Syrien (IV)*, Rn. 37.

⁴ UNHCR wird im Laufe des Jahres 2017 die 5. aktualisierte Fassung veröffentlichen und plant zudem die Veröffentlichung von Informationen zu Risikoprofilen, die nicht durch das vorliegende Dokument abgedeckt sind.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

bestimmten Risikoprofilen bereit, die in den genannten UNHCR-Erwägungen bestimmt wurden, um Entscheidungsträgern in Asylverfahren bei der Anwendung jenes Länderleitfadens zu unterstützen.⁵ Das vorliegende Dokument enthält außerdem Verweise auf die UNHCR-Richtlinien für Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Gewalt vom Dezember 2016.⁶ Das vorliegende Dokument muss in Verbindung mit den *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf - Syrien (IV)* gelesen werden.

Wie in den *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf - Syrien (IV)* festgestellt, müssen für die Bewertung eines Antrags auf internationalen Schutz alle für den Antrag relevanten Elemente berücksichtigt werden, einschließlich aller Aspekte des Profils des Antragstellers sowie alle weiteren relevanten Umstände des Falls, wie etwa Herkunftsort/Wohnort, konfliktbedingte Entwicklungen in diesem Gebiet, religiöser/ethnischer Hintergrund, Geschlecht, Alter, beruflicher/bildungsbezogener Hintergrund, Familien- und Stammeszugehörigkeit, politische Aktivitäten und Art der Ausreise (legal/illegal).⁷ Angesichts der Tatsache, dass die Konfliktparteien in Syrien sehr breite Kriterien anwenden, um Einzelpersonen, ganzen Gruppen oder Gemeinschaften eine politische Zugehörigkeit zuzuschreiben, ist es von besonderer Wichtigkeit, Anträge auf ganzheitliche Weise zu prüfen. Zu diesem Zweck muss bei der Prüfung, ob ein Antragsteller die Kriterien der Flüchtlingsdefinition gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt, berücksichtigt werden, wie relevant die jeweiligen Aspekte des Profils des Antragstellers für sich und in Kombination mit anderen Aspekten sind. Die Frage der Gesetzeskonformität der Ausreise des Antragstellers aus Syrien ist ein Element unter vielen anderen, die im Rahmen einer sorgfältigen Prüfung betrachtet werden müssen. Nur in den Ausnahmefällen, wenn festgestellt wird, dass ein Asylsuchender nicht die Kriterien der Flüchtlingsdefinition der GFK erfüllt, sollte, soweit anwendbar, das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Anspruch auf subsidiären Schutz geprüft werden.⁸

I. Ausreise aus Syrien

Die Informationen in diesem Abschnitt beschreiben die Situation gemäß geltenden syrischen Gesetzen. Im Kontext des Konflikts in Syrien werden Berichten zufolge Gesetze jedoch auf willkürliche und nicht

⁵ Dieses Dokument basiert auf Informationen, die UNHCR bis zum 23. Februar 2017 vorlagen. Aus englischsprachigen Dokumenten wurden die wörtlichen Zitate jeweils von UNHCR ins Deutsche übersetzt.

⁶ UNHCR, *Claims for Refugee Status Related to Situations of Armed Conflict and Violence under Article 1 A (2) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees and the Regional Refugee Definitions*, 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12, <http://www.refworld.org/docid/583595ff4.html> (im Folgenden: UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12*, 2. Dezember 2016, <http://www.refworld.org/docid/583595ff4.html>).

⁷ UNHCR hat die folgende nicht erschöpfende Liste von Risikoprofilen erstellt:

- 1) Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen;
- 2) Personen, die tatsächlich oder vermeintlich die Regierung unterstützen;
- 3) Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von ISIS sind, und sich in Gebieten aufhalten, in denen ISIS de facto die Kontrolle hat oder Einfluss ausübt;
- 4) Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner bewaffneter oppositioneller Gruppen sind, und sich in Gebieten aufhalten, in denen diese Gruppen de facto die Kontrolle ausüben;
- 5) Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von PYD/YPG sind und sich in Gebieten aufhalten, in denen PYD/YPG de facto die Kontrolle ausüben;
- 6) Angehörige bestimmter Berufsgruppen, insbesondere Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, Laienjournalisten; Ärzte und andere im Gesundheitswesen tätige Personen; Menschenrechtsaktivisten; humanitäre Helfer; Künstler; Unternehmer und andere Personen, die tatsächlich oder vermeintlich vermögend sind oder Einfluss haben;
- 7) Mitglieder religiöser Gruppen, einschließlich Sunniten, Alawiten, Ismailis, Zwölfer-Schiiten, Drusen, Christen und Jesiden
- 8) Personen, die vermeintlich gegen die *Scharia* verstoßen und in Gebieten leben, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss extremistischer islamistischer Gruppen stehen;
- 9) Angehörige ethnischer Minderheiten, einschließlich Kurden, Turkmenen, Assyrer, Tscherkessen und Armenier;
- 10) Frauen;
- 11) Kinder;
- 12) Personen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität;
- 13) Palästinensische Flüchtlinge.

Siehe UNHCR, *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf - Syrien (IV)*, Rn. 38.

⁸ UNHCR, *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf - Syrien (IV)*, http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/6_laenderinformationen/6_2_asien/SYR_112015.pdf, Rn. 37.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

vorhersehbare Weise umgesetzt.⁹ Hinzu kommt, dass Grenzbehörden interne Anweisungen erhalten können, zu denen Informationen nicht öffentlich verfügbar sind.

Im Prinzip steht es syrischen Staatsangehörigen frei, mit ihrem syrischen Pass (oder bei einer Ausreise in den Libanon: mit gültigem Personalausweis) über alle funktionsfähigen Grenzübergänge, einschließlich dem Flughafen Damaskus, das Land zu verlassen. Syrische Staatsangehörige müssen eine Ausreisegebühr in einer Höhe zahlen, die vom Ausreisepunkt (Landgrenze oder Flughafen) abhängt.¹⁰ Auf Grundlage von Gesetz Nr. 18 aus dem Jahr 2014 kann die Ausreise oder Rückkehr ohne gültigen Pass¹¹ oder ohne die erforderliche Genehmigung¹² oder über einen nicht genehmigten Ausreisepunkt¹³ je nach Umständen des Einzelfalls Freiheits- und/oder Geldstrafen nach sich ziehen. Es ist nicht klar, ob das Gesetz tatsächlich angewandt wird und ob Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, gemäß Gesetz Nr. 18 von 2014 einer Strafverfolgung ausgesetzt waren.

Personen der folgenden Kategorien benötigen eine Reiseerlaubnis, um das Land legal zu verlassen:

a) Staatsbedienstete

Staatsbedienstete genießen keine unbeschränkte Reisefreiheit, sondern brauchen eine Ausreisegenehmigung des jeweiligen Ministeriums. Je nach ihrer Position kann eine solche Genehmigung mit bestimmten Auflagen verknüpft sein, bis hin zu einer erforderlichen „Vor-Genehmigung“ bei Anträgen auf Ausstellung eines Passes.¹⁴

b) Berufssoldaten

Berufssoldaten brauchen vor jeder Auslandsreise eine Genehmigung. In den vergangenen Jahren wurde berichtet, dass derartige Genehmigungen jedoch nur solchen Personen bewilligt wurden, die das Land für offizielle Zwecke verlassen mussten.¹⁵ Berufssoldaten, die ohne Genehmigung außer Landes reisen, werden Berichten zufolge gemäß den für Deserteure geltenden Gesetzen behandelt.¹⁶

⁹ Trotz bestehender rechtlicher Bestimmungen werden Personen immer noch an der Ausreise gehindert oder zu Schmiergeldzahlungen aufgefordert. Im Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index) 2016 steht Syrien an 173. Stelle von 176 untersuchten Ländern; Transparency International, *Corruption Perceptions Index 2016*, Januar 2017, <http://bit.ly/2jTnyVi>. Freedom House berichtet: „Bürger werden häufig zu Schmiergeldzahlungen an Beamte für die Bearbeitung bürokratischer Vorgänge aufgefordert(...)“; Freedom House, *Freedom in the World 2016 - Syria*, 7. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/575aa7cd11.html>. „Mitarbeiter im öffentlichen Dienst verlangen häufig Schmiergeldzahlungen für erforderliche routinemäßige Dienste“; US Department of State/Bureau of Economic, Energy and Business Affairs, *2011 Investment Climate Statement – Syria*, März 2011, <http://bit.ly/2lf9Ttl>. Siehe auch Frederic Volpi, *Political Civility in the Middle East*, *Reproduction of Third World Quarterly*, Bd. 32, Ausgabe 5, 2012, S. 53. Weitere Beispiele für berichtete Fälle von willkürlicher Anwendung von Gesetzen, siehe auch Fußnoten 118118 (Alter für Reservendienst) und 129 (Regeln und Vorschriften für den Militärdienst, insbesondere in Bezug auf Aufschub- und Ausnahmeverfahren).

¹⁰ „Personen, die Syrien über einen Flughafen verlassen, müssen eine Gebühr in Höhe von 5.000 syrischen Pfund und Personen, die Syrien über eine Landgrenze oder einen Hafen verlassen, jeweils 2.000 syrische Pfund entrichten. Für jeden Personenkraftwagen wird eine Gebühr in Höhe von 10.000 syrischen Pfund erhoben.“ Syrian Law Journal, *Legal Briefing - October 23, 2016*, 23. Oktober 2016, <http://bit.ly/2IKQjWe>. Siehe auch United States Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Syria*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/571611ff15.html> (im Folgenden: US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Syria*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/571611ff15.html>).

¹¹ Drei Monate Haft und/oder Geldstrafe in Höhe von 25.000 bis 50.000 syrischen Pfund, *Law No. 18 of 2014* [Syrian Arab Republic], 2. November 2014, <http://www.refworld.org/docid/58a5ded34.html>, Artikel 2 und 13(A).

¹² Drei Monate Haft und/oder Geldstrafe in Höhe von 10.000 bis 25.000 syrischen Pfund, *Law No. 18 of 2014* [Syrian Arab Republic], 2. November 2014, <http://www.refworld.org/docid/58a5ded34.html>, Artikel 4 und 13(B).

¹³ Sechs Monate bis zwei Jahre Haft und/oder Geldstrafe in Höhe von 50.000 bis 100.000 syrischen Pfund, *Law No. 18 of 2014* [Syrian Arab Republic], 2. November 2014, <http://www.refworld.org/docid/58a5ded34.html>, Artikel 5 und 13(C).

¹⁴ Artikel 114 des Gesetzes für Staatsbedienstete (Gesetz Nr. 50 von 2004) und Entschließung Nr. 24 von 1989 des Vorsitzes des Kabinetts (relevant für Mitarbeiter von Ministerien und Regierungsinstitutionen). Gesetz Nr. 50 von 2004 ist in arabischer Sprache abrufbar unter: <http://www.parliament.gov.sy/laws/Law/2004/50.htm>.

¹⁵ „Ich kann bestätigen, dass Berufssoldaten eine Ausreisegenehmigung brauchen, da Reisen außer Landes andernfalls als Desertation betrachtet werden. Ich kann nicht mit absoluter Sicherheit bestätigen, dass keine einzige Genehmigung gewährt wurde – nicht bestätigten Gerüchten zufolge haben einige ausgewählte Personen an Ausbildungen im Libanon oder Russland teilgenommen – jedoch ist jegliche Genehmigung eine echte Ausnahme. Im Allgemeinen sind beschränkte Reisen von offiziellen Regierungsdelegationen noch möglich. Genehmigte persönliche Reisen außerhalb dieses Rahmens sind jedoch nahezu nicht existent“, Informationen von Christopher Kozak, Research Analyst beim Institute for the Study of War (ISW), 15. Februar 2017 (E-Mail liegt UNHCR vor).

¹⁶ Siehe Abschnitt IV.4 „Deserteure“.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

c) Weitere Gruppen, die eine Reisegenehmigung brauchen:

- Kinder können nicht ohne schriftliche Genehmigung ihres Vaters ins Ausland reisen (selbst wenn sie sich in Begleitung ihrer Mutter befinden).¹⁷
- Männer im wehrfähigen Alter zwischen 18 und 42 benötigen für eine legale Ausreise eine Genehmigung des Rekrutierungsamts.¹⁸ Gemäß Informationen, die UNHCR zur Verfügung stehen, trifft dies in der Praxis auch auf Personen zu, die (etwa aus medizinischen Gründen) vom Militärdienst befreit wurden oder deren Militärdienst (wie etwa bei Studenten) aufgeschoben wurde.¹⁹ Nach Ende der Aufschubfrist wird erwartet, dass diese Personen zurückkehren, um Militärdienst zu leisten. Sofern sie nicht wie vorgesehen zurückkehren, gelten sie, wie aus Berichten hervorgeht, als Wehrdienstentzieher.²⁰

Quellen zufolge beinhaltet die Sicherheitsprüfung durch die Grenzbehörden am Flughafen Damaskus und an anderen Grenzübergangsstellen die Prüfung, ob ein Rückkehrer Syrien gesetzeswidrig verlassen hat (siehe unten „*Behandlung bei Rückkehr nach Syrien aus dem Ausland*“²¹).

Die Art der Ausreise – ob offiziell oder inoffiziell –, für die Syrer sich entscheiden, hängt Berichten zufolge von verschiedenen Faktoren und Gründen ab, darunter vorhandene oder fehlende Papiere, Sicherheitserwägungen (einschließlich Sicherheit der Flugroute), finanzielle Lage der betroffenen Personen, Nähe eines bestimmten Grenzübergangs, usw. Da es für syrische Staatsbürger zunehmend schwierig wurde, offizielle Grenzübergänge der Nachbarstaaten zu benutzen, gab es Berichte, dass immer mehr Syrer gezwungen waren, Syrien auf gesetzeswidrige Weise zu verlassen.²² Wie berichtet wird, haben einige Männer aus Furcht vor Einziehung zum Wehrdienst Syrien innerhalb des knappen Zeitfensters ab Erhalt des Einberufungsbescheids bis zu dem Zeitpunkt, an dem ihre Namen an Grenzkontrollstellen geleitet wurden, über offizielle Grenzübergänge verlassen,²³ oder

¹⁷ Artikel 148 des Personenstandsgesetzes. Siehe auch US Department of State/Bureau of Consular Affairs, *Passports & International Travel – Syria*, aktualisiert am 11. Juli 2016, <http://bit.ly/2kcXbKX>; OECD Development Centre, *Social Institutions and Gender Index – Syria*, 2014, <http://bit.ly/2KienRH>.

¹⁸ Sobald das Militärdienstalter erreicht ist, muss eine Ausreise aus Syrien vorher von der Generaldirektion für Rekrutierung oder einer ihrer Niederlassungen genehmigt werden (Artikel 48 und 49 des Gesetzes über die Militärdienstpflicht [Gesetzesdekret Nr. 30 von 2007 in der durch Gesetz Nr. 3 von 2017 geänderten Fassung]). Eine Reisegenehmigung wird erteilt, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen beide erfüllt sind: Hinterlegung einer Sicherheit (50.000 syrische Pfund) und Unterstützung durch eine beim Militär tätigen Person oder durch einen Beamten, Artikel 48 des Gesetzesdekrets Nr. 30 von 2007 in der im Januar 2017 geänderten Fassung, abrufbar in arabischer Sprache unter: <http://bit.ly/2kq4pOU>. „Das Regime hat Auslandsreisen für alle Männer im Alter von zwischen 18 und 42 Jahren ohne besondere Genehmigung des Rekrutierungsbüros untersagt.“ Weiterhin heißt es: „Eine Person, die eine Reisegenehmigung erhält, muss den Namen einer verantwortlichen Person angeben und eine Sicherheit im Wert von 50.000 syrischen Pfund hinterlegen. Bei Personen, die für offizielle Regierungsgeschäfte (einschließlich militärischer Art) reisen, kann diese Sicherheitsleistung entfallen“. Informationen von Christopher Kozak, ISW, 15. Februar 2017 (E-Mail liegt UNHCR vor). „Die Namen von Wehrdienstentziehern und Deserteuren liegen den syrischen Behörden normalerweise an den Grenzen vor und eine Person kann das Land nicht legal verlassen, wenn sie sich dem Militärdienst entzogen hat oder aus der Armee desertiert ist“, DIS, Syria: Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG, 26. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54fd6c884.html>, Seite 11. Siehe auch Zaman Al-Wasl, *Assad to Modify Conscripted Laws as Thousands Escape Military Service*, 13. Juli 2016, <http://bit.ly/2ixxFTT>. The Daily Star, *Travel Limits on Military-Age Syrian Males*, 22. Dezember 2014, <http://bit.ly/2kj7M9W>.

¹⁹ Informationen von Christopher Kozak, ISW, 15. Februar 2017 (E-Mail liegt UNHCR vor). Siehe Abschnitt IV.3 „Wehrdienstentzieher“ zu Aufschub und Ausnahmen vom Militärdienst.

²⁰ Siehe Abschnitt IV.3 „Wehrdienstentzieher“.

²¹ Immigration and Refugee Board (IRB) of Canada, *Syria: Treatment of Returnees upon Arrival at Damascus International Airport and International Land Border Crossing Points, Including Failed Refugee Claimants, People Who Exited the Country Illegally, and People Who Have not Completed Military Service; Factors Affecting Treatment, Including Age, Ethnicity and Religion (2014-December 2015)*, 19. Januar 2016, SYR105361.E, <http://www.refworld.org/docid/56d7fc034.html> (im Folgenden: IRB Canada, *Syria: Treatment of Returnees upon Arrival at Damascus International Airport and International Land Border Crossing Points*, 19. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d7fc034.html>).

²² Syria Direct, *The Unknown Journey of Syria's Refugees*, 23. März 2016, <http://huff.to/1Ro3a8O>; IRIN, *No Way Out: How Syrians Are Struggling to Find an Exit*, 10. März 2016, <http://bit.ly/2kmxL09>.

²³ Aus einem Einzelbericht: „Als er den Anruf erhielt, wusste er, dass er schnell handeln musste. Das Amt für Rekrutierung ging nicht mehr den Weg über die Polizei, sondern leitete seit kurzem die Namen der Wehrpflichtigen direkt an die Grenzkontrollstellen. Hazem schätzte, dass ihm ein Tag blieb, um Damaskus zu verlassen, bevor nach ihm gesucht würde, und fünf Tage, um Syrien zu verlassen. Er fuhr nach Tartus, einem Küstenort an der Grenze Syriens zum Libanon. Am gleichen Tag erhielt er eine telefonische Benachrichtigung, dass er zum Militär müsse. Von Tartus aus gelangte er über die Grenze in den Libanon, bevor sein Name an die syrische Polizei geleitet wurde“. IB Times, *Syrian Men Conscripted in Bashar Assad's Army Choose Escape Over 'Kill or Be Killed'*,



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Staatsbedienstete bestochen, ihre Namen vorübergehend aus der an Grenzkontrollstellen vorliegenden Liste gesuchter Personen zu entfernen.²⁴

II. Behandlung bei Rückkehr nach Syrien aus dem Ausland

Es liegen kaum konkrete Informationen über die Behandlung von Rückkehrern nach Syrien vor. Quellen zufolge werden Personen an der Grenzübergangsstelle (Landgrenze, Flughafen) bei ihrer Einreise untersucht, um festzustellen, ob sie im Zusammenhang mit sicherheitsbezogenen Vorfällen (wie Straftaten, tatsächliche oder vermeintliche regierungsfeindliche Aktivitäten oder Ansichten, Kontakte zu politischen Oppositionellen im Ausland, Einberufung etc.) gesucht werden.²⁵

Personen, deren Profil irgendeinen Verdacht erregt, insbesondere aus den unter den Risikoprofilen unten beschriebenen Gründen,²⁶ sind Berichten zufolge dem Risiko einer längeren *incommunicado* Haft und Folter ausgesetzt.²⁷ Es wird berichtet, dass für Rückkehrer außerdem das Risiko besteht, inhaftiert zu werden, weil Familienmitglieder von den Behörden gesucht werden,²⁸ weil sie ihren Militärdienst

13. Mai 2015, <http://bit.ly/1IB2pYo>. Siehe auch Al-Monitor, *Syrian Youth Worry about Draft*, 27. Oktober 2014, <http://almon.co/2977>. Wie jedoch in Abschnitt IV.3 beschrieben, wird der Name eines Wehrpflichtigen der Armee und den Personenkontrollstellen der Sicherheitsdienste, einschließlich an Grenzen, zu unterschiedlichen Zeitpunkten mitgeteilt. Daher kann dieses Zeitfenster möglicherweise heute nicht mehr genutzt werden, um das Land zu verlassen.

²⁴ „Kurz nachdem die Militärpolizei zum Haus seiner Familie gekommen war, um den 25-jährigen Computerexperten zu suchen, floh dieser aus Syrien. Er bestach einen Sicherheitsbeamten, der seinen Namen kurzfristig aus der Liste der Männer strich, die zum Militärdienst eingezogen werden sollten, und bezahlte einem Taxifahrer 1.000 US-Dollar, um ihn über die Grenze in den Libanon zu bringen“, Wall Street Journal, *Syria Army's Weakness Exacerbated by Draft Dodgers*, 5. Juni 2015, <http://on.wsj.com/2kG2wuU>. „Alle befragten Quellen gaben an, dass eine Person, deren Name auf der Liste der für Militärdienst gesuchten Männer steht, Kontrollstellen durch Schmiergeldzahlungen bestechen kann. Nadim Houry von Human Rights Watch erklärte, dass es aufgrund der weit verbreiteten Korruption und des chaotischen Systems an Grenzübergängen möglich ist, die Grenzen mit Hilfe von Schmiergeldzahlungen offiziell zu übertreten, eine Option, auf die Angehörige der syrischen Ober- und Mittelschicht zurückgreifen, um die gefährlichen und langen illegalen Routen zu vermeiden. Noah Bonsey, International Crisis Group, führte dies aus und gab an, dass es Berichten zufolge in einigen Fällen möglich war, den eigenen Namen mit Hilfe von Bestechung von der Liste gesuchter Personen entfernen zu lassen und das Land zu verlassen. Für Personen, die nicht genügend Geld haben, ist die Situation sehr schwierig.“ (Hervorhebung hinzugefügt); Danish Immigration Service, *Syria: Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG*, 26. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54fd6c884.html>, Seite 11.

²⁵ Gemäß einem Programmbeauftragten des Center for Civilians in Conflict (CIVIC) können Grenzbeamte persönliche Gegenstände, darunter Handys, auf jegliche „Anzeichen von Dissens“ hin untersuchen; Immigration and Refugee Board of Canada, *Syria: Treatment of Returnees upon Arrival at Damascus International Airport and International Land Border Crossing Points*, 19. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d7fc034.html>.

²⁶ „Aus Quellen geht hervor, dass für die folgenden Gruppen ein höheres Misshandlungsrisiko durch Grenzbehörden besteht: Kurden (...), da ihrer ‚Loyalität dem Regime gegenüber traditionell misstraut wird (...); Palästinenser (...); Sunniten (...); ‚bekannte Islamisten‘ (...); und Personen, die aufgrund ihrer Kleidung religiös erscheinen (...). Quellen zufolge besteht für regierungskritische Aktivisten ein größeres Misshandlungsrisiko durch Flughafen- und Grenzbehörden (...) als für Familienmitglieder der Aktivisten (...). Außerdem sind Quellen zufolge Rückkehrer aus Gebieten, in denen die Opposition aktiver ist (...) oder kämpft, einem größeren Risiko harter Behandlung ausgesetzt“ (Hervorhebung hinzugefügt), IRB Canada, *Syria: Treatment of Returnees upon Arrival at Damascus International Airport and International Land Border Crossing Points*, 19. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d7fc034.html>. Siehe Abschnitt IV.

²⁷ Zum Thema Risiken für syrische Rückkehrer aus dem Ausland sagte ein Senior Research Fellow des Kings College London, der Syrienexperte ist und Sachverständigenaussagen in Asylverfahren von Syrern in Großbritannien machte, dass Sicherheitsbeamte, die jemanden verdächtigen, „die betreffende Person umgehend verhaften können. In diesen Fällen kann es sein, dass diese Person zwangsverschleppt und gefoltert wird“. Die gleiche Quelle gab an, dass der Beamte „der Person den Zutritt zu Syrien gestatten, jedoch von ihr verlangen kann, dass sie später Bericht erstattet“, was dann dazu führen kann, dass die betreffende Person zwangsverschleppt wird. Das Upper Tribunal entschied: „Im Kontext des derzeit extremen Ausmaßes an Menschenrechtsverletzungen in Syrien und eines Regimes, das zunehmend jegliche Anzeichen von Widerstand niederschlägt, ist es wahrscheinlich, dass ein abgelehnter Asylbewerber oder eine zur Rückkehr gezwungene Person generell bei ihrer bzw. seiner Ankunft einem realen Risiko ausgesetzt ist, aufgrund einer zugeschriebenen politischen Überzeugung festgenommen, inhaftiert und während der Inhaftierung ernsthaft misshandelt zu werden. Dies reicht aus, um die Voraussetzung für Flüchtlingsschutz zu erfüllen. Der Standpunkt des Gerichts wäre möglicherweise anders in Fällen von abgelehnten Asylbewerbern, die möglicherweise auch bei einer Rückkehr nach Syrien als Unterstützer des Assad-Regimes wahrgenommen werden“. Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) vs. KB (Failed asylum seekers and forced returnees) Syria CG [2012] UKUT 426 (IAC) (20. Dezember 2012), <http://bit.ly/2kQSGqg>. „[D]ie Regierung hat regelmäßig Dissidenten sowie ehemalige Staatsbürger ohne bekannte politische Verbindung verhaftet, die nach Jahren oder sogar Jahrzehnten des selbst gewählten Exils versuchten, in das Land zurückzukehren“, US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Syria*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/571611ff15.html>.

²⁸ „Die Programmbeauftragte gab an, dass die Grenzbeamten an den Grenzkontrollstellen prüfen, ob eine einreisende Person ein Familienmitglied hat, das von den Behörden gesucht wird. Wenn das der Fall ist, dann kann auch die einreisende Person inhaftiert werden. Sie erläuterte, dass man kaum wissen könne, ob man selbst oder ein Familienmitglied auf der Liste der gesuchten Personen



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

nicht geleistet haben,²⁹ weil sie aus einem Gebiet stammen, das sich unter der Kontrolle der Opposition befindet,³⁰ oder weil sie aufgrund ihrer konservativen Kleidung als religiös wahrgenommen werden.³¹ Andere werden, wie berichtet wird, ohne bestimmten Grund entsprechend der weit verbreiteten Willkür und des Machtmissbrauchs durch Sicherheitsbeamte inhaftiert und misshandelt.³²

Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch (HRW) haben mehrere Fälle dokumentiert, in denen Syrer am Flughafen Damaskus oder an Landgrenzübergängen bei Ein- oder Ausreisen durch Sicherheitsdienste verhaftet und später gefoltert wurden und/oder gewaltsam verschwanden.³³ Auch nach der ersten Einreise nach Syrien kann das Inhaftierungsrisiko weiterhin bestehen. Berichten der Unabhängigen UN-Untersuchungskommission zu Syrien zufolge wurde ein

geführt werde“, IRB Canada, *Syria: Treatment of Returnees upon Arrival at Damascus International Airport and International Land Border Crossing Points*, 19. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d7fc034.html>.

²⁹ „Quellen zufolge gehört zur Sicherheitsprüfung durch die Grenzbehörden am Flughafen Damaskus und an anderen Grenzübergangsstellen die Prüfung, ob ein Rückkehrer Militärdienst geleistet hat (...). Einigen Quellen zufolge sind Männer im wehrfähigen Alter einem besonderen Misshandlungsrisiko durch Sicherheitsbehörden am Flughafen oder anderen Grenzübergängen ausgesetzt (...). Der emeritierte Professor bezeichnet Männer im wehrfähigen Alter als „verletzlichsste Gruppe“ in Hinblick auf die Behandlung durch syrische Behörden an Grenzübergangsstellen, „insbesondere wenn sie nicht beim Militär waren“. Dem Programmbeauftragten [von CIVIC] zufolge werden junge Männer im Alter zwischen 16 und 40 Jahren von den Grenzbehörden „besonders verfolgt“; (CIVIC, 11. Dez. 2015); IRB Canada, *Syria: Treatment of Returnees upon Arrival at Damascus International Airport and International Land Border Crossing Points*, 19. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d7fc034.html>.

³⁰ „Quellen zufolge sind Rückkehrer aus Gebieten, in denen die Opposition aktiver ist (...) oder kämpft, einem größeren Risiko brutaler Behandlung ausgesetzt (...). So kann beispielsweise das Risiko für Menschen aus Homs (...) und aus der Provinz Dar’a höher sein als für Menschen aus Damaskus, wo weniger Kämpfe stattfinden“, IRB Canada, *Syria: Treatment of Returnees upon Arrival at Damascus International Airport and International Land Border Crossing Points*, 19. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d7fc034.html>. Wie aus Berichten hervorgeht, wurde ein Syrer, der im August 2015 von der Insel Manus zurückgekehrt war, 20 Tage lang gefangen gehalten und gefoltert, da sich das Gebiet, aus dem er zurückgekehrt war, unter der Kontrolle der Opposition (Al-Harra im Gouvernement Dar’a) befand. Dem Radiosender ABC zufolge, der nach seiner Freilassung ein Gespräch mit ihm führte, hatten „die Beamten ihn nach seiner Landung in Damaskus gezielt herausgegriffen, weil seine Herkunft aus seinem Heimatdorf ihn zu einem Dissidenten machte“, ABC, *The 19th Syrian: The Asylum Seeker Convinced to Return to a War Zone*, 2. Oktober 2015, <http://ab.co/1LlLr4o>. Wie aus Berichten hervorgeht, werden Personen an Kontrollstellen in Damaskus und in anderen von der Regierung kontrollierten Gebieten allein aufgrund ihrer im Ausweis dokumentierten Herkunft oder ihres Aufenthalts in einem Gebiet, das sich unter Oppositionskontrolle befindet, inhaftiert. So wurde im Juli 2013 Berichten zufolge eine Frau an einem Kontrollpunkt in Damaskus festgenommen, weil sie laut ihrem Ausweis zuvor in Dar’a gelebt hatte. Der Unabhängigen UN-Untersuchungskommission zu Syrien zufolge „haben derartige Praktiken die Bewegungsfreiheit von Zivilisten eingeschränkt, insbesondere von Männern und Jungen, die älter sind als 12 Jahre“. Weiter führt die Kommission aus, dass „Mitarbeiter der Regierung Personen an Kontrollstellen aufgrund ihrer im Ausweis dokumentierten Herkunft inhaftierten“, UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 12. Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/53182eed4.html>, Rn. 36, 138. Siehe auch Abschnitt IV.1 oben: „Personen mit Wohnort oder Herkunftsort in Gebieten, die sich derzeit oder vormals unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen befanden bzw. befinden“.

³¹ IRB Canada, *Syria: Treatment of Returnees upon Arrival at Damascus International Airport and International Land Border Crossing Points*, 19. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d7fc034.html>.

³² Einem Senior Research Fellow des Kings College London, der Syrienexperte ist und Sachverständigenaussagen in Asylverfahren von Syrern in Großbritannien gemacht hat, „(...) ist ein Rückkehrer, der einem Sicherheitsbeamten nicht gefällt, einem Misshandlungsrisiko ausgesetzt, selbst wenn kein Grund vorliegt“. Weiterhin sagte er, dass das System „äußerst unvorhersehbar“ sei. Ähnlich stellte ein Programmbeauftragter von CIVIC in Bezug auf Rückkehrer fest: „Manchmal werden Personen, die nichts mit der Revolution zu tun haben, festgenommen und inhaftiert“. Eine emeritierte Professorin für Anthropologie und erzwungene Migration der Oxford University, vormals Leiterin des Refugee Studies Centre in Oxford sagte, dass „alle Personen“ einem Misshandlungsrisiko durch Grenzbehörden ausgesetzt seien, IRB Canada, *Syria: Treatment of Returnees upon Arrival at Damascus International Airport and International Land Border Crossing Points*, 19. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d7fc034.html>.

³³ Eine emeritierte Professorin für Anthropologie und erzwungene Migration der Oxford University und vormals Leiterin des Refugee Studies Centre in Oxford, sagte, dass sie Einzelberichte von Syrern in Damaskus über Rückkehrer gehört habe, die verschwunden seien. Weiter sagte sie, dass die Verwandten der Verschwundenen in einigen Fällen von der Rückkehrabsicht erfahren hätten. Jedoch seien die entsprechenden Personen nie angekommen und sie hätten keine Nachrichten mehr von ihnen erhalten, IRB Canada, *Syria: Treatment of Returnees upon Arrival at Damascus International Airport and International Land Border Crossing Points*, 19. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d7fc034.html>. Der gleiche Bericht enthält eine Zusammenfassung dokumentierter Fälle von Inhaftierung und Verschleppung. Ein pensionierter syrischer Lehrer wurde folgendermaßen zitiert: „Als ich nach meiner Rückkehr aus den Vereinigten Arabischen Emiraten am Ausweiskontrollschalter des Flughafen Damaskus stand, sagte mir der Beamte, dass ich gemäß den Anforderungen der Sicherheit festgehalten werden müsse. Ich hatte Syrien 45 Tage davor verlassen und es gab keine Anzeichen dafür, dass ich gesucht wurde.“ Er wurde daraufhin zu einer Sicherheitsagentur in Damaskus überstellt, wo er drei Wochen lang festgehalten wurde. Ihm wurden regierungsfeindliche Aktivitäten zur Last gelegt und er wurde gefoltert, Syria Justice and Accountability Centre, *Participate in Funerals or Get Arrested*, 4. April 2014, <http://bit.ly/2jJUT6l>. Siehe auch Alkarama, *Syria: Five Men Disappear Following Their Arrest at Checkpoints Between 2012 and 2016*, 30. September 2016, <http://bit.ly/2kjfAIV>, Alkarama, *Syria: Further Cases of Enforced Disappearances following Arrests at Checkpoints*, 16. Juni 2016, <http://bit.ly/2kBe8zm>.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Syrer, der zwangsweise aus Jordanien nach Syrien zurückgewiesen wurde, an einer Kontrollstelle in einem ländlichen Gebiet des Gouvernements Homs verhaftet.³⁴

III. Ausstellung von nationalen Pässen im Ausland

Am 23. April 2015 lockerte die syrische Regierung, wie berichtet wird, die Beschränkungen für Anträge auf Ausstellung oder Verlängerung von syrischen Pässen in diplomatischen Vertretungen im Ausland, indem eine Prüfung der Antragsteller durch einen Nachrichtendienst nicht mehr erforderlich war.³⁵ Gleichzeitig erhöhte die syrische Regierung die Gebühren für die Ausstellung und Verlängerung von Pässen im Ausland erheblich (auf 400 bzw. 200 US-Dollar).³⁶ Es wird berichtet, dass trotz der hohen Kosten 2015 eine im Vergleich zu Vorjahren einmalig hohe Anzahl syrischer Pässe ausgestellt und verlängert wurde.³⁷ Berichten - einschließlich Regierungsquellen - zufolge, stellt die Ausstellung von Pässen im Ausland eine wichtige Einnahmequelle für die syrische Regierung dar.³⁸

IV. Personen, die tatsächlich oder vermeintlich regierungsfeindliche Ansichten haben

Wie in den UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf - Syrien (IV) festgestellt, sind Einwohner Syriens, die tatsächlich oder vermeintlich regierungskritische politische Ansichten im weitesten Sinne haben, als Personen anzusehen, die gefährdet sind (eine *begründete Furcht* haben) durch die Regierung verfolgt zu werden. Politische Überzeugung (oder unterstellte politische Überzeugung) stellt einen Verfolgungsgrund im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention dar („wegen ihrer politischen Überzeugung“).³⁹

Es liegen schon seit längerem Berichte darüber vor, dass die syrische Regierung politischen Dissens durch Einschüchterung, Überwachung und Inhaftierung von politischen Aktivisten, Journalisten,

³⁴ UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e74b777.html>, Anhang II, Rn. 109.

³⁵ Wie aus Berichten hervorgeht, können Wehrdienstentzieher, die das Land illegal verlassen haben, zum Teil mit gefälschten Dokumenten, in syrischen Botschaften im Ausland einen neuen Pass oder eine Passverlängerung beantragen, ohne nach Syrien zurückkehren zu müssen und ohne Prüfungen durch unterschiedliche Sicherheits- und Nachrichtendienste unterzogen zu werden, ARA News, *Syrian Regime to Issue Passports for Citizens Abroad, Including Refugees*, 28. April 2015, <http://bit.ly/2k5YDD2>. Al Jazeera, *Syria Relaxes Passport Rules, Letting Refugees and Draft Dodgers Apply*, 27. April 2015, <http://bit.ly/1Gqz5iR>. Agence France-Presse, *Syria Changes Passport Rules for Citizens Abroad*, 26. April 2015, <http://bit.ly/2lksZSo>. The New Arab, *Syria Promises to Renew Passports for Citizens Living Abroad*, 26. April 2015, <http://bit.ly/2k5ZRhC>.

³⁶ Im Präsidialdekret Nr. 17 von 2015 sind die neuen Gebühren für Konsulardienste in Höhe von 400 US-Dollar für die Ausstellung eines neuen Passes und 200 US-Dollar für eine Verlängerung (oder eines jeweils entsprechenden Betrags in Euro) festgelegt, *Legislative Decree No. 17 of 2015* [Syrian Arab Republic], 23. April 2015, <http://www.refworld.org/docid/58a5e27d4.html>. Die Gebühren für die Ausstellung bzw. Erneuerung von syrischen Pässen im Ausland sind im Vergleich zu den jeweiligen im Inland geltenden Gebühren, die sich Berichten zufolge auf unter 60 US-Dollar belaufen, unverhältnismäßig hoch, Middle East Eye, *Syria Government Profits from Hike in Passport Demand*, 26. Oktober 2015, <http://bit.ly/2k39x7C>. AFP, *Syria Changes Passport Rules for Citizens Abroad*, 26. April 2015, <http://bit.ly/2lksZSo>. Syrian Observer, *Regime Increases Passport Renewal Fees For Syrians Abroad*, 23. April 2015, <http://bit.ly/2kVIM97>.

³⁷ „Gemäß einer Veröffentlichung der Zeitung Al-Watan im Juni erhält Damaskus etwa 5.000 Anträge auf Ausstellung eines Passes im In- und Ausland. Dies entspricht einer Steigerung um das Fünffache im Vergleich zu 2014“, Middle East Eye, *Syria Government Profits from Hike in Passport Demand*, 26. Oktober 2015, <http://bit.ly/2k39x7C>. Siehe auch Der Tagesspiegel, *800.000 neue Pässe ausgegeben: Syriens Regime verdient gut an Flüchtlingen*, 5. November 2015, <http://bit.ly/2aFbeot>.

³⁸ „Syrien hat in diesem Jahr nach der Erhöhung der im Ausland zu entrichtenden Passgebühren mehr als 500 Mio. US-Dollar eingenommen und konnte dadurch seine Devisenreserven aufstocken, wie die Regierung in einem am Montag veröffentlichten Bericht bekannt gab. (...) Im Rahmen der Ankündigung der Lockerung des Verfahrens im Juni bezeichnete die Regierung die neuen Gebühren als ‚wichtige Quelle für Deviseneinnahmen.‘ Middle East Eye, *Syria Government Profits from Hike in Passport Demand*, 26. Oktober 2015, <http://bit.ly/2k39x7C>. „So teuer ein syrischer Pass auch erscheinen mag – die Absicht der Regierung besteht nicht darin, arme Flüchtlinge von einer Rückkehr abzuhalten, sondern darin, Kapital zu beschaffen“, NOW, *Why Syria Has the World's Most Expensive Passport*, 14. August 2015, <http://bit.ly/2k6tEBK>. „Mit den höheren Gebühren und der Abschaffung bürokratischer Hindernisse will die syrische Regierung angesichts der derzeitigen Währungsreservenkrise und der dringend benötigten Devisen ihre Einnahmen erhöhen“, Syria Justice and Accountability Centre (SJAC), *Passport Controls Loosened but Problems Remain*, 13. Mai 2015, <http://bit.ly/2kVPXhM>. Siehe auch Der Tagesspiegel, *800.000 neue Pässe ausgegeben: Syriens Regime verdient gut an Flüchtlingen*, 5. November 2015, <http://bit.ly/2aFbeot>. Schweizer Radio und Fernsehen (SRF), *Syrische Regierung verdient an Flüchtlingen*, 18. Mai 2015, <http://bit.ly/2kplN3a>.

³⁹ UN-Generalversammlung, *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 28. Juli 1951, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 189, S. 137, <http://www.refworld.org/docid/3be01b964.html>, Artikel 1A(2).



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Schriftstellern und Intellektuellen unterdrückt.⁴⁰ Auf die im März 2011 aufkommenden Protestbewegungen und die sich anschließenden bewaffneten Aufstände, reagierten die Regierung und regierungsfreundliche Kräfte, wie aus Berichten hervorgeht, mit massiver Unterdrückung und Gewalt.⁴¹ Die Regierung wendet, wie berichtet wird, bei der Beurteilung von politischem Dissens sehr breite Kriterien an: jegliche Kritik, Opposition oder sogar unzureichende Loyalität der Regierung gegenüber, wie auch immer ausgedrückt – friedlich oder gewalttätig, organisiert oder spontan, im Rahmen einer politischen Partei, bewaffneten Gruppe oder individuell, virtuell im Internet oder im bewaffneten Konflikt – führte Berichten zufolge zu schweren Vergeltungsmaßnahmen für die betreffenden Personen. Es wurde berichtet, dass zahlreiche Protestteilnehmer, Aktivisten, Wehrdienstentzieher, Deserteure, Laienjournalisten, Mitarbeiter von Hilfsorganisationen, Ärzte und andere Personen, denen regierungsfeindliche Haltungen zugeschrieben wurden,⁴² willkürlich verhaftet,

⁴⁰ „Die syrische Regierung lässt seit langem eigene Bürger und Staatsangehörige anderer Länder verschwinden. Zwischen 1980 und 2000 ließ die Regierung des ehemaligen Präsidenten Hafez al-Assad etwa 17.000 Personen verschwinden, von denen viele der Muslimbruderschaft, der kommunistischen und anderen linken Parteien, der irakischen Ba'ath Partei, nasseristischen Parteien und unterschiedlichen palästinensischen Gruppen angehörten. (...) Präsident Bashar al-Assad setzte diese Praxis fort, nachdem er 2000 Nachfolger seines Vaters wurde, jedoch in den ersten Jahren seiner Herrschaft in einem geringeren Ausmaß“, Amnesty International, 'Between Prison and the Grave' - Enforced Disappearances in Syria, 5. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/563b1c3a4.html> (im Folgenden: Amnesty International, *Enforced Disappearances*, 5. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/563b1c3a4.html>), S. 26. „In den vergangenen vier Jahrzehnten wurden (vermeintliche) Regierungsgegner Opfer von Folter, Inhaftierung und langjähriger Haftstrafen, zu denen sie aufgrund unklar definierter Straftaten mit Bezug zu politischen Aktivitäten verurteilt worden waren. Die Überwachung und Unterdrückung wurde durch einen mächtigen Geheimdienstapparat durchgeführt, den Mukhabarat. Jahrzehntelange Unterdrückung der freien Meinungsäußerung und die Verfolgung von Oppositionellen haben das politische Leben und den Zustand einer autonomen Zivilgesellschaft schwer belastet“, UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 23. November 2011, A/HRC/S-17/2/Add.1, <http://www.refworld.org/docid/4edde9d02.html> (im Folgenden: UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 23. November 2011, <http://www.refworld.org/docid/4edde9d02.html>), Rn. 17.

⁴¹ US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Syria*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/571611ff15.html>; UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 23. November 2011, <http://www.refworld.org/docid/4edde9d02.html>, Rn. 27-28.

⁴² „(...) dem größten Risiko, festgenommen und inhaftiert zu werden, sind Personen ausgesetzt, **bei denen angenommen wird, dass sie in Opposition zur Regierung stehen**, einschließlich friedlicher Regierungskritiker wie etwa Demonstranten, Menschenrechtsaktivisten und politische Dissidenten, Personen wie Journalisten und Ärzte, die Demonstranten und Angehörige des Militärs behandelt haben, sowie Familienmitglieder gesuchter Personen“ (Hervorhebung hinzugefügt), Amnesty International, *Human Slaughterhouse: Mass Hangings and Extermination at Saydnaya Prison, Syria*, 7. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/5899bd9a4.html>, S. 11. „Den Untersuchungen von Amnesty International seit Beginn der Krise im Jahre 2011 zufolge ist **jede Person, die als regierungskritisch wahrgenommen werden könnte**, dem Risiko der willkürlichen Festnahme, dem erzwungenen Verschwindenlassen, der Folter und anderer Misshandlungen sowie dem möglichen Tod während der Haft ausgesetzt. Die Gründe für Verhaftung aufgrund von vermuteter Unterstützung der Opposition sind unterschiedlich. Dazu gehören friedliche Aktivitäten wie Einsatz für Menschenrechte, Veröffentlichung in Zeitungen oder anderen Medien, Leistung von humanitärer oder medizinischer Hilfe für bedürftige Zivilisten, Organisation oder Teilnahme an Demonstrationen für Reformen“ (Hervorhebung hinzugefügt), Amnesty International, 'It Breaks the Human': Torture, Disease and Death in Syria's Prisons, 18. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57b8681e4.html>, S. 16. „Wie die Unabhängige UN-Untersuchungskommission zu Syrien berichtet, blieb die Zahl der Fälle von erzwungenem Verschwindenlassen hoch. Diese von Aktivisten, Menschenrechtsbeobachtern und internationalen NROs gemeldeten Fälle waren dem Anschein nach mehrheitlich **politisch motiviert**. Im August schrieb das SNHR [Syrian Network for Human Rights] 96 Prozent der geschätzten 65.000 Fälle von Zwangsverschleppungen der Regierung zu. Die Regierung nahm Kritiker, insbesondere Journalisten, medizinisches Personal, oppositionelle Demonstranten, ihre Familienmitglieder und andere mit ihnen verbundene Personen ins Visier“ (Hervorhebung hinzugefügt), US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Syria*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/571611ff15.html>. „Es wurden gezielt Zivilisten verhaftet, die als Unterstützer der Opposition oder als unzureichend loyal der Regierung gegenüber wahrgenommen wurden“, UN Human Rights Council, *Out of Sight, out of Mind: Deaths in Detention in the Syrian Arab Republic*, 3. Februar 2016, A/HRC/31/CRP.1, <http://www.refworld.org/docid/56b9f4c24.html> (im Folgenden: UN Human Rights Council, *Deaths in Detention*, 3. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56b9f4c24.html>), Rn. 18. „Amnesty International hat festgestellt, dass seit 2011 in zahlreichen Fällen Personen zwangsverschleppt wurden, die folgenden drei Profilen entsprachen: friedliche Regierungsgegner, Personen, die als illoyal der Regierung gegenüber wahrgenommen werden, sowie Familienmitglieder von Personen, die von der Regierung gesucht werden“, Amnesty International, *Enforced Disappearances*, 5. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/563b1c3a4.html>, S. 26. Siehe auch Wall Street Journal, *Syria Detains Opponents, as It Reasserts Control*, 7. Februar 2017, <http://on.wsj.com/2kO04VM>.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

in *incommunicado* Haft genommen,⁴³ gefoltert oder anderen Misshandlungen ausgesetzt,⁴⁴ oder Opfer von extralegalen oder Massenhinrichtungen wurden.⁴⁵ Gegen zahlreiche Personen wurden Berichten zufolge Strafverfahren gemäß dem Terrorbekämpfungsgesetz (Gesetz Nr. 19 vom 2. Juli 2012) durchgeführt. Das Gesetz sieht schwere Strafen – von langjährigen Haftstrafen bis hin zur Todesstrafe

⁴³ Angesichts der Tatsache, dass unabhängigen Beobachtern der Zugang zu Haftanstalten verwehrt wird und dass Personen in von den Sicherheits- und Geheimdiensten betriebenen Haftanstalten sich in der Regel in *incommunicado* Haft befinden, ist es nicht möglich, die Zahl der Personen zu überprüfen, die seit März 2011 von der Regierung festgenommen und inhaftiert wurden. Bei der überwiegenden Mehrheit der seit März 2011 inhaftierten Personen handelt es sich um Männer im wehrfähigen Alter. Jedoch haben Menschenrechtsorganisationen auch die Festnahme und Inhaftierung von Tausenden Frauen, Kindern und älteren Männern dokumentiert. Das Violations Documentation Centre (VDC) beispielsweise hat die Namen von über 63.000 Männern, über 2.000 Frauen und nahezu 1.500 Kindern aufgezeichnet, VDC, *Database – Detainees*, 12. Februar 2017, <http://bit.ly/2jUycMt>. Das SNHR führt eigenen Angaben zufolge Listen mit den Namen von mehr als 117.000 Inhaftierten, darunter Frauen und Kinder. Allein 2016 hat das Netzwerk die Inhaftierung von über 7.500 Personen, darunter 251 Kinder und 448 Frauen, durch die Regierung dokumentiert. Die Organisation schätzt, dass die Gesamtzahl der im Zusammenhang mit dem anhaltenden Konflikt inhaftierten Personen 215.000 übersteigt, wobei die überwiegende Mehrheit durch die syrischen Sicherheitsdienste aufgrund vermeintlicher oppositioneller Aktivitäten inhaftiert wurde, SNHR, *No less than 10,047 Cases of Arbitrary Arrest Recorded in 2016*, 5. Januar 2017, <http://bit.ly/2jCNnZr>. Siehe auch Human Rights Watch (HRW), *World Report 2016 - Syria*, 27. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56bd991ac.html>; Middle East Eye, *Syria's Detained Women Face a Lifetime of Rejection*, 8. April 2016 <https://shar.es/1ODpet>. Die Inhaftierten werden in formalen und informalen von unterschiedlichen Zweigen der Sicherheits- und Geheimdienste des Landes betriebenen Haftanstalten zumeist unter unmenschlichen, entwürdigenden und lebensbedrohlichen Haftbedingungen gefangen gehalten, ohne Zugang zu gerichtlicher Aufsicht, Rechtsberatung oder ihren Familien. Die Haftbedingungen für Personen, denen politische Motive oder Motive mit Bezug zur nationalen Sicherheit zur Last gelegt werden, sind besonders hart. Die Haftbedingungen werden aufgrund von erheblicher Überbelegung, mangelnder Hygiene und medizinischer Versorgung, unzureichender Belüftung und Beleuchtung und unzureichender Versorgung mit Nahrung und Wasser als unmenschlich, entwürdigend und lebensbedrohlich beschrieben. Der Unabhängigen UN-Untersuchungskommission zu Syrien zufolge wird die Schwelle der grausamen, unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung oder Bestrafung allein durch die Haftbedingungen erreicht. Besondere medizinische Bedarfe von Personen mit chronischen Krankheiten sowie von Frauen werden grundsätzlich nicht beachtet. Schwangere Frauen erlitten Berichten zufolge Fehlgeburten, Frühgeburten und Totgeburten. Aus Berichten geht hervor, dass Kinder häufig zusammen mit Erwachsenen in Haftanstalten der Sicherheits- und Nachrichtendienste gefangen gehalten werden, siehe Berichte der Unabhängigen UN-Untersuchungskommission zu Syrien, abrufbar unter <http://bit.ly/2la15rZ>.

⁴⁴ Die weit verbreitete und systematische Anwendung von Folter, insbesondere durch die Sicherheits- und Nachrichtendienste der Regierung, wurde in zahlreichen Fällen dokumentiert. Der Unabhängigen UN-Untersuchungskommission zu Syrien zufolge „*kommt es äußerst selten vor, dass eine von der Regierung inhaftierte Person nicht schwerwiegender Folter ausgesetzt war*“. Wie berichtet wird, handelt es sich bei Folteropfern überwiegend um Männer im Alter zwischen 18 und 60 Jahren, UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. August 2016, A/HRC/33/55, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html> (im Folgenden: UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>), Rn. 92-93, 95. „*Die Verhafteten werden von Beginn ihrer Inhaftierung an bei ‚Willkommensparties‘, gefoltert, ein Begriff, der unter Inhaftierten und Wächtern für die schweren Schläge verwendet wird, denen Inhaftierte bei ihrer Ankunft in der Haftanstalt und während ihrer Befragungen ausgesetzt sind. Die syrischen Behörden wenden bei Befragungen Folter an, um von den Inhaftierten ‚Geständnisse‘ zu erzwingen, die dann für die Festlegung von Urteilen in offenkundig unfairen und ungeordneten ‚Verfahren‘ verwendet werden. (...) Infolge von Folter und den Bedingungen, unter denen sie zu leben gezwungen sind, ist die Zahl der Todesfälle unter Inhaftierten in Haftanstalten der Regierung extrem hoch. Der Human Rights Data Analysis Group (HRDAG) zufolge, einer Nichtregierungsorganisation, die wissenschaftliche Methoden für Analysen von Menschenrechtsverletzungen anwendet, wurden zwischen März 2011 und Dezember 2015 mindestens 17.723 Menschen getötet, die in Haftanstalten der Regierung gefangen waren. Dies entspricht durchschnittlich 300 Todesfällen pro Monat. HRDAG und Amnesty International halten dies für eine vorsichtige Schätzung und gehen davon aus, dass die tatsächlichen Zahlen deutlich höher sind*“, Amnesty International, *Human Slaughterhouse: Mass Hangings and Extermination at Saydnaya Prison, Syria*, 7. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/5899bd9a4.html>, S. 12. Zu Todesfällen während der Haft siehe auch SNHR, *The Yearly Report for 2016*, 18. Januar 2017, <http://bit.ly/2kslUxq>, S. 16; SNHR, *The Killing of no Less than 12,679 Due to Torture, 99% of Them at the Hands of the Syrian Regime Forces*, 27. Juni 2016, <http://bit.ly/294G9Ob>; UN Human Rights Council, *Deaths in Detention*, 3. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56b9f4c24.html>, Rn. 20-25; HRW, *If the Dead Could Speak: Mass Deaths and Torture in Syria's Detention Facilities*, 16. Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/569616a54.html>.

⁴⁵ „*Tausende im roten Gebäude [im Militärgefängnis Saydnaya] inhaftierte Menschen wurden im Rahmen geheimer extralegaler Hinrichtungen getötet, nachdem sie unter Bedingungen gefangen gehalten worden waren, die auf Zwangsverschleppung hinauslaufen. Die Tötungen fanden in Form von Massenhinrichtungen durch Erhängen statt. Vor dem Erhängen werden die Opfer vom Militärtribunal im Damaszener Viertel Al-Qaboun in ‚Gerichtsverfahren‘, die zwischen einer und drei Minuten lang dauern, zum Tode verurteilt. (...) Amnesty International schätzt auf Grundlage von Aussagen von Häftlingen und von ehemaligen Mitarbeitern des Gefängnisses in Saydnaya, dass von September 2011 bis Dezember 2015 zwischen 5.000 und 13.000 Menschen extralegal in Saydnaya hingerichtet wurden. (...) es gibt keinen Grund zur Annahme, dass die Hinrichtungen gestoppt wurden. Daher ist es wahrscheinlich, dass seit Dezember 2015 Tausende weitere Menschen hingerichtet wurden*“, Amnesty International, *Human Slaughterhouse: Mass Hangings and Extermination at Saydnaya Prison, Syria*, 7. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/5899bd9a4.html>, S. 6. Siehe auch UN Human Rights Council, *Deaths in Detention*, 3. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56b9f4c24.html>, Rn. 34-35.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

– für Personen vor, bei denen festgestellt wird, dass sie „terroristische“ Handlungen begangen haben.⁴⁶ „Terrorismus“ ist vage und mit sehr weiten Begriffen in den Gesetzen definiert, die viel Raum für Strafverfolgung wegen zahlreicher unterschiedlicher Aktivitäten bieten, einschließlich Teilnahme an Protesten, Äußerungen in sozialen Medien, Bereitstellung humanitärer Hilfsdienste, Schmuggeln von Arzneimitteln und Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen.⁴⁷ Berichten ist zu entnehmen, dass die meisten Häftlinge nie förmlich angeklagt werden.⁴⁸ Gegen tausende Zivilisten wurden Berichten zufolge von Strafgerichten, dem Antiterrorismus-Gericht in Damaskus⁴⁹ und militärischen Feldgerichten⁵⁰ Strafverfahren durchgeführt, die gegen die internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren verstoßen. In der Regel gingen den Verfahren monatelange Untersuchungshaft in Einrichtungen der Sicherheitsdienste und erzwungene Geständnisse voraus.⁵¹ Es wird berichtet, dass

⁴⁶ Das Gesetz sieht 10 bis 20 Jahre Zwangsarbeit für „Personen [vor], die direkte Mitglieder einer terroristischen Gruppe“ sind, wobei die Strafe härter sein kann, wenn das Ziel in einer Änderung des Regimes oder der staatlichen Struktur besteht. Dem Gesetz zufolge kann „(...) auch die Todesstrafe verhängt werden, wenn diese [terroristischen] Handlungen zum Tod oder zu Behinderungen der Opfer führen“. Außerdem werden „(...) die Finanzierung von Terrorismus, einschließlich jeglicher Aktivitäten mit dem Zweck, Geld, Waffen, Munition, Sprengkörper, Kommunikationsausrüstung oder Nachrichten zu sammeln und direkt oder indirekt bereitzustellen, mit 15 bis 20 Jahren Haft bestraft.“ Die niedrigste Strafe besteht in einer fünfjährigen Haftstrafe für Handlungen, die nicht zu Todesfällen oder Sachschäden führen. Ein anderes Gesetz (Gesetz Nr. 20, 2012) ist, wie die Syrian Arab News Agency (SANA) berichtet, auf Mitarbeiter der Regierung, einschließlich ehemalige Mitarbeiter anwendbar, die entlassen werden oder möglicherweise ihren Rentenanspruch verlieren, wenn sie aufgrund von „jeglichem terroristischen Akt“ verurteilt wurden. Siehe AFP, *Syria's Assad Issues 'Counter-Terror' Laws*: SANA, 2. Juli 2012, <http://bit.ly/1n2URD2>. VDC berichtet, dass das Antiterror-Gericht in zahlreichen und zunehmend mehr Fällen harte Haftstrafen und die Todesstrafe verhängt, insbesondere seit Ende 2014, VDC, *Special Report on Counter-Terrorism Law No. 19 and the Counter-Terrorism Court in Syria*, April 2015, <http://bit.ly/2iUQ0dK> (im Folgenden: VDC, *Counter-Terrorism Law No. 19 and the Counter-Terrorism Court*, April 2015, <http://bit.ly/2iUQ0dK>), S. 19. Der gleiche Bericht (Anhang 1) enthält eine Übersetzung von Gesetz 19, 2012 in englischer Sprache.

⁴⁷ „Die Behörden erhoben Berichten zufolge zwar Anklage unter dem Vorwand, gewalttätige Militanz zu bekämpfen, jedoch gehörten zu den zur Last gelegten Handlungen friedliche Aktivitäten wie die Leistung humanitärer Hilfe, Teilnahme an Protesten und die Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen“, US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Syria*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/571611ff15.html>. „(...) in Gesetzestexten werden allgemeine, vage Begriffe und Ausdrücke verwendet, die auf jeden angewandt werden können, der sich gegen die Niederschlagung des Volksaufstands stellt, ob erwachsen oder minderjährig, Mann oder Frau, ziviler Aktivist oder bewaffneter Aufständischer sowie auf jegliche Gruppe, die eine noch so geringfügige Bedrohung für die Regierung darstellen könnte“, VDC, *Counter-Terrorism Law No. 19 and the Counter-Terrorism Court*, April 2015, <http://bit.ly/2iUQ0dK>, S. 12. Siehe auch Seite 20 des gleichen Berichts. „Menschenrechts- und Friedensaktivisten bilden die große Mehrheit der gemäß Artikel 8 Anti-Terrorgesetz inhaftierten Personen, der für eine Vielzahl von, vage formulierte Straftaten mit Bezug zu Terrorismus, darunter Verteilung von schriftlichem Material und Informationen, Gefängnisstrafen und Zwangsarbeit vorschreibt.“ UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2015, A/HRC/30/48, <http://www.refworld.org/docid/55e955344.html> (im Folgenden: UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2015, <http://www.refworld.org/docid/4edde9d02.html>), Rn. 149. Siehe auch Human Rights Watch, *Syria: Counterterrorism Court Used to Stifle Dissent*, 1. Juli 2013, <http://www.refworld.org/docid/51d1483a4.html>.

⁴⁸ UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, A/HRC/28/69, <http://www.refworld.org/docid/54e74b777.html> (im Folgenden: UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e74b777.html>), Rn. 88 und Anhang II, Rn. 148; Human Rights Watch, *Syria: Free All Arbitrarily Held Detainees, Hostages*, 15. März 2014, <http://www.refworld.org/docid/532830744.html>.

⁴⁹ Das Antiterrorismus-Gericht wurde gemäß Gesetz Nr. 22, Juli 2012, eingerichtet. VDC zufolge „weitete das Gericht den Kreis der Personen aus, die die staatliche Sicherheit ‚bedrohen‘ und umfasst breite Gruppen der syrischen Gesellschaft, insbesondere friedliche Aktivisten (Zehntausende Demonstranten, darunter Hunderte friedliche weibliche Aktivistinnen und sogar Hunderte Kinder), die aufgrund ihrer Aktivitäten während der syrischen Revolution vor diesem Gericht standen“. Der Zweck des Gerichts bestehe darin, „jegliche kritische Stimme zu unterdrücken und zum Schweigen zu bringen“; VDC, *Counter-Terrorism Law No. 19 and the Counter-Terrorism Court*, April 2015, <http://bit.ly/2iUQ0dK>, Seiten 10-11. Dieser Bericht (Anhang 2) enthält eine Übersetzung des Gesetzes Nr. 22, 2012 in englischer Sprache.

⁵⁰ Militärtribunale wurden auf Grundlage des Gesetzesdekrets Nr. 109 von 1968 eingerichtet. „Ihre ‚Verfahren‘ dauern in der Regel eine bis drei Minuten. Der Richter verwendet die erzwungenen ‚Geständnisse‘, die die Inhaftierten unter Folter ablegen, zur Festlegung der Strafe. Die vom Gericht verhängten Strafen sind unterschiedlich hoch und können von lebenslangen Haftstrafen bis hin zur Todesstrafe reichen. Die vom Militärtribunal verurteilten Insassen werden weder über ihre Strafe informiert, noch erhalten sie Zugang zu einem Anwalt“, Amnesty International, *Human Slaughterhouse: Mass Hangings and Extermination at Saydnaya Prison*, Syria, 7. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/5899bd9a4.html>, S. 18.

⁵¹ „Die Behörden verfolgten einige mutmaßliche Regierungsgegner und stellten sie vor das Antiterrorismus-Gericht und das militärische Feldgericht. Die Verfahren beider Gerichte waren offenkundig unfair. Die Richter ordneten keine Untersuchungen der Aussagen der Angeklagten an, dass sie gefoltert oder auf andere Weise misshandelt oder gezwungen wurden, ‚Geständnisse‘ abzulegen, die als Beweise gegen sie vor Gericht verwendet wurden“, Amnesty International, *Amnesty International Report 2016/17 - Syria*, 22. Februar 2017, <http://bit.ly/1OR8Jwi>. Siehe auch Amnesty International, *It Breaks the Human: Torture, Disease and Death in Syria's Prisons*, 18. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57b8681e4.html>, S. 17. Siehe auch Amnesty International, *Syria: The UN Human Rights Council Must Prioritize the Situation of Persons Arbitrarily Detained, Abducted and Disappeared in Syria* - Amnesty



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

die Strafen für jene Personen, die vor Gericht gestellt und verurteilt wurden, auch dann hart, wenn die fraglichen Aktivitäten selbst friedlich waren.⁵²

Wie aus Berichten hervorgeht, überwacht die Regierung Korrespondenz, Online-Aktivitäten und politische Zusammenkünfte.⁵³ Die Regierung hört Berichten zufolge mit Hilfe von entsprechender Ausrüstung Gespräche ab, installiert Spysoftware auf den Computern von Aktivisten, blockiert Textnachrichten und ortet Mobil- und Satellitentelefone.⁵⁴ Aus Berichten geht hervor, dass die Online-Überwachung zu willkürlichen Verhaftungen, *incommunicado* Haft, Folter und Tötungen von zahlreichen politischen Dissidenten, Aktivisten, Laienjournalisten und anderen Personen geführt hat.⁵⁵ Zahllose Personen wurden Berichten zufolge inhaftiert, nachdem sie über soziale Medien Fotos oder Videos, die regierungskritische Proteste oder Aufstände unterstützen, weitergeleitet, positiv bewertet oder kommentiert hatten.⁵⁶ Wie berichtet wird, *hackt* die seit April 2011 bestehende so genannte Syrische Elektronische Armee mit stillschweigender Zustimmung der Regierung Websites und Seiten sozialer Medien von oppositionellen Gruppen, von bestimmten westlichen Medien und Menschenrechtsorganisationen und blockiert sie oder überflutet sie mit regierungsfreundlichen Inhalten.⁵⁷

International Written Statement to the 28th Session of the UN Human Rights Council (2 – 27 March 2015), 23. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54eee13ba65.html>; VDC, *Counter-Terrorism Law No. 19 and the Counter-Terrorism Court*, April 2015, <http://bit.ly/2iUQ0dK>, Seiten 5-6, 15.

⁵² Wie Berichten zu entnehmen ist, verurteilte das Antiterrorismus-Gericht im Mai und Juni 2015 beispielsweise 60 Häftlinge aufgrund von „Terrorismus“. Zwanzig von ihnen wurden Berichten zufolge zum Tode verurteilt, 25 zu 25-jährigen Haftstrafen und 15 zu zwischen 10- und 15-jährigen Haftstrafen. Dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) liegen nach eigenen Angaben Informationen vor, dass es sich bei den betroffenen Personen um friedliche Demonstranten handelt, die willkürlich verhaftet und in Massengerichtsverfahren verurteilt wurden, die gegen die internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren verstoßen, UN-Sicherheitsrat *Report of the Secretary-General on the Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014) and 2191 (2014)*, 23. Juli 2015, S/2015/561, <http://www.refworld.org/docid/55b763674.html>. Rn. 22.

⁵³ „Der Staat hat seine Versuche aufgegeben, Facebook zu blockieren, und nutzt das Netzwerk stattdessen jetzt, um die Seiten von Oppositionellen und Dissidenten zu überwachen. (...) Private Gespräche werden in von der Regierung kontrollierten Gebieten weitreichend überwacht und bestraft (...)“, Freedom House, *Freedom in the World 2016 - Syria*, 7. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/575aa7cd11.html>; „Die Regierung hat das Internet kontrolliert und eingeschränkt und Konten von E-Mails und sozialen Medien überwacht. Personen und Gruppen konnten ihre Ansichten nicht über das Internet, darunter über E-Mails, ohne Furcht vor Repressalien äußern (...) Die Regierung überwachte in vielen Fällen die Internetkommunikation einschließlich E-Mails, und störte oder blockierte Internetdienste, SMS-Nachrichten oder zweistufige Überprüfungsverfahren für Passwort-Wiederherstellung oder Kontenaktivierung. Die Regierung setzte fortschrittliche Technologien und Hunderte Computerspezialisten für Filter- und Überwachungszwecke ein, wie etwa die Kontrolle von Konten für E-Mails oder soziale Medien von Inhaftierten, Aktivisten und anderen Personen“, US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Syria*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/571611ff15.html>. Siehe auch Freedom House, *Freedom in the World 2016 - Syria*, 7. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/575aa7cd11.html>.

⁵⁴ „Es wurde seit April 2011 über zahlreiche Fälle von gezielten Überwachungs- und Phishing-Kampagnen berichtet, die sich gegen Konten von E-Mails und sozialen Medien syrischer oppositioneller Gruppen und Aktivisten sowie von NRO-Mitarbeitern und Journalisten richteten“, Open Democracy, *Syria's Digital Civil War*, 13. Februar 2015, <http://bit.ly/1KLFrNU>. Siehe auch Freedom House, *Freedom on the Net 2016 - Syria*, 14. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/5834007113.html>; Reporters Without Borders (RSF), *Enemies of the Internet 2014 - Syria: Online Tracking Is a Family Affair*, 12. März 2014, <http://www.refworld.org/docid/533925b014.html>; Digital Frontier Foundation, *Campaign Targeting Syrian Activists Escalates with New Surveillance Malware*, 4. April 2012, <http://bit.ly/2kQuKmG>.

⁵⁵ „Viele der anvisierten Personen sind nicht für politische Aktivitäten bekannt, daher sind die Gründe für ihre Verhaftung häufig unklar. Diese Willkür führt zu einer weit verbreiteten Furcht, da selbst die harmlosesten Online-Aktivitäten – einen Blog schreiben, auf Twitter veröffentlichen, auf Facebook kommentieren, ein Foto teilen oder ein Video hochladen – vom Regime als bedrohlich für seine Kontrolle wahrgenommen werden und daher zur Verhaftung führen können“, Freedom House, *Freedom on the Net 2016 – Syria*, 2016, <http://bit.ly/2ixlczp>, Seiten 9-10. Siehe auch Seite 12 des gleichen Berichts.

⁵⁶ RSF, *Enemies of the Internet 2014 - Syria: Online Tracking is a Family Affair*, 12. März 2014, <http://www.refworld.org/docid/533925b014.html>.

⁵⁷ „Die regierungsfreundliche Syrische Elektronische Armee hat Cyberattacken gegen Unterstützer der Opposition, Aktivisten und Nachrichtendienste, darunter größere ausländische Medien, gerichtet“, Freedom House, *Freedom in the World 2016 - Syria*, 7. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/575aa7cd11.html>. „Die als Syrische Elektronische Armee bekannte Hackergruppe richtet seit Jahren online verheerenden Schaden an, veranstaltet eine endlos erscheinende Serie von Medienwebseiten und Twitter-Konten und greift syrische Dissidenten im In- und Ausland an“, Motherboard, *How the FBI Identified Two Members of the Syrian Electronic Army*, 22. März 2016, <http://bit.ly/2jv7Ent>. Siehe auch Freedom House, *Freedom on the Net 2016 - Syria*, 14. November 2016, <http://www.refworld.org/docid/5834007113.html>; Open Democracy, *Syria's Digital Civil War*, 13. Februar 2015, <http://bit.ly/1KLFrNU>; RSF, *Enemies of the Internet 2014 - Syria: Online Tracking Is a Family Affair*, 12. März 2014, <http://www.refworld.org/docid/533925b014.html>; International Press Institute (IPI), *World Press Freedom Review 2012-2013*, 23. Dezember 2013, <http://bit.ly/1KYOGLg>. S. 23.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees

Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Wie aus Berichten hervorgeht, wurden nach Ausbruch der regierungskritischen Proteste im März 2011 Syrer, die im Ausland an solchen Protesten teilnahmen, durch Mitarbeiter syrischer Botschaften und durch andere Personen, die mutmaßlich im Auftrag der syrischen Regierung handelten, kontrolliert, eingeschüchtert und teilweise körperlich angegriffen. Berichten zufolge wurden die in Syrien gebliebenen Angehörigen von syrischen Staatsangehörigen, die sich an Protesten oder damit verbundenen Aktivitäten im Ausland beteiligt hatten, Befragungen unterzogen, durch telefonische Anrufe, E-Mails und Facebook-Nachrichten bedroht, sie wurden verhaftet, misshandelt oder sogar getötet.⁵⁸ In Deutschland wurden vier Mitarbeiter der syrischen Botschaft, die mutmaßlich Aktivitäten syrischer Oppositionsmitglieder überwachten, ausgewiesen.⁵⁹ Wie berichtet wird, befürchten im Exil lebende Syrer von Landsleuten, die aus eigener Initiative oder als Informanten im Auftrag der syrischen Regierung handeln, überwacht, bedroht oder in sozialen Medien als „regierungsfeindlich“ dargestellt zu werden.⁶⁰

Die tatsächlich oder vermeintlich oppositionellen Ansichten einer Person werden häufig auch Personen in ihrem Umfeld, wie **Familienmitgliedern**, Nachbarn und Kollegen zugeschrieben. Die Familienangehörigen (beispielsweise Ehegatten, Kinder, Geschwister, Eltern und auch entferntere Verwandt) von (tatsächlichen oder vermeintlichen) Protestteilnehmern, Aktivisten, Mitgliedern von Oppositionsparteien oder bewaffneten oppositionellen Gruppen, Überläufern und Wehrdienstentziehern und anderen Personen wurden Berichten zufolge willkürlich verhaftet, in *incommunicado* Haft genommen, gefoltert und in sonstiger Weise – einschließlich unter Anwendung

⁵⁸ „Viele Teilnehmer an Protesten vor syrischen Botschaften wurden gefilmt und mündlich eingeschüchtert, andere wurden bedroht, unter anderem mit dem Tod, oder körperlich von Personen angegriffen, die mutmaßlich in Verbindung mit dem syrischen Regime stehen. Einige Aktivisten haben Amnesty International mitgeteilt, dass Sicherheitskräfte in die Häuser ihrer in Syrien lebenden Verwandten kamen und über ihre Aktivitäten im Ausland befragt und in einigen Fällen offensichtlich infolge ihrer Antworten festgenommen und sogar gefoltert wurden“, Amnesty International, *The Long Reach of the Mukhabaraat: Violence and Harassment Against Syrians Abroad and Their Relatives back Home*, 3. Oktober 2011, <http://www.refworld.org/docid/4e8e94e52.html>, S. 5. Amnesty International und andere Organisationen in Belgien, Kanada, Chile, Frankreich, Deutschland, Spanien, Schweden, den VAE, Großbritannien und den USA haben über Fälle von Kontrolle, einschließlich Foto- und Videoüberwachung, von Syrern berichtet, die an friedlichen Demonstrationen teilnahmen, sowie von Überwachung von Online-Aktivitäten; Emma Lundgren Jörum, *Repression Across Borders: Homeland Response to Anti-Regime Mobilization among Syrians in Sweden*, *Diaspora Studies*, Bd. 8, Nr. 2, 16. April 2015, <http://bit.ly/2kqFIHi>, Seiten 104-119; Die Welt, *Syrischer Diktator: Wie Assad Oppositionelle in Deutschland terrorisiert*, 19. Juli 2012, <http://bit.ly/2jVG2Yl>; EU Observer, *Syrian Intelligence Accused of Threatening People in EU Capital*, 2. April 2012, <http://bit.ly/2jVAehA>; The Local, *Syria 'Monitoring' Exiles in Sweden: Envoy*, 26. März 2012, <http://bit.ly/2kflRbe>; Dagens Nyheter (in schwedischer Sprache), *Syrien Övervakar Syrrier i Sverige*, 25. März 2012, <http://bit.ly/2jBSGsf>; The National, *Syrian Expats Fear Reach of Regime*, 27. Februar 2012, <http://bit.ly/2kfuu0U>; Frankfurter Allgemeine Zeitung, *Assad sieht dich*, 11. Februar 2012, <http://bit.ly/2jUE5sS>; N-TV, *Überfall auf Syrer in Berlin: Außenamt warnt Botschafter*, 28. Dezember 2011, <http://bit.ly/2jHzHwf>; CNN, *Syrian-Born American Held for Spying*, 12. Oktober 2011, <http://cnn.it/2kpnIYE>; Wall Street Journal, *Syria Threatens Dissidents Around Globe, U.S. Says*, 17. August 2011, <http://on.wsj.com/1hWqPLG>; The Times, *Diplomat 'Leads Secret Police Threats Against Syrian Opposition in Britain'*, 24. Juni 2011, <http://bit.ly/2jBGdVC>. Amnesty International erhielt außerdem Berichte über Drangsalierung und Einschüchterung von Syrern, die sich in Jordanien, im Libanon und in der Türkei aufhalten, durch Personen, von denen angenommen wird, dass sie der syrischen Regierung nahe stehen, Amnesty International, *The Long Reach of the Mukhabaraat: Violence and Harassment Against Syrians Abroad and Their Relatives back Home*, 3. Oktober 2011, <http://www.refworld.org/docid/4e8e94e52.html>, FN 3.

⁵⁹ Im Dezember 2013 verurteilte das Berliner Landgericht einen Deutsch-Syrer mit doppelter Staatsangehörigkeit, der im Auftrag der syrischen Nachrichtendienste in Deutschland lebende Dissidenten ausspioniert hatte, zu neun Monaten Haft auf Bewährung. Er hatte mutmaßlich über Kontakte zum Büro des Militärattachés in der syrischen Botschaft in Berlin für den syrischen Nachrichtendienst gearbeitet und Fotos von politischen Dissidenten und andere Informationen weitergeleitet. Aus Berichten geht hervor, dass er außerdem bei einer Kundgebung im Jahr 2011 zwei Handys von einem Dissidenten gestohlen und es mit den darauf gespeicherten Daten weitergeleitet hatte, Associated Press, *Syrian Convicted of Spying in Germany*, 18. Dezember 2013, <http://bit.ly/1FUbQ2>; The Local, *Syrian Charged with Spying from Embassy*, 30. Juli 2012, <http://bit.ly/1jFRYIA>; Bloomberg, *Germany Expels Four Syrian Embassy Diplomats after Spy Charges*, 9. Februar 2012, <http://bloom.bg/zSDYnp>.

⁶⁰ „Aktivisten und Anwälte [in Deutschland], die sich für Menschenrechte einsetzen, berichten, dass Assad-Anhänger, auch Shabiha genannt, das Assad-Regime heimlich mit Informationen versorgen“, Al Jazeera, *Syrian Refugees in Germany Fear Undercover 'Shabiha'*, 25. Oktober 2015, <http://aje.io/w3zd>. „Bei einer gegen das Assad-Regime gerichteten Aktion in Stockholm, die große mediale Aufmerksamkeit erzielte, wurde eine Aktivistin fotografiert. Das Foto wurde von einer Facebook-Gruppe, die das Regime unterstützt, veröffentlicht und Mitglieder erfragten Informationen über ihre Identität und ihren Aufenthalt. Daraufhin erhielt sie eine anonyme Textnachricht mit dem Wortlaut: ‚Du bist tot‘. Es lässt sich nur schwerlich überprüfen, ob Verbindungen zwischen dieser Art der direkten (oder, im Fall von Facebook-Gesprächen über die Identität einer Aktivistin, indirekten) Bedrohung und den syrischen Behörden bestehen oder ob es sich um Initiativen einzelner Unterstützer des Regimes handelt“, Emma Lundgren Jörum, *Repression Across Borders: Homeland Response to Anti-Regime Mobilization among Syrians in Sweden*, *Diaspora Studies*, Bd. 8, Nr. 2, 16. April 2015, <http://bit.ly/2kqFIHi>. Siehe auch Berlin Journal, *Shabihass: Assads Folterer kommen als Flüchtlinge getarnt nach Deutschland*, 17. Januar 2016, <http://bit.ly/2jYvWnk>; ZEIT online, *Gefürchtete Gespenster*, 9. Dezember 2015, <http://bit.ly/1NVjNwj>.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

sexueller Gewalt – misshandelt sowie auch willkürlich hingerichtet. Verläuft die Fahndung nach einem Regierungsgegner bzw. einer Person, die für einen Regierungsgegner gehalten wird, erfolglos, gehen die Sicherheitskräfte Berichten zufolge dazu über, die Familienangehörigen der betreffenden Person festzunehmen oder zu misshandeln. Dies geschieht entweder, um Vergeltung zu üben für die Aktivitäten bzw. den Loyalitätsbruch der gesuchten Person oder um Informationen über ihren Aufenthaltsort zu gewinnen und/oder mit der Absicht, die betreffende Person dazu zu bewegen, sich zu stellen bzw. die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu gestehen.⁶¹ Wie aus Berichten hervorgeht, wurden weibliche Verwandte verhaftet und als „Tauschobjekte“ für Gefangenenaustausch mit regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen verwendet.⁶² Darüber hinaus liegen Berichte vor, dass sogar Nachbarn, Kollegen und Freunde verfolgt wurden.⁶³

Aus Angst, selbst inhaftiert und misshandelt zu werden, sehen Familienmitglieder, wie Berichten zu entnehmen ist, häufig davon ab, nach dem Aufenthaltsort von verhafteten Familienmitgliedern zu forschen oder sich über die Verhaftung zu beklagen.⁶⁴ Wie aus Berichten hervorgeht, sehen sie sich

⁶¹ „Tausende Häftlinge wurden ohne Verfahren von Regierungskräften gefangen gehalten, oftmals unter Bedingungen, die auf Zwangsverschleppung hinausliefen. Seit 2011 haben Regierungskräfte Zehntausende Menschen, unter ihnen Personen, die friedlich Kritik geübt hatten, Gegner der Regierung und **Familienangehörige, die anstelle ihrer gesuchten Verwandten festgenommen wurden**, verschwinden lassen. Ihr Schicksal und ihr Aufenthalt bleibt unbekannt.“ (Hervorhebung hinzugefügt), Amnesty International, *Amnesty International Report 2016/17 - Syria*, 22. Februar 2017, <http://bit.ly/1OR8Jwi>. „Regierungskräfte verhafteten oder entführten **Familienmitglieder** von Männern, von denen angenommen wurde, dass sie gegen die Regierung kämpften. Personen, die unter diesen Umständen inhaftiert wurden, befinden sich tatsächlich in Geiselhaft und werden nur dann freigelassen, wenn ihr männlicher Verwandter sich ausliefert“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Rn. 90. „Wie berichtet wird, nahmen Beamte Kinder **aufgrund ihrer familiären Verbindungen** oder der bei ihnen vermuteten Beziehungen zu politischen Dissidenten, Mitgliedern der Freien Syrischen Armee (FSA) und Aktivistengruppen ins Visier und folterten sie. (...) Zeugen berichten, dass die Behörden weiterhin einige Kinder festhalten, um Eltern und andere Verwandte mit Verbindung zu regierungsfeindlichen Kämpfern zu zwingen, sich den Behörden auszuliefern. (...) Es wird weiterhin davon berichtet, dass Sicherheitsdienste Verwandte von gesuchten Personen verhaften, um Letztere zur Aufgabe zu zwingen“ (Hervorhebung hinzugefügt), US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Syria*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/571611ff15.html>. „Einwohner von Gebieten, die sich unter der Kontrolle von oppositionellen Kräften befinden, **Verwandte** von mutmaßlichen Mitgliedern bewaffneter Gruppen, Aktivisten, Überläufer, militärisches Personal, das der Sympathie mit dem Aufstand verdächtigt wird, Personen, von denen angenommen wird, dass sie Regierungsgegner medizinisch versorgen, wurden als Vergeltungsmaßnahme oder mit der Absicht verhaftet, Informationen zu gewinnen“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Human Rights Council, *Deaths in Detention*, 3. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56b9f4c24.html>, Rn. 18. „Zahllose Männer bleiben aufgrund von Aktivitäten, die mit der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung oder Versammlungsfreiheit zusammenhängen, inhaftiert. Andere wurden **dem Anschein nach inhaftiert, um Druck auf von den Behörden gesuchte Familienmitglieder** auszuüben, wodurch die Verhaftungen gesetzeswidrig sind“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55e955344.html>, Rn. 41. „Als der Krieg sich intensiverte, begannen die Sicherheitskräfte, die Hochburgen der Regierungsgegner in zahlreichen Fällen und systematisch zu überfallen und an Kontrollstellen **weibliche Verwandte von Regierungsgegnern zu verhaften, um Informationen zu gewinnen und die betreffenden Personen zu zwingen, sich zu stellen**. Seit dem Sommer 2012 greift die syrische Regierung zunehmend auf diese Praxis zurück, um Kämpfer zur Aufgabe ihrer Aktivitäten zu zwingen“ (Hervorhebung hinzugefügt), Euro-Mediterranean Human Rights Network, *Confined, Abused and Instrumentalised: Detention of Women in Syria*, März 2015, <http://bit.ly/2j4M3mH> (im Folgenden: EuroMed, *Detention of Women in Syria*, März 2015, <http://bit.ly/2j4M3mH>), Seite 3. Siehe auch Middle East Eye, *Syria's Detained Women Face a Lifetime of Rejection*, 8. April 2016 <https://shar.es/1ODpet>.

⁶² „In Nawa (Gouvernement Dar'a) wurden weibliche Zivilisten und Familienmitglieder bewaffneter Gruppen, die aus dem von Rebellen kontrollierten Ort Busra al-Harir (Gouvernement Dar'a) stammten, von Regierungskräften verhaftet und im Rahmen eines Tauschs wieder freigelassen“ UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, A/HRC/31/68, (im Folgenden: UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>), Rn. 100. Siehe auch Reuters, *Syrian Government, Rebels Swap more than 100 Prisoners in Hama*, 7. Februar 2017, <http://reut.rs/2jZ7kd4>; Middle East Eye, *Syria's Detained Women Face a Lifetime of Rejection*, 8. April 2016, <https://shar.es/1ODpet>; EuroMed, *Detention of Women in Syria*, März 2015, <http://bit.ly/2j4M3mH>, Seiten 3-4.

⁶³ Im Menschenrechtsbericht des US-Außenministeriums sind als Personengruppen, die gezielt festgenommen und verschleppt werden, „**Kritiker, insbesondere Journalisten, medizinische Fachkräfte, regierungskritische Protestteilnehmer, ihre Familien und mit ihnen verbundene Personen**“ aufgeführt (Hervorhebung hinzugefügt), US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Syria*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/571611ff15.html>. Human Rights Watch dokumentierte die Verhaftung von weiblichen Verwandten und Nachbarn von Regierungsgegnern und Mitgliedern bewaffneter oppositioneller Gruppen, HRW, *Syria: Detention and Abuse of Female Activists*, 24. Juni 2013, <http://www.refworld.org/docid/51cae0ec4.html>.

⁶⁴ „(...) Familienmitglieder, die sich in Haftanstalten nach Familienmitgliedern erkundigten, wurden regelmäßig festgenommen und selbst zwangsverschleppt.“ Weiterhin heißt es: „(...) Verwandte von verschwundenen Personen sind davon überzeugt, dass andere Familienmitglieder möglicherweise von Strafmaßnahmen wie Reiseverbot, Verhaftung oder Zwangsverschleppung bedroht sind, wenn sie selbst den Anschein erwecken, dass sie sich über die syrischen Behörden beschweren.“ Und weiter: „Andere Syrer teilten



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

stattdessen gezwungen, korrupten Staatsbediensteten Schmiergelder zu bezahlen, um Informationen über den Aufenthaltsort eines inhaftierten Angehörigen zu erhalten, seine Verlagerung von einer Haftanstalt des Sicherheitsdienstes in die zentrale Haftanstalt zu veranlassen oder für seine Freilassung zu sorgen – dabei besteht für sie keine Erfolgsgarantie.⁶⁵ Amnestien durch den Präsidenten haben, wie berichtet wird, auch Richtern die Möglichkeit eröffnet, Bestechungsgelder von Familien entgegen zu nehmen, die die Freilassung eines inhaftierten Familienmitglieds erreichen möchten.⁶⁶ In besonders schwerwiegenden Fällen wurden Berichten zufolge ganze Familien von Oppositionsmitgliedern oder Überläufern verhaftet oder extralegal hingerichtet, beispielsweise bei Hausdurchsuchungen.⁶⁷

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Informationen und gemäß den UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf - Syrien (IV) ist UNHCR der Auffassung, dass Personen, denen wahrscheinlich von den syrischen Behörden unterstellt wird, dass sie regierungskritisch oder mit Oppositionellen verbunden sind oder mit ihnen sympathisieren, auf Grundlage ihrer politischen oder unterstellten politischen Überzeugung je nach ihrem persönlichen Profil und den Umständen des Einzelfalls, wahrscheinlich internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.⁶⁸ Aufgrund verfügbarer Herkunftslandinformationen reicht allein der Verdacht, dass eine Person regierungskritische Ansichten hat oder mit einer Person in Verbindung steht, die solche Ansichten hat, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen. Personen mit unterschiedlichen Profilen können dieser Kategorie entsprechen, einschließlich folgender Profile,⁶⁹ zu denen weitere Informationen unten zur Verfügung gestellt werden:

- 1) Personen mit Wohnort oder Herkunftsort in Gebieten, die sich derzeit oder vormals unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen befanden bzw. befinden;
- 2) Männer im wehrfähigen Alter aus Gebieten unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen;
- 3) Wehrdienstentzieher;
- 4) Deserteure;
- 5) Personen, die im Ausland auf bestimmte Weise aktiv sind.

Amnesty International mit, dass Angehörige ihrer direkten oder erweiterten Familie nach dem erzwungenen Verschwinden eines Familienmitglieds außer Landes flohen aus Angst, dass auch sie verhaftet oder zwangsverschleppt werden könnten“, Amnesty International, *Enforced Disappearances*, 5. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/563b1c3a4.html>, Seiten 8, 14, 25. Siehe auch HRW, *If the Dead Could Speak: Mass Deaths and Torture in Syria's Detention Facilities*, 16. Dezember 2015, <http://www.refworld.org/docid/569616a54.html>, Seiten 10, 84; UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e74b777.html>, Anhang II, Rn. 114.

⁶⁵ „In Gebieten unter der Kontrolle der Regierung hat sich ein Markt im Zusammenhang mit willkürlichen Festnahmen, Inhaftierung und Zwangsverschleppung entwickelt. Staatsbedienstete verlangen Schmiergeldzahlungen von Familien für Informationen über ihre Verwandten und für deren Freilassung“, UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Rn. 143. „Die extreme Angst vor Verhaftung und das Wissen um das Gewaltniveau, welches anschließend angewandt wird, ist eine der treibenden Kräfte, warum Familien dazu bereit sind, Geldsummen zu zahlen, die sie in extreme finanzielle Engpässe bringen“, Heinrich Böll Stiftung, *Die politische Ökonomie der Verhaftungen in Syrien*, 5. November 2015, <https://www.boell.de/de/2015/08/04/die-heimtuecke-der-macht>. Siehe auch US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Afghanistan*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5711040d4.html>.

⁶⁶ „(...) Raum zur breitangelegten Korruption bieten Amnestien. Hier gibt es zum einen Generalamnestien, welche einen Straferlass für bestimmte Straftaten vorsehen, ohne dass die betroffenen Individuen zuvor genau festgelegt werden. Um auf eine solche Liste der Begnadigten zu kommen, muss gezahlt werden“, Heinrich Böll Stiftung, *Die politische Ökonomie der Verhaftungen in Syrien*, 5. November 2015, <https://www.boell.de/de/2015/08/04/die-heimtuecke-der-macht>. Siehe auch Amnesty International, *Human Slaughterhouse: Mass Hangings and Extermination at Saydnaya Prison, Syria*, 7. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/5899bd9a4.html>, S. 16.

⁶⁷ UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 12. Februar 2014, A/HRC/25/65, <http://www.refworld.org/docid/53182eed4.html> (im Folgenden: UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 12. Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/53182eed4.html>), Rn. 20; UN Human Rights Council, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 26. Juni 2012, A/HRC/20/CRP.1, <http://www.refworld.org/docid/4feb9ae2.html>, Rn. 67.

UNHCR, *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf - Syrien (IV)*, http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/6_laenderinformationen/6_2_asien/SYR_112015.pdf, Rn. 38.

⁶⁹ Eine längere (nicht abschließende) Liste von Risikoprofilen ist enthalten in: UNHCR, *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf - Syrien (IV)*, http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/6_laenderinformationen/6_2_asien/SYR_112015.pdf, Rn. 38.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

1) Personen mit Wohnort oder Herkunftsort in Gebieten, die sich derzeit oder vormalig unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen befinden bzw. befanden

Im Rahmen bewaffneter Konflikte sind Zivilisten häufig dem Risiko schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen oder anderer ernsthafter Schäden bis hin zur Verfolgung ausgesetzt.⁷⁰ In Situationen bewaffneter Konflikte und Gewalt droht möglicherweise Einzelpersonen, ganzen Personengruppen oder Bevölkerungsgruppen⁷¹ die Gefahr, ausgewählt oder gezielt aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen verfolgt zu werden.⁷² Die Leitfrage für Entscheider lautet: Knüpfen die Auslöser für die befürchtete Gefährdung innerhalb des Gesamtkontextes des Landes an einen Verfolgungsgrund an?⁷³

In den Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12 („Guidelines on claims for refugee status related to situations of armed conflict and violence“) stellt UNHCR fest:

Ursprung, Motivation und Antrieb und/oder Durchführung von bewaffneten Konflikten und Gewalt können auf Unterscheidungen in Bezug auf Rasse, Ethnie, Religion, Politik, Geschlecht oder soziale Gruppe zurückzuführen sein bzw. können Menschen auf der Grundlage dieser Faktoren von bewaffneten Konflikten und Gewalt betroffen sein. Denn was den Anschein willkürlichen Verhaltens hat (d. h. ein Verhalten, bei dem der Verfolger keine bestimmten Personen ins Visier nimmt), kann sich in Wirklichkeit gegen ganze Gemeinden oder Gebiete richten, deren Einwohner tatsächlich oder vermeintlich eine der Parteien unterstützen, die am bewaffneten Konflikt und an der Gewalt beteiligt sind. (...) Die tatsächliche oder vermeintliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfliktpartei im Rahmen von bewaffneten Konflikten und Gewalt wird von den Akteuren in solchen Situationen oft weit ausgelegt und auf eine Vielzahl von Personen ausgedehnt, u. a. auf Familienangehörige von Kämpfern sowie alle Personen, die der gleichen religiösen oder ethnischen Gruppierung angehören oder in bestimmten Wohngebieten, Dörfern und Städten leben. Ein Verfolgungsgrund im Sinne der GFK wird Personengruppen regelmäßig aufgrund ihrer Familie, Gemeinschaft, geografischen oder sonstigen Bindungen zugeordnet.⁷⁴

Wie in der 4. aktualisierten Fassung der UNHCR-Erwägungen festgestellt, besteht eine Besonderheit des Konflikts darin, dass die verschiedenen Konfliktparteien oftmals größeren Personengruppen, einschließlich ganzen Städten, Dörfern und Wohngebieten, eine politische Meinung unterstellen. So sind die Mitglieder größerer Einheiten, ohne dass sie individuell ausgewählt werden, aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung einer gegnerischen Konfliktpartei zum Ziel von Gegenschlägen verschiedener Akteure geworden, einschließlich Streitkräften der Regierung, ISIS und bewaffneter oppositioneller Gruppen. Laut übereinstimmenden Berichten sind ganze Gemeinden,

⁷⁰ „Eine solche Verfolgung kann unter anderem, ohne darauf begrenzt zu sein, Situationen von Völkermord und ethnische Säuberung, Folter und sonstige Formen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Vergewaltigung und sonstige Formen sexueller Gewalt, Zwangsrekrutierung einschließlich von Kindern, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Geiselnahme und Verschwindenlassen von Personen umfassen (...)“, UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12, 2. Dezember 2016, <http://www.refworld.org/docid/583595ff4.html>, Rn. 13.

⁷¹ „Ganze Gemeinschaften können durch Luftangriffe, Streumunition, Fassbomben oder chemische Waffen, Artilleriebeschuss oder Heckenschützen, unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtungen, Landminen, Autobomben, Selbstmordattentäter oder Belagerungen betroffen und gefährdet sein“, UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12, 2. Dezember 2016, <http://www.refworld.org/docid/583595ff4.html>, Rn. 18.

⁷² Der Umstand, dass viele oder alle Mitglieder bestimmter Gruppen gefährdet sind, stellt die Berechtigung des Anspruchs einer bestimmten Person nicht infrage. „(...) eine Person [kann] eine begründete Furcht vor Verfolgung haben, die von vielen anderen Personen in einem ähnlichen oder gleichen Ausmaß geteilt wird. Ein Antragsteller, der vor bewaffnetem Konflikt und Gewalt flieht, muss nicht nachweisen, dass sein Risiko einen Schaden zu erleiden höher ist als das anderer Personen, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden (mitunter als „Differenztest“ bezeichnet). In Situationen, die durch bewaffneten Konflikt und Gewalt gekennzeichnet sind, muss für den Nachweis einer begründeten Furcht vor Verfolgung kein höheres Risiko vorliegen als in anderen Situationen“, UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12, 2. Dezember 2016, <http://www.refworld.org/docid/583595ff4.html>, Rn. 17, 22.

⁷³ UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12, 2. Dezember 2016, <http://www.refworld.org/docid/583595ff4.html>, Rn. 32.

⁷⁴ UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12, 2. Dezember 2016, <http://www.refworld.org/docid/583595ff4.html>, Rn. 33 (Hervorhebung hinzugefügt, ohne Fußnoten).



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

denen eine bestimmte politische Meinung oder die Unterstützung einer bestimmten Konfliktpartei unterstellt wird, von Luftangriffen, Beschießungen, Belagerungen, Selbstmordattentaten und Autobomben, willkürlichen Verhaftungen, Geiselnahmen, Folterungen, Vergewaltigungen und sonstigen Formen sexueller Gewalt sowie von extralegalen Hinrichtungen betroffen. Die Annahme, dass eine Person eine bestimmte politische Meinung hat, oder eine bestimmte Konfliktpartei unterstützt, basiert oft nur auf wenig mehr als der physischen Anwesenheit dieser Person in einem bestimmten Gebiet oder ihrer Abstammung aus diesem Gebiet oder auf ihrem ethnischen oder religiösen Hintergrund oder ihrer Stammeszugehörigkeit.⁷⁵ Es besteht die ernsthafte und reale Gefahr eines Schadens und diese ist keineswegs durch den Umstand gemindert, dass ein Verletzungsvorsatz nicht speziell auf die betreffende Person gerichtet ist.⁷⁶

Berichten ist zu entnehmen, dass die Regierung davon ausgeht, dass Zivilpersonen, die aus Gebieten stammen oder in Gebieten wohnen, in denen es zu Protesten der Bevölkerung kam und/oder in denen bewaffnete oppositionelle Gruppen in Erscheinung treten oder (zeitweise) die Kontrolle übernommen haben, generell Verbindungen zur bewaffneten Opposition haben.⁷⁷ Diese Zivilpersonen werden daher von der Regierung als regierungsfeindlich angesehen. Dies gehört Berichten zufolge zu einer umfassenden Politik, Zivilisten aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, ihrer Anwesenheit in einem Gebiet oder ihrer Herkunft aus einem Gebiet anzugreifen, das als regierungsfeindlich betrachtet wird und/oder von dem vermutet wird, dass es oppositionelle bewaffnete Gruppen unterstützt.⁷⁸ Es wird berichtet, dass die Regierung versucht, die breite Unterstützung von oppositionellen bewaffneten Gruppen auszuhöhlen, indem sie Zivilisten für die tatsächliche oder vermeintliche Opposition zur Regierung bestraft und das Leben in Gebieten unter deren Kontrolle für Zivilisten unerträglich macht.⁷⁹ Zivilisten in diesen Gebieten sind Berichten zufolge im Rahmen von

⁷⁵ „Zivilisten wurden gezielt bei Angriffen aufgrund der ihrer ganzen Gemeinschaft von den Kriegsparteien zugeschriebenen ethnischen und/oder religiösen Zugehörigkeit und politischen Loyalität getötet“, UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Rn. 104.

UNHCR, *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf - Syrien (IV)*, http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/6_laenderinformationen/6_2_asien/SYR_112015.pdf, Rn. 17.

⁷⁷ „In Übereinstimmung mit bereits zuvor dokumentierten Mustern werden Männer – insbesondere solche, die laut ihrer im Ausweis dokumentierten Herkunft aus Unruhegebieten stammen – willkürlich durch Regierungskräfte verhaftet“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic* 13. August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55e955344.html>, Rn. 41. So „überfielen Mitte August [2015] Regierungskräfte die Häuser von Familien von Mitgliedern bewaffneter Gruppen in den Gebieten um Zabadani, einschließlich Bloudan und Bqine, um ihre Registrierungsnachweise beim Einwohnermeldeamt zu prüfen. Personen, die aus Zabadani stammten, wurden zwangsweise nach Madaya vertrieben. Regierungskräfte verschärften die Belagerung von Madaya im September [2015]“, UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Rn. 96.

⁷⁸ Die Unabhängige UN-Untersuchungskommission zu Syrien sprach von Angriffen der syrischen Regierung auf „Gemeinschaften, die aufgrund ihres Aufenthaltsorts und/oder ihres religiösen Hintergrunds, als Unterstützer bewaffneter Gruppen wahrgenommen werden.“ Weiterhin heißt es: „Die Regierung hat Gemeinschaften, von denen sie annimmt, dass sie bewaffnete Gruppen unterstützen oder unzureichend loyal der Regierung gegenüber sind, gezielt gesetzeswidrig angegriffen und verschwinden lassen. Davon war die sunnitische Mehrheit unverhältnismäßig stark betroffen, insbesondere Bewohner von Unruhegebieten“, UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Rn. 115 und 117. „Tötungen und der Einsatz tödlicher Taktiken nahmen im Lauf des Jahres zu. Die Regierung griff gezielt Mitglieder oppositioneller Gruppen und Gemeinschaften an, von denen sie annimmt, dass sie Mitgliedern dieser Gruppen Schutz bieten (...)“ (Hervorhebung hinzugefügt), US Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices - Syria*, 25. Juni 2015, <http://www.refworld.org/docid/559bd53712.html>. „Regierungskräfte griffen die Zivilbevölkerung aufgrund ihrer Verbindungen oder der zugeschriebenen Opposition zur Regierung an, sie nahmen sie weit verbreitet unter Beschuss, bombardierten Orte, die von Zivilisten bewohnt sind, nahmen sie fest, inhaftierten sie und ließen sie verschwinden. Die Koordinierung und aktive Teilnahme von Institutionen der Regierung zeigt, dass die Angriffe Teil der staatlichen Politik sind. Regierungskräfte haben im Rahmen dieser weit verbreiteten Angriffe auf die Zivilbevölkerung Menschen ermordet, vergewaltigt und verschwinden lassen“, UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e74b777.html>, Rn. 49.

⁷⁹ „Opfer beschreiben die Strategie der Regierung häufig als 'tansheef al bakhar', was übersetzt so viel heißt wie: ‚das Meer trocken legen, um die Fische zu töten‘“, UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e74b777.html>, Rn. 10. „Zivilisten werden allein aufgrund der ihnen zugeschriebenen Opposition zur Regierung angegriffen. Dafür reicht der Aufenthalt in oder die Herkunft aus bestimmten Nachbarschaften. Im Oktober intensivierte die Regierung die verbreiteten und systematischen Angriffe auf die Zivilbevölkerung in Aleppo bei einer besonders brutalen militärischen Kampagne, um die Zivilisten aufgrund der Unterstützung oder Unterbringung bewaffneter Gruppen zu terrorisieren und zu bestrafen und die Unterstützung für diese Gruppen zu unterbinden. In Ar Raqqah [unter



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Bodenoffensiven, Hausdurchsuchungen und an Kontrollstellen von unterschiedlichen Strafmaßnahmen durch Regierungskräfte und regierungsnahen Kräften betroffen, darunter Inhaftierung,⁸⁰ Folter, sexuelle Gewalt und extralegale Hinrichtungen.⁸¹ Darüber hinaus wurden, wie berichtet wird, Häuser und Geschäfte von Personen, die als gegnerisch gelten, bei militärischen Überfällen durch Regierungskräfte und regierungsnahen Kräften geplündert und zerstört.⁸² Nachdem die Regierung über einige Teile des Landes die Kontrolle verloren hat, ist sie Berichten zufolge nun dazu übergegangen, die Zivilbevölkerung in diesen Gebieten unter ausgedehnten Artilleriebeschuss zu nehmen und mit Bombardierung aus der Luft zu überziehen.⁸³ Diese gezielten Angriffe, darunter auf Krankenhäuser,

Kontrolle von ISIS] wenden Regierungskräfte jetzt eine ähnliche Strategie unter völliger Missachtung der Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Zielen an“, *Independent International Commission of Inquiry*, 5. Februar 2015, Rn. 50. Siehe auch UN Human Rights Council, *Oral Update of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, A/HRC/29/CRP.3, 23. Juni 2015, <http://www.refworld.org/pdfid/558aa6cc4.pdf>, Rn. 40; Amnesty International, *Syria: Government Bombs Rain on Civilians*, 14. März 2013, <http://www.refworld.org/docid/514305d42.html>, Seiten 2, 13; UN News Centre, *Syrian Civilians Continue to Bear Brunt of 'Collective Punishment' – UN Rights Panel*, 12. März 2012, <http://bit.ly/2j57bFi>.

⁸⁰ Wie berichtet wird, fanden Verhaftungen anfangs hauptsächlich während Kundgebungen und Hausdurchsuchungen, während oder unmittelbar nach Bodenkämpfen und an Kontrollstellen statt. Seit 2013 erfolgen die meisten Verhaftungen Berichten zufolge an Kontrollstellen. Personen, die aus Gebieten kommen, die als regierungsfeindlich angesehen werden, stehen Berichten zufolge unter dem Generalverdacht der Regierungsfeindlichkeit, und daher besteht bei ihnen ein erhöhtes Risiko, dass sie – insbesondere an Kontrollstellen – aufgrund ihrer im Ausweis dokumentierten Herkunft festgenommen, inhaftiert und misshandelt werden. „*Einwohner von Gebieten, die sich unter der Kontrolle von oppositionellen Kräften befinden, (...) wurden zur Strafe oder mit der Absicht verhaftet, an Informationen zu gelangen*“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Human Rights Council, *Deaths in Detention*, 3. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56b9f4c24.html>, Rn. 18. „*Als die Krise in Syrien sich zu einem bewaffneten Konflikt entwickelte, begannen die syrischen Behörden, Personen, die sie für illoyal hielten, zu verhaften und verschwinden zu lassen. So wurden Zivilisten in Nachbarschaften oder Städten, in denen sich bewaffnete oppositionelle Gruppen aufhielten, nach der Übernahme der Kontrolle durch die Regierung massenweise verhaftet. (...) Regierungskräfte verschleppten Personen, die aus Gebieten unter der Kontrolle der Opposition in von der Regierung kontrollierte Gebiete kamen, insbesondere seit 2013*“, Amnesty International, *Enforced Disappearances*, 5. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/563b1c3a4.html>, Seite 44. Der Unabhängigen UN-Untersuchungskommission zu Syrien zufolge „(...) sind Kontrollstellen der wichtigste direkte Kontaktpunkt zwischen Regierungskräften und Personen, die in Gebieten außerhalb der Kontrolle der Regierung leben. Die Kontrollstellen sind unter den Zivilisten sehr gefürchtet, insbesondere wenn sie laut ihrem Ausweis aus Unruhegebieten stammen oder Verletzungen haben, unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit dem Konflikt stehen oder nicht“. Weiterhin heißt es: „*Die Umstände vieler Festnahmen zeigen, dass sie aus Diskriminierungsgründen, wie etwa religiöser Zugehörigkeit oder geographischer Herkunft der betreffenden Personen erfolgten*“, UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e74b777.html>, Rn. 104, 106. Siehe auch Abschnitt IV.2. „*Männer im wehrfähigen Alter aus Gebieten unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen*“.

⁸¹ „*Als die Unruhen Ende 2011 in Gewalt umschlugen, intensivierte die Regierung ihre Bodenangriffe auf Unruhegebiete. Zu den frühesten Bodenangriffen gehörten Mord und Folter an zivilen Bewohnern und gefangenen bewaffneten Personen. Bis 2012, als die Situation sich zu einem Bürgerkrieg entwickelte, hatten Regierungskräfte bei Bodenangriffen mehrere Massentötungen an Zivilisten begangen*.“ Weiter heißt es: „*Für die nördlichen Gouvernements liegen außerdem Opfer- und Zeugenberichte über sexuelle Gewalt vor. Bei Hausdurchsuchungen in Aleppo in den Jahren 2012 und 2013 kam es zu sexuellen Übergriffen auf Frauen und Männer in ihren Häusern durch Regierungskräfte*“, UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e74b777.html>, Rn. 8, 12 und Anhang II, Rn. 181. Siehe auch UN Committee Against Torture (CAT), *Consideration by the Committee Against Torture of the Implementation of the Convention in the Syrian Arab Republic in the Absence of a Special Report Requested Pursuant to Article 19, Paragraph 1, in fine: Concluding Observations of the Committee Against Torture: Syrian Arab Republic*, 29. Juni 2012, CAT/C/SYR/CO/1/Add.2, <http://www.refworld.org/docid/5305e52f4.html>, Rn. 20 (h).

⁸² Die Plünderungen und Zerstörung von Besitz haben anscheinend ein Element der Bestrafung, die sich gegen Einzelpersonen wie etwa Überläufer sowie gegen ganze Gemeinschaften richtet, denen die Unterstützung regierungsfeindlicher bewaffneter Gruppen unterstellt wird: „*[D]ie Konfliktparteien setzen Häuser und Geschäfte in Brand und plündern sie. Als Rechtfertigung dient die Begründung, sie würden ‚Kriegsbeute‘ machen oder Vergeltung aufgrund von Unterstützung der Regierungsgegner üben*“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 4. Juni 2013, A/HRC/23/58, <http://www.refworld.org/docid/51aee9484.html>, Rn. 127. „*Regierungskräfte und mit ihnen verbundene Milizen zerstörten bei Angriffen auf Dörfer und Nachbarschaften absichtlich Häuser und Unternehmen von Personen, die sie für Angehörige und Unterstützer regierungsfeindlicher Gruppen hielten. Zu den Fällen von offenkundiger Zerstörung gehörte, dass Häuser in Brand gesetzt, gesprengt oder bis zu einem irreparablen Zustand zerstört wurden*“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2013, A/HRC/22/59, <http://www.refworld.org/docid/513727e62.html>, Rn. 155 und Anhang XIII, Rn. 2-9.

⁸³ „*Gebiete, die sich außerhalb der Regierungskontrolle befanden, wurden von regierungsfeindlichen Kräften mit Artillerieangriffen, einschließlich durch Raketenfeuer, unter Beschuss genommen, auch wenn sich dort offensichtlich keine militärischen Ziele befanden. Sofern es zu Todesfällen kam, handelte es sich überwiegend, wenn nicht ausschließlich, um Zivilisten, unter ihnen zahlreiche Kinder*“, UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Rn. 35. Siehe auch HRW, *World Report 2017 - Syria*, 12. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/587b58196.html>; UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e74b777.html>, Anhang II, Rn. 3.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Beerdigungsprozessionen, öffentliche Märkte, Brottransporte und Bäckereien, wurden als eine Taktik beschrieben, mit der die in Gebieten unter der Kontrolle regierungsfeindlicher bewaffneter Gruppen oder ISIS lebende Zivilbevölkerung bestraft und terrorisiert werden soll und ihre Lebensbedingungen unerträglich gemacht werden sollen.⁸⁴ Es wurde berichtet, dass die Regierung zahlreiche Gebiete, die unter der Kontrolle der Opposition stehen, belagert hat und auf diese Weise systematisch Zivilpersonen von der Grundversorgung – z. B. mit Lebensmitteln und medizinischer Versorgung – abgeschnitten hat.⁸⁵ Wie aus Berichten hervorgeht, wurden Personen, die versuchten belagerte Gebiete zu verlassen um medizinische Hilfe aufzusuchen, verhaftet, von Heckenschützen ins Visier genommen oder am Verlassen gehindert.⁸⁶ Personen, die Nahrungsmittel oder andere Grundversorgungsgüter in belagerte

⁸⁴ Die International Crisis Group (ICG) bezeichnete den Einsatz von Luftschlägen durch die syrische Regierung als „Teil einer Strategie der verbrannten Erde und der kollektiven Bestrafung“, ICG, *New Approach in Southern Syria*, 2. September 2015, Middle East Report N°163, <http://www.refworld.org/docid/55e6bf644.html>, Seite ii. „[D]as Ausmaß, die Intensität und Dauer des [Luftbombardements] durch die syrische Regierung legen eindeutig nahe, dass die Regierung eine Politik der **kollektiven Bestrafung der Zivilbevölkerung in Gebieten von Aleppo unter der Kontrolle von Regierungsgegnern verfolgt**“ (Hervorhebung hinzugefügt), Amnesty International, *‘Death Everywhere’ - War Crimes and Human Rights Abuses in Aleppo, Syria*, 4. Mai 2015, <http://www.refworld.org/docid/5550707f4.html>, Seiten 15-16. „Flugzeuge der Regierung werden regelmäßig für Angriffe auf Wohngebiete eingesetzt, die bewaffnete Aufständische aufgenommen haben. Als Teil ihrer **Politik der kollektiven Bestrafung** setzte die Regierung Starrflügelflugzeuge und Helikopter für die Bombardierung von Orten wie Bäckereien, Schulen und Krankenhäusern ein, an denen Zivilisten sich versammelten und den Angriffen am meisten ausgesetzt waren. Im deutlichen Gegensatz zu den ersten zwei Phasen des Konflikts dominierte nach Mitte 2012 der Einsatz von Luftangriffen gegen wehrlose Zivilisten die bewaffneten Auseinandersetzungen“. Weiter heißt es: „Syrische Regierungskräfte setzten Flugzeuge, Panzer, schwere Artillerie und Streumunition ein, **um alle zu terrorisieren und zu töten, die mutmaßlich die Gegner des Regimes unterstützen, einschließlich Zivilisten, die in Gebieten von Aleppo, Damaskus und der Gouvernements Dar’a, Idlib und Ar-Raqqa leben, die sich unter der Kontrolle von Regierungsgegnern befinden**“ (Hervorhebung hinzugefügt), Global Centre for the Responsibility to Protect, *Failure to Protect: Syria and the UN Security Council*, 5. März 2015, <http://bit.ly/1FOsLBI>, Seiten 6, 8. „In Nachbarschaften um Damaskus wie Yarmouk, Darayya, Babbila und Barzah wurden **Zivilisten aufgrund der ihnen zugeschriebenen Opposition gegen die Regierung angegriffen. Dafür reichte allein der Aufenthalt in oder die Herkunft aus diesen Nachbarschaften.** Die Regierung hat die Zivilbevölkerung von Aleppo im Rahmen ihrer offensichtlichen Strategie, die Unterstützung der Bevölkerung für diese Gruppen zu unterbinden, großflächig und systematisch angegriffen, **um Zivilisten aufgrund der Unterstützung oder Unterbringung von bewaffneten Gruppen zu bestrafen und zu terrorisieren**“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>, Rn. 103 und 104. Die Beweise für die Angriffe auf Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen „(...) legen nahe, dass das Assad-Regime und seine Verbündeten die Krankenhäuser absichtlich im Rahmen einer Strategie angriffen, mit der der Willen und die Infrastruktur des Widerstands gebrochen werden sollten“, Atlantic Council, *Breaking Aleppo*, Februar 2017, <http://bit.ly/2l6nSoi>, Seite 30. Siehe auch Seiten 19-30 des gleichen Berichts. „Luftangriffe und Artilleriewaffen werden auch eingesetzt, um Gebiete außerhalb der Kontrolle der Regierung zu zerstören. Dabei werden absichtlich Erntevorräte, Bäckereien – eine wichtige Nahrungsquelle für viele – und Krankenhäuser ins Visier genommen, um den Handel und die für den Lebensunterhalt wichtige Infrastruktur zu vernichten. Damit sollen die Menschen gezwungen werden, die Unruhegebiete zu verlassen, und so den Aufständischen ihre Unterstützung in der Bevölkerung entzogen werden“, Rand Corporation, *The Dynamics of Syria’s Civil War*, 2014, <http://bit.ly/1MNHDKg>, Seite 12. Siehe auch Habitat International Coalition, *Submission to the Universal Periodic Review of The Arab Republic of Syria – 2016*, 2016, <http://bit.ly/2lrsp18>, Seiten 2-3; Amnesty International, *Syria: Ruthless and Unlawful Government Attacks Killed Scores of Civilians in Al-Raqqa*, 17. März 2015, <http://bit.ly/1Du8R2Z>; International Crisis Group (ICG), *Rigged Cars and Barrel Bombs: Aleppo and the State of the Syrian War*, 9. September 2014, Middle East Report N°155, <http://www.refworld.org/docid/5411952c4.html>, Seiten 8-9.

⁸⁵ „Zivilisten, die in belagerten Gebieten leben, werden grundlegende Rechte wie Bewegungsfreiheit und Zugang zu angemessener Nahrung, Wasser und Gesundheitsversorgung verwehrt. Die häufige Verweigerung des Zutritts von humanitärer Hilfe zu diesen Gebieten und die Blockade medizinischer Notevakuierungen führen zu Tod und Leiden der Zivilisten“, OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview: Syrian Arab Republic*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2k6TwNU>, Seite 7. Die Unabhängige UN-Untersuchungskommission zu Syrien und andere bezeichneten die Belagerungen als Teil der militärischen Strategie der Regierung: „(...) die Hauptpfeiler der Angriffe durch Regierungskräfte auf Unruhegebiete sind unverändert. Dazu gehören (a) Einkesselung eines Gebiets einschließlich Einrichtung von Kontrollstellen an allen Zugangspunkten, (b) Belagerung einschließlich Blockade von Nahrungs- und Arzneimittellieferungen und mitunter Unterbrechung der Versorgung mit Wasser und Strom, (c) Beschuss und Luftangriffe auf das belagerte Gebiet, (d) die Verhaftung und – in zahlreichen Fällen – Zwangsverschleppung von Verletzten, die versuchen, das belagerte Gebiet zu verlassen, um medizinische Behandlung, die im belagerten Gebiet nicht mehr möglich ist, zu erhalten, und von Personen, die versuchen, die Belagerung zu durchbrechen, in der Regel, indem sie Nahrungsmittel und Medikamente hereinschmuggeln“, UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e74b777.html>, Rn. 10. Siehe auch Atlantic Council, *Breaking Aleppo*, Februar 2017, <http://bit.ly/2l6nSoi>, Seiten 13-15; Amnesty International, *Syria: Briefing Note on Sieges Across Syria*, 16. April 2014, <http://www.refworld.org/docid/536c8abf4.html>.

⁸⁶ Amnesty International, *Amnesty International Report 2016/17 - Syria*, 22. Februar 2017, <http://bit.ly/1OR8Jwi>; OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview: Syrian Arab Republic*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2k6TwNU>, Seite 7; Middle East Eye, *‘A Giant Graveyard’: UN Condemns Aleppo Assault as Dozens Killed*, 30. November 2016, <http://bit.ly/2fD7z0h>; Save the Children, *Childhood under Siege - Living and Dying in Besieged Areas of Syria*, <http://bit.ly/2kVMwrS>, Seiten 14, 19; UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016,



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Gebiete transportierten oder versuchten, aus einem belagerten Gebiet zu fliehen, wurden Berichten zufolge drangsaliert, festgenommen, inhaftiert, gefoltert und getötet.⁸⁷ Die gegen Gebiete unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen gerichtete Belagerungstaktik der Regierung zielt Berichten zufolge darauf ab, die Zivilbevölkerung in diesen Gebieten zu bestrafen, die Unterstützung der bewaffneten Regierungsgegner in der Bevölkerung zu unterbinden und Zivilisten und Kämpfer zum Aufgeben zu zwingen.⁸⁸

Es wird berichtet, dass Regierungskräfte im Rahmen von lokalen Waffenstillständen zunehmend auf die Evakuierung der Zivilbevölkerung aus Gebieten zurückgreift, die zuvor unter der Kontrolle regierungsfeindlicher bewaffneter Gruppen gestanden haben, häufig nach langen Phasen der Belagerung und Bombardierungen der betroffenen Gemeinschaften.⁸⁹ Die Vereinten Nationen und unabhängige Beobachter haben ihre Besorgnis darüber ausgedrückt, dass diese Maßnahmen Zwangsvertreibung von Zivilisten darstellen.⁹⁰ Außerdem weisen regierungskritische Quellen und

<http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Rn. 34; UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55e955344.html>, Rn. 99, 106; UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e74b777.html>, Anhang II, Rn. 108; UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 12. Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/53182eed4.html>, Rn. 112, 134.

⁸⁷ „An Kontrollstellen um belagerte Gebiete kommt es regelmäßig zu Folter und Misshandlungen (...) als Teil der Belagerung von Gemeinden mit denen die Bevölkerung kontrolliert und beherrscht werden soll“, UN Security Council, *Report of the Secretary-General on the Implementation of Security Council Resolution 2139 (2014)*, 24. März 2014, S/2014/208, <http://www.refworld.org/docid/53abeaa04.html>, Rn. 10. Siehe auch UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e74b777.html>, Anhang II, Rn. 108; UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 12. Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/53182eed4.html>, Rn. 53, 133.

⁸⁸ „In ganz Syrien setzen die Konfliktparteien, insbesondere die Regierung, **nach wie vor Belagerung als militärische Taktik ein**, unter der die Zivilbevölkerung unterschiedslos und direkt leidet“ (Hervorhebung hinzugefügt), OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview: Syrian Arab Republic*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2k6TwNU>, Seite 10. „Belagerungen wurden weiterhin **als Kriegstaktik eingesetzt**; die betroffene Bevölkerung wurde bombardiert und ausgehungert, bis sie sich ergab“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Human Rights Council, *Human Rights Council Holds Interactive Dialogue with the Commission of Inquiry on Syria*, 19. September 2016, <https://shar.es/192IKu>. „Wie Yarmouk, Madaya und jetzt Darayya gezeigt haben, **gehören Belagerungen und die kollektive Bestrafung von Zivilisten zu den wirksamsten Taktiken im syrischen Krieg**“ (Hervorhebung hinzugefügt), Carnegie Middle East Center, *Will Darayya Normalize the Expulsion of Civilians?*, 7. September 2016, <http://ceip.org/2cGtS4x>. „In Syrien wurde diese militärische Taktik systematisch auf die Zivilbevölkerung – hauptsächlich durch die syrische Regierung und in einem deutlich geringeren Maß auch von einigen regierungsfeindlichen Gruppen wie ISIS **als Form der kollektiven Bestrafung von Gebieten angewandt, die sich nicht unter ihrer Kontrolle befinden**“ (Hervorhebung hinzugefügt), PAX, *More than a Million People Living under Siege in Syria*, 27. Januar 2016, <http://bit.ly/2kXRO31>. „Die Regierung setzte Belagerung als wirksame Strategie ein, um die Zivilbevölkerung auszuhungern und zur Aufgabe und zu Verhandlungen zu zwingen, durch die die Regierung das Gebiet wieder unter ihre Kontrolle bringen kann“, HRW *World Report 2016 - Syria*, 27. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56bd991ac.html>. „Bei Stagnation der Fronten setzte die Regierung eine Strategie zur Kontrolle der Bevölkerung ein, bei der über lange Zeiträume ständige Boden- und Luftangriffe kombiniert wurde. „Zivilisten werden **allein aufgrund ihrer zugeschriebenen Opposition zur Regierung angegriffen. Dafür reicht der Aufenthalt in oder die Herkunft aus bestimmten Gegenden oder Stadtvierteln.**“ Weiterhin heißt es: „Die Regierungskräfte instrumentalisieren die grundlegenden Bedürfnisse der Zivilisten wie den Zugang zu medizinischer Versorgung und zu Nahrungsmitteln als Teil einer militärischen Strategie, die Unterstützung für regierungsfeindliche Gruppen in Gebieten zu unterbinden die sich unter der Kontrolle solcher Gruppen befinden und diejenigen zu bestrafen, die (vermeintlich) bewaffneten Gruppen angehören. (...) Den Zugang zu Medikamenten zu verwehren kann nicht mit militärischen Zwecken gerechtfertigt werden und wird als **eine Strategie zur Bestrafung benutzt**“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e74b777.html>, Rn. 50 und Anhang II, Rn. 264. „Die syrische Regierung bestraft Zivilisten, die in Gebieten unter Oppositionskontrolle leben, auf grausame Weise“ (Hervorhebung hinzugefügt), Amnesty International, *Syria Peace Conference Must End Starvation for Besieged Civilians*, 16. Januar 2014, <http://www.refworld.org/docid/52d8e8db4.html>.

⁸⁹ „Im Laufe des Konflikts wurden mehr als 40 Orte belagert, zumeist Vororte von Damaskus und Homs. Nach der militärischen Intervention Russlands im Jahr 2015 und insbesondere ab dem Sommer 2016 wurden die Belagerungen der wichtigsten Orte durch Luft- und Bodenangriffe verschärft. Dadurch wurde die Opposition letztendlich gezwungen, Evakuierungs- oder ‚Versöhnungs‘-Vereinbarungen zuzustimmen, durch die ihre vormaligen Hochburgen als Trümmer wieder in die Hände der Regierung fielen“, Atlantic Council, *Breaking Aleppo*, Februar 2017, <http://bit.ly/2l6nSoi>, Seite 12.

⁹⁰ Stephen O’Brian, Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und UN-Nothilfekoordinator, hat „extreme Besorgnis“ hinsichtlich der Evakuierung von Darayya (Gouvernement Damaskus-Umgebung) im August 2016 geäußert und bezeichnete sie als „Zwangsvertreibung der Zivilbevölkerung“. Weiterhin heißt es: „Vereinbarungen, die zu einer Massenevakuierung von Zivilisten nach einer langen Phase der Belagerung führen, verstoßen gegen humanitäres Völkerrecht und die internationalen Menschenrechte“, UN OCHA, *Statement on Darayya and the Situation in other Besieged Areas in Syria*, 30. August 2016, <http://bit.ly/2cLswOr>. UN-Sonderbeauftragter Staffan de Mistura sagte, es gebe Anzeichen, dass „auf Darayya andere Darayyas folgen“ und fügte hinzu, dass



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

unabhängige Beobachter auf die konfessionelle Dimension derartiger erzwungener Umsiedlungen von (sunnitischen) Bevölkerungsteilen aus ehemals von der Opposition kontrollierten Gebieten hin, da es Berichten zufolge in mehreren Fällen Mitgliedern religiöser Minderheiten, die als loyal der Regierung gegenüber galten, gestattet wurde, sich in den frei gewordenen Gebieten niederzulassen. Die Regierung wies dies zurück.⁹¹

In den Gebieten, in denen die Regierung die Kontrolle wiedererlangt hat, nimmt sie Berichten zufolge zahlreiche Personen aufgrund der ihnen zugeschriebenen Unterstützung oder Sympathie für regierungsfeindliche bewaffnete Gruppen fest, insbesondere Männer sowie Jungen, die älter als zwölf Jahre alt sind.⁹²

2) Männer im wehrfähigen Alter aus Gebieten unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen

Wie Berichten zu entnehmen ist, sind Männer und Jungen im Alter von über zwölf Jahren aus Gebieten unter der Kontrolle regierungsfeindlicher bewaffneter Kräfte dem Risiko ausgesetzt, aufgrund ihrer vermeintlichen Teilnahme an feindlichen Auseinandersetzungen mit Regierungskräften, ihrer vermeintlichen Unterstützung bewaffneter Gruppen oder, allgemeiner, ihrer vermeintlichen regierungsfeindlichen Ansichten gezielt verhaftet und zwangsverschleppt,⁹³ gefoltert und extralegal hingerichtet zu werden, wenn Regierungskräfte ihrer habhaft werden.⁹⁴ Es wird berichtet, dass diese

die Regierung eindeutig eine „Strategie“ verfolge, UN Department of Public Information, *Transcript of Stakeout by UN Special Envoy for Syria, Mr. Staffan de Mistura and UN Senior Adviser, Mr. Jan Egeland*, 1. September 2016, <http://bit.ly/2lqMLaD>. Lama Fakih von HRW bezeichnete die Evakuierungen als das Ergebnis „wirksamer Zwangsmaßnahmen“ wie Bombardierungen, Belagerungstaktiken und Beschränkung des Zugangs für humanitäre Hilfe, IRIN, *Syrian Evacuations Break the Will to Resist*, 20. September 2016, <http://bit.ly/2diUuaG>. Siehe auch Middle East Eye, *Surrender or Die: Syria's Sieges Are the Difference-Makers in the Conflict*, 29. Dezember 2016, <https://shar.es/192IoV>; The New York Times, *Stark Choice for Syrians in Rebel Areas: 'Doom' or the Green Bus*, 29. Oktober 2016, <http://nyti.ms/2jQ9GPb>; Atlantic Council, *Increasing Tactics of Forced Displacement in Syria*, 6. Oktober 2016, <http://bit.ly/2kjjZfB>; Wall Street Journal, *Syrian Government Sieges Drive Out Sunni Population*, 13. September 2016, <http://on.wsj.com/2cLGW4d>; Carnegie Middle East Centre, *Will Darayya Normalize the Expulsion of Civilians?*, 7. September 2016, <http://ceip.org/2bVYSaQ>; Physicians for Human Rights, *PHR Calls Forced Evacuation of Syrian Suburb a War Crime*, 2. September 2016, <https://shar.es/192Zl6>. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments gehörte die Umsiedlung von 36.000 Menschen aus Ost-Aleppo zwischen dem 15. und 22. Dezember 2016 zu den komplexesten und umfangreichsten derartigen „Evakuierungen“, UN Security Council, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 20. Januar 2017, S/2017/58, <http://www.refworld.org/docid/5889fa1f4.html>, Rn. 4, 5. Bezüglich anderer Beispiele für in den vergangenen Monaten erfolgte Evakuierungen aus Gebieten unter der Kontrolle bewaffneter regierungsfeindlicher Gruppen siehe auch vorangegangene Berichte des UN-Sicherheitsrats zu den relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?page=search&skip=0&query=resolution+2139&coi=SYR>.

⁹¹ The Guardian, *Iran Repopulates Syria with Shia Muslims to Help Tighten Regime's Control*, 14. Januar 2017, <http://bit.ly/2jwloyf>; IRIN, *Syrian Evacuations Break the Will to Resist*, 20. September 2016, <http://bit.ly/2diUuaG>; Wall Street Journal, *Syrian Government Sieges Drive Out Sunni Population*, 16. September 2016, <http://on.wsj.com/2cLGW4d>; The Washington Institute, *Iran's 'Useful Syria' Is Practically Complete*, 8. September 2016, <http://washin.st/2k72niu>.

⁹² „(...) oppositionellen Aktivisten und Einwohnern zufolge setzt sie [die Regierung] massenweise Festnahmen und andere Sicherheitstaktiken ein, um Dissens an den Orten zu ersticken, die sich jahrelang ihrer Kontrolle entzogen.“ SNHR zufolge „wurden im Monat, als Aleppo der Regierung und ihren Verbündeten zufiel, nahezu 2.000 Menschen im Rahmen von Rasterfahndungen verhaftet“, wobei die meisten Festgenommenen „Männer waren, die aufgrund ihrer Wehrpflicht gesucht wurden“. Berichten des SNHR ist jedoch auch zu entnehmen, dass zahlreiche Frauen und 17 Familien, darunter Kinder, festgenommen wurden; Wall Street Journal, *Syria Detains Opponents, as It Reasserts Control*, 7. Februar 2017, <http://on.wsj.com/2kO04VM>. Siehe auch Abschnitt IV.2 unten „Männer im wehrfähigen Alter aus Gebieten unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen“.

⁹³ „Nach wie vor werden in Syrien Zivilisten, hauptsächlich Männer im wehrfähigen Alter auf der Straße aufgegriffen und verschleppt. Zehntausende Syrer werden vermisst. Vielfach deuten die Umstände ihres Verschwindens auf Zwangsverschleppung hin. (...) Seit März 2011 werden Syrer nach einem bis heute geltenden Muster von Staatsbediensteten festgenommen oder verschleppt und verschwinden danach aus der Öffentlichkeit“, UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Rn. 75 und 77. Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e74b777.html>, Rn. 12.

⁹⁴ „Die Regierung verhaftete Berichten zufolge Männer im wehrfähigen Alter, insbesondere Sunniten, aufgrund ihrer vermeintlichen Verbindung zu oppositionellen Gruppen“ (Hervorhebung hinzugefügt), US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices - Syria*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/571611ff15.html>. „Männer sowie Jungen, die für im ‚wehrfähigen Alter‘ gehalten werden, (...) sind aufgrund ihres Geschlechts körperlich und psychisch misshandelt worden. Männer und Jungen, von denen angenommen wird, dass sie wahrscheinlich an Feindseligkeiten gegen die Regierung oder die mit ihr verbundenen Kräfte teilnehmen, wurden aufgrund der ihnen zugeschriebenen Verbindung oder Loyalität festgenommen, gefoltert, zwangsverschleppt und getötet“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Human Rights Council, *Report of the Independent International*



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Festnahmen häufig allein auf der Herkunft aus einem Ort basieren, in dem oppositionelle Kräfte aktiv sind.⁹⁵ Zahlreiche Festnahmen finden Berichten zufolge häufig an Kontrollstellen,⁹⁶ bei Angriffen in wiedereroberten Gebieten und bei Evakuierungen statt,⁹⁷ jedoch auch an öffentlichen Orten wie

Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 5. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e74b777.html>, Anhang II, Rn. 174. „Wie häufig berichtet wird, wurden Personen an von der Regierung betriebenen Kontrollstellen willkürlich festgenommen und anschließend mitunter langfristig inhaftiert oder zwangsverschleppt. In Um Walad (Gouvernement Dara'a) verhafteten Militär- und Sicherheitsdienste der Regierung Männer allein deswegen, weil sie im wehrfähigen Alter waren“, US Department of State, 2013 Country Reports on Human Rights Practices - Syria, 27. Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/53284a6414.html>.

⁹⁵ „Der UN-Sonderbeauftragte [für die Menschenrechte Binnenvertriebener] wurde über Mustervon häufig an Kontrollstellen erfolgenden Festnahmen von binnenvertriebenen Männern und von Personen aus Gebieten unter der Kontrolle bewaffneter regierungsfeindlicher Gruppen durch Regierungskräfte informiert. In Untersuchungen wurde ein landesweites Muster der Festnahme und Zwangsverschleppung männlicher Zivilisten durch Regierungskräfte und nicht-staatliche bewaffnete Gruppen gleichermaßen festgestellt.“ Weiterhin heißt es: „Berichte legen nahe, dass vertriebene Jungen, die als wehrfähig betrachtet werden, an Kontrollstellen weiterhin verhaftet und wie Erwachsene behandelt werden“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons on His Mission to the Syrian Arab Republic, 5. April 2016, A/HRC/32/35/Add.2, <http://www.refworld.org/docid/575131d14.html>, Rn. 59, 67. „In Übereinstimmung mit zuvor dokumentierten Mustern werden Männer – insbesondere wenn sie laut Angaben in ihren Ausweisen aus Unruhegebieten stammen – willkürlich von Regierungskräften verhaftet.“ Weiterhin heißt es: „Jungen, die als im wehrfähigen Alter betrachtet werden, werden nach wie vor an von Regierungskräften betriebenen Kontrollstellen festgenommen. Nach ihrer Festnahme werden die Kinder mit Erwachsenen inhaftiert und in Haftanstalten der Regierung gefoltert“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 13. August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55e955344.html>, Rn. 41, 72.

⁹⁶ „Kräfte des syrischen Regimes wandten unterschiedliche Methoden für Festnahmen an, wie Angriffe oder Entführungen auf Straßen und an Kontrollstellen“, SNHR, The Yearly Report for 2016, 18. Januar 2017, <http://bit.ly/2ksIUxq>, Seite 14. „Seit März 2011 werden Syrer nach einem bis heute festzustellenden Muster von Staatsbediensteten festgenommen und an unbekannte Orte verschleppt. Es werden weiterhin von Angehörigen Fälle von Personen gemeldet, die zwischen 2011 und 2015 verschwanden. Zu den Orten, an denen Festnahmen und Entführung häufig erfolgen, gehören Kontrollstellen, Krankenhäuser, Arbeitsplätze und Privathäuser“, UN Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Rn. 77. „In den vergangenen Jahren wurden Kontrollstellen ein Instrument für die syrischen Behörden, ein Klima der Angst im Land zu erzeugen. An Kontrollstellen werden Personen von den Sicherheitsdiensten systematisch und gründlich durchsucht und werden, wenn sie für Unterstützer der Opposition gehalten werden, festgenommen und an unbekannte Haftorte gebracht. Ihren Angehörigen werden Auskünfte über ihr Schicksal und ihren Aufenthaltsort verweigert“ (Hervorhebung hinzugefügt), Alkarama, Syria: Further Cases of Enforced Disappearances Following Arrests at Checkpoints, 16. Juni 2016, <http://bit.ly/2kBe8zm>. „Militär- und Sicherheitsdienste der Regierung verhafteten Berichten zufolge Männer an Kontrollstellen allein deswegen, weil sie im wehrfähigen Alter waren“ (Hervorhebung hinzugefügt), US Department of State, 2015 Country Reports on Human Rights Practices - Syria, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/571611ff15.html>.

⁹⁷ „Wie Berichten zu entnehmen ist, wurden allein im Dezember [2016] mehr als 1.800 Menschen aus Aleppo verhaftet. Einige dieser Fälle können jetzt verifiziert werden, ebenso wie Hinrichtungen. Derartige Prüfungen sind wichtig für die Bewertung der Risiken für Personen, die evakuiert oder ‚versöhnlich‘ umgesiedelt werden“, Atlantic Council, Breaking Aleppo, Februar 2017, <http://bit.ly/216nSoj>, Seite 46. „Nachdem sie [Regierungskräfte] Evakuierungen von Zivilisten aus belagerten Gebieten gestattet hatten, nahmen Regierungskräfte Männer und Jungen unter den evakuierten Personen fest und inhaftierten viele langfristig zum Zweck der ‚Überprüfung‘“ (Hervorhebung hinzugefügt), Amnesty International, Amnesty International Report 2014/2015 - Syria, 25. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f07d919.html>. „Regierungskräfte haben Massenverhaftungskampagnen durchgeführt, die in Gebieten unter ihrer Kontrolle zu Zwangsverschleppungen von Männern im wehrfähigen Alter führten“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 5. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e74b777.html>, Rn. 55. „Auf erzwungene Waffenstillstände, die zur Strategie der Belagerung und Bombardierung durch die Regierung gehören, folgen häufig Massenverhaftungen von Männern im wehrfähigen Alter, von denen viele zwangsverschleppt werden“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 13. August 2014, A/HRC/27/60, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>, Rn. 11. Siehe auch Oman Observer, With Aleppo Advance, Syria Sweeps Up Conscripts, 15. Dezember 2016, <http://bit.ly/2hIpUqF>; OHCHR, Statement by the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic on the Situation of Civilians Affected by the Capture of Aleppo, 14. Dezember 2016, <http://bit.ly/2gBfhUo>; Reuters, Hundreds of Men from East Aleppo Missing: U.N. Rights Office, 9. Dezember 2016, <http://reut.rs/2h1w2W>; Washington Post, Syrian Men Caught in Government Net as Aleppo's Rebel Zones Fall, 30. November 2016, <http://wapo.st/2gVJbn5>; Foreign Policy, Rewriting Syria's War, 18. Dezember 2014, <http://atfp.co/1r3naWY>; Open Democracy, Making Local Ceasefires Work in Syria, 13. Dezember 2014, <http://bit.ly/1GK9IOw>; WSJ, Fate of Hundreds of Men Evacuated from Homs and Detained Uncertain, 11. Februar 2014, <http://on.wsj.com/1w3FDTr>.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Krankenhäusern, Büros der Behörden,⁹⁸ Flughäfen und Grenzübergängen.⁹⁹ Wenn betroffene Personen sich möglicherweise zusätzlich dem Militärdienst entzogen haben oder desertiert sind, dann erhöht dies wahrscheinlich das Risiko, festgenommen und anschließend schwer misshandelt zu werden.¹⁰⁰ Wie aus Berichten hervorgeht, vermeiden Männer im wehrfähigen Alter und Jungen im Alter über zwölf Jahren daher Kontrollstellen der Regierung.¹⁰¹

3) Wehrdienstentzieher

Der bewaffnete Konflikt in Syrien ist Berichten zufolge weiterhin von weit verbreiteten und systematischen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts gekennzeichnet, die in einem Klima der Straflosigkeit stattfinden.¹⁰² Die Unabhängige UN-Untersuchungskommission zu Syrien und Menschenrechtsorganisationen haben syrische Regierungskräfte der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschuldigt.¹⁰³ Es wird berichtet, dass Willkürliche und direkte Angriffe auf Zivilisten, Belagerungen und Verweigerung des Zugangs von humanitärer Hilfe sowie Angriffe auf medizinische Einrichtungen und Mitarbeiter haben sich Berichten zufolge als typisches Schema von Menschenrechtsverletzungen auf Seiten der syrischen Regierungskräfte erwiesen.¹⁰⁴ Wie aus Berichten hervorgeht, haben syrische Regierungskräfte Waffen auf willkürliche Weise eingesetzt, darunter Artillerie, Luftangriffe, Fassbomben, Brandwaffen, Streumunition und chemische Waffen.¹⁰⁵ UNHCR hat in seinen Richtlinien zu Anträgen auf

⁹⁸ „Das mit Behördenkontakt verbundene Verfahren für die Ausstellung oder Verlängerung von Ausweisdokumenten zum Beispiel, löst bei denjenigen [Männern], die Gebiete unter der Kontrolle von nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen ohne solche Dokumente verlassen haben, möglicherweise Angst aus, insbesondere bei Männern im wehrfähigen Alter. Berichte legen nahe, dass sie von Sicherheitskräften, die misstrauisch gegenüber Menschen aus Gebieten unter Oppositionskontrolle sind, möglicherweise zwangsrekrutiert, drangsaliert oder sogar verhaftet werden“, UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Internally Displaced Persons on His Mission to the Syrian Arab Republic*, 5. April 2016, A/HRC/32/35/Add.2, <http://www.refworld.org/docid/575131d14.html>, Rn. 34. „Regierungskräfte verschleppten Personen, die aus Gebieten unter der Kontrolle der Opposition in von der Regierung kontrollierte Gebiete kamen, insbesondere seit 2013. Dieses Muster von Verhaftung und Verschleppung betraf insbesondere im zivilen Bereich tätige Staatsbedienstete wie Lehrer oder Krankenpfleger, die gezwungen waren in Gebieten unter Regierungskontrolle ihre Gehälter oder Renten abzuholen“, Amnesty International, *Enforced Disappearances*, 5. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/563b1c3a4.html>, Seite 44. Siehe auch UN News Service, *UN Rights Chief Calls on Syria to Release Detainees, Describes 'Grim' Conditions, Torture*, 19. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/550199544.html>.

⁹⁹ „Streitkräfte der syrischen Regierung führten in den wichtigen Städten, die der Regierungskontrolle unterliegen, auf zahlreichen öffentlichen Plätzen, Märkten und Versammlungsorten Streifzüge durch. Hinzu kamen Verhaftungen an Kontrollpunkten an Flughäfen oder Grenzübergängen von Syrien in den Libanon“, SNHR, *The Yearly Report for 2016*, 18. Januar 2017, <http://bit.ly/2kslUxq>, Seite 14.

¹⁰⁰ Siehe Abschnitt IV.3 unten „Wehrdienstentzieher“.

¹⁰¹ „2011 und 2012 fanden in unterschiedlichen Rahmen, darunter bei Bodenangriffen, weit verbreitet Verhaftungen statt. Seit 2013 fanden Verhaftungen in den meisten Fällen an Kontrollstellen statt. Sie betrafen insbesondere Männer im Alter zwischen 15 und 60 Jahren und waren häufig begleitet von Misshandlungen und Folter. Häufig schlossen sich Verschleppungen an. Seit 2014 nahmen die Menschen große Umwege in Kauf, um Kontrollstellen zu vermeiden“, UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 5. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54e74b777.html>, Rn. 12.

¹⁰² „Regierungskräfte und ISIS begehen weiterhin Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Es werden hemmungslos Kriegsverbrechen begangen“, UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Rn. 148. Siehe auch nachfolgende Berichte der Unabhängigen UN-Untersuchungskommission zu Syrien, abrufbar unter: <http://bit.ly/2la15rZ>. UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Rn. 148.

¹⁰⁴ Amnesty International, *Amnesty International Report 2016/17 - Syria*, 22. Februar 2017, <http://bit.ly/1OR8Jwi>; HRW, *World Report 2017 - Syria*, 12. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/587b58196.html>; UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. August 2016, A/HRC/33/55, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Rn. 22, 23, 32-36, 41-61.

¹⁰⁵ „Regierungskräfte setzten zwischen Juli 2012 und August 2016 mindestens 13 unterschiedliche Arten von international verbotener Streumunition in über 400 Angriffen auf Gebiete unter Oppositionskontrolle ein und töteten und verletzten dabei die Zivilbevölkerung, darunter Kinder. (...) Regierungskräfte und verbündete Gruppen griffen außerdem zunehmend auf Brandwaffen zurück und setzten sie zwischen dem 5. Juni und dem 10. August in mindestens 18 dokumentierten Fällen bei Angriffen auf Gebieten unter Oppositionskontrolle in Aleppo und Idlib ein. (...) Außerdem verwendeten Regierungskräfte weiterhin Fassbomben mit giftigen Chemikalien und verstießen damit gegen das Chemiewaffen-Übereinkommen. Hubschrauber der syrischen Regierung warfen am 10. August und am 6. September mit giftigen Chemikalien gefüllte Fassbomben auf Wohngebiete in Stadtteilen von Aleppo ab, die sich unter Oppositionskontrolle befanden“, HRW, *World Report 2017 - Syria*, 12. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/587b58196.html>. Siehe auch Amnesty International, *Amnesty International Report 2016/17 - Syria*,



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Gründen des Militärdienstes festgestellt, dass die Anerkennung des Rechts von Personen, die Teilnahme an militärischen Aktivitäten abzulehnen, weil sie andernfalls an Aktivitäten beteiligt wären, die eine Verletzung des humanitären Völkerrechts, des internationalen Strafrechts oder der internationalen Menschenrechtsnormen darstellen, und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in diesen Fällen im Einklang mit der Logik steht, die den Ausschlussklauseln in der Genfer Flüchtlingskonvention zu Grunde liegt.¹⁰⁶

Syrische Männer müssen sich Berichten zufolge in ihrem lokalen Rekrutierungsbüro (*Maktab Al-Tajneed*) melden, wenn sie das Wehrpflichtalter erreicht haben. Sofern sie dem nicht nachkommen, können sie von der Militärpolizei verhaftet und gemäß dem Militärstrafgesetz von 1950 in der geänderten Fassung von 1973 wegen Wehrdienstentziehung bestraft werden.¹⁰⁷ Weder ist das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen gesetzlich anerkannt, noch existieren Bestimmungen für einen Ersatzdienst.¹⁰⁸

Wehrdienstentzieher, die sich nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der festgelegten Frist zum Militärdienst melden, werden (in Friedenszeiten) mit ein bis sechs Monaten Haft bestraft. Die Wehrdienstpflicht besteht dabei weiterhin fort.¹⁰⁹ Wenn Personen sich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist freiwillig melden, wird die Strafe um 50 Prozent herabgesetzt.¹¹⁰ In Kriegszeiten wird Wehrdienstentziehung je nach den Umständen mit Gefängnisstrafen von bis zu fünf Jahren bestraft.¹¹¹ Nach Verbüßung der Strafe muss der Wehrdienstentzieher weiterhin den regulären Militärdienst ableisten.¹¹²

Die Regierung betrachtet, wie Berichten zu entnehmen ist, Wehrdienstentziehung nicht nur als eine strafrechtlich zu verfolgende Handlung, sondern auch als Ausdruck von politischem Dissens und mangelnder Bereitschaft, das Vaterland gegen „terroristische“ Bedrohungen zu schützen. Es wird berichtet, dass Wehrdienstentzieher in der Praxis festgenommen und unterschiedlich lange inhaftiert werden und danach in ihrer militärischen Einheit Dienst leisten müssen. Aus Berichten geht hervor, dass sie während der Haft dem Risiko der Folter und anderen Misshandlungen ausgesetzt sind.¹¹³ Die

22. Februar 2017, <http://bit.ly/1OR8Jwi>; HRW, *Syria: Coordinated Chemical Attacks on Aleppo*, 13. Februar 2017, <http://bit.ly/2kCQNN7>; Atlantic Council, *Breaking Aleppo*, Februar 2017, <http://bit.ly/2l6nSoi>, Seiten 19-46.

¹⁰⁶ Für weitere Informationen siehe UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 10: Claims to Refugee Status Related to Military Service Within the Context of Article 1A (2) of the 1951 Convention and/or the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees*, 3. Dezember 2013, HCR/GIP/13/10/Corr. 1, <http://www.refworld.org/docid/529ee33b4.html> (im Folgenden: UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10*, 2. Dezember 2016, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5899bbb34>, Rn. 21, 22 und 26-30.

¹⁰⁷ Gesetzesdekret Nr. 61 vom 27. Februar 1950, geänderte Fassung.

¹⁰⁸ Mit Ausnahme von christlichen und muslimischen religiösen Führern, US Department of State, *2015 Report on International Religious Freedom - Syria*, 10. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57add822c.html>; UN Human Rights Committee (HRC), *UN Human Rights Committee: Concluding Observations: Syrian Arab Republic*, 9. August 2005, CCPR/CO/84/SYR, <http://www.refworld.org/docid/43f2ff770.html>, Rn. 11; War Resisters International, *Syria*, zuletzt aktualisiert am 25. April 1998, <http://bit.ly/2juWPDD>. Zum Recht auf Wehrdienstentziehung aus Gewissensgründen siehe auch UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10*, 3. Dezember 2013, <http://www.refworld.org/docid/529ee33b4.html>, Rn. 8-11.

¹⁰⁹ Gesetzesdekret Nr. 61 vom 27. Februar 1950, geänderte Fassung, Artikel 98 (1) und (3).

¹¹⁰ Gesetzesdekret Nr. 61 vom 27. Februar 1950, geänderte Fassung, Artikel 98 (2).

¹¹¹ Gesetzesdekret Nr. 61 vom 27. Februar 1950, geänderte Fassung, Artikel 99. Präsident al-Assad erklärte am 27. Juni 2012, dass Syrien sich im Kriegszustand befinde, AFP, *Assad Says Syria 'in a State of War'*, 27. Juni 2012, <http://bit.ly/2k5Kgv0>.

¹¹² Gesetzesdekret Nr. 61 vom 27. Februar 1950, geänderte Fassung, Artikel 99 (2).

¹¹³ Lydia Gall, Anwältin und Researcher bei HRW, sagte: „Wir wissen, dass Menschen [in Syrien] aufgrund ihrer Weigerung, in der Armee zu dienen, inhaftiert sind. (...) Syrer werden in Haftanstalten häufig unmenschlich und erniedrigend behandelt und sind gefährdet, verletzt oder getötet zu werden“; Al Jazeera, *Why is the World Afraid of Young Refugee Men?*, 20. Juni 2016, <http://aje.io/l6tr>. „Die Quellen nannten einige mögliche Folgen für Wehrdienstentzieher, die von den Behörden gefunden werden: umgehende Einziehung nach der Festnahme, Einsatz an vorderster Front, Untersuchung und Folter und/oder Inhaftierung. Welche Konsequenz(en) die Wehrdienstentziehung hat, kann vom Profil der betreffenden Person, ihren Verbindungen und dem Gebiet abhängen. Wenn die Behörden die betreffende Person verdächtigen, Verbindungen zu Oppositionsgruppen zu haben oder mit ihnen zusammenzuarbeiten, dann folgen in der Regel Ermittlungen und Misshandlungen, einschließlich Folter. Nadim Houry von HRW zufolge kommt ein Alawit von der Küstenregion möglicherweise mit einem ‚Schlag aufs Handgelenk‘ davon, ein Sunnit aus der Arbeiterklasse in einem Gebiet, das für seine Unterstützung der Opposition bekannt ist, wird hingegen möglicherweise einer Ermittlung unterzogen und ist Misshandlungen ausgesetzt, da ihm Unterstützung der Opposition zur Last gelegt wird“, Danish Immigration Service (DIS), *Syria: Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG*, 26. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54fd6c884.html>, Seite 18. „Wie bereits von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) beschrieben, werden Deserteure und Personen, die sich dem Militärdienst entzogen haben, inhaftiert und verurteilt. In Haft kommt es zu Folter



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Regierung inhaftiert Berichten zufolge außerdem gezielt Familienmitglieder von Wehrdienstentziehern, um Druck auf Männer im wehrfähigen Alter auszuüben, in den Militärdienst zu treten.¹¹⁴

Wie aus Berichten hervorgeht, ist es unklar, auf welche Weise Personen über die Verpflichtung informiert werden, sich zum Militärdienst zu melden. Ferner ist unklar, wie viel Zeit vergeht, bis der Name einer Person, die dem Einberufungsbefehl nicht Folge leistet, an das Militär und an Personenkontrollstellen mit der Anweisung gemeldet wird, die betreffende Person aufgrund von Wehrdienstentziehung festzunehmen. Einzelne Berichte legen außerdem nahe, dass zumindestens in manchen Fällen Personen nach ihrer Festnahme an Kontrollstellen in die Armee eingezogen wurden, ohne zuvor einen Einberufungsbescheid erhalten zu haben.¹¹⁵ Ungeachtet des genauen Zeitpunkts, zu dem eine Person gemäß anwendbarem syrischem Recht als wehrdienstpflichtig betrachtet wird (und sich daher strafbar macht, wenn sie dem Einberufungsbefehl nicht Folge leistet), kann nach Beobachtungen von UNHCR „eine Wehrdienstentziehung *auch präventiv erfolgen, indem die betreffende Person noch vor Eintreffen des eigentlichen Erfassungs- oder Einberufungsbefehls handelt*“, indem sie zum Beispiel das Land verlässt.¹¹⁶

Die Regierung strebt eine Stärkung der Berichten zufolge angespannten personellen Kapazitäten ihrer Streitkräfte an¹¹⁷ und hat daher, wie aus Berichten hervorgeht, ihre Bemühungen um Einziehung und Mobilisierung von Reservisten¹¹⁸ in Gebieten unter ihrer Kontrolle intensiviert, einschließlich an

und Menschenrechtsorganisationen berichten über Exekutionen von Deserteuren“; SFH, Syrien: Mobilisierung in die Syrische Armee, 28. März 2015, <http://bit.ly/2jmnGA>, Seite 4. Siehe auch Foreign Policy Magazine, *It's Time to Give Assad's Soldiers a Ticket Out*, 4. November 2016, <http://atfp.co/2eHsH0W>.

¹¹⁴ „Sie [die Regierung] greift seit kurzem außerdem hart gegen Wehrdienstentzieher durch. Sie bedroht ihre Familien als Mittel der Zwangsrekrutierung. Im letzten Sommer nahmen Sicherheitskräfte in der Stadt Tartous in Qadmous Einwohnern zufolge elf Kinder fest, um ihre älteren Brüder als Gegenleistung für die Freilassung der Kinder zum Eintritt in den Militärdienst zu zwingen“ (Hervorhebung hinzugefügt), Syria Deeply, *Government Cracks Down As Young Men Duck Mandatory Army Service*, 23. Mai 2014, <http://nwspdy.ly/wa420>. Siehe auch Quartz, *Syria's Young Men Face an Impossible Choice*, 14. Dezember 2016, <http://bit.ly/2iB5un8>; DIS, *Syria: Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG*, 26. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54fd6c884.html>, Seite 11.

¹¹⁵ „Samer sagte uns, dass sein Bruder Ahmad vor kurzem an einer Kontrollstelle verhaftet und zum Reservedienst eingezogen wurde. Ahmad hatte nie eine Einberufung erhalten“, UPI, *Amid War and Conscriptation, Damascus now a City Without Men*, 13. Mai 2016, <http://bit.ly/2i2Oxx1>. „Ich bin aus Syrien geflohen, weil ich einen Einberufungsbefehl vom Militär erhalten habe. Ich wollte lieber aus meinem Heimatland fliehen, als meine Landsleute zu bekämpfen. Nach fünf Kontrollstellen erreichten wir Jadeedat Artouz, die Grenzkontrollstelle südwestlich von Damaskus. Ich sollte mich in vier Tagen, am 7. November 2012, zum Militärdienst melden. Ich hatte Angst, dass mein Name schon an die Kontrollstellen an den syrischen Grenzübergängen geleitet worden wäre. Im Allgemeinen wird der Name eines Wehrdienstentziehers nur dann weitergeleitet, wenn der Einberufungstermin bereits verstrichen ist. Zu Beginn der Revolution räumte das Militär den Wehrdienstpflichtigen nach der Einberufung zwei Monate Zeit ein, den Dienst anzutreten. Wenn sie nicht erschienen, dann wurden ihre Namen an die Grenzkontrollstellen geleitet. Diese Regeln werden auf eine Weise umgesetzt, die man bestenfalls als inkonsistent bezeichnen kann, und ich wagte es nicht, meinen Pass mit einem Ausreisestempel markieren zu lassen. Seit meiner Flucht hat sich die Lage verschlimmert“ (Hervorhebung hinzugefügt), Newsweek, *Confessions of a Syrian Draft Dodger*, 16. Februar 2016, <http://bit.ly/2hsZ9q6>. „Fadi, ein 26-jähriger Mann mit einem M.A. in Arabisch der Universität Damaskus, sagte, er habe sein Haus seit Wochen nicht verlassen, da seine Aufschubfrist für den Militärdienst im März 2016 ablaufe. „Das Problem besteht darin, dass die Universität eine Namensliste der Studenten, die das Studium abgeschlossen haben, an die Rekrutierungsabteilung sendet, die wiederum die Liste an alle Kontrollstellen leitet. Das heißt, dass mein Name jetzt schon allen Kontrollstellen vorliegt, obwohl meine Aufschubfrist erst im März abläuft“, News Deeply, *Fear of Checkpoints Spreads in Damascus*, 16. Dezember 2015, <http://bit.ly/2hMzC6d>.

¹¹⁶ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10*, 3. Dezember 2013, <http://www.refworld.org/docid/529ee33b4.html>, Seiten 1-2.

¹¹⁷ Die Streitkräfte der Regierung haben Berichten zufolge aufgrund der hohen Zahl an Überläufern, Todesfällen und Wehrdienstentziehern erhebliche Verluste erlitten, Voice of America, *Can Syrian Army Find New Volunteers?*, 26. November 2016, <http://bit.ly/2kbYyric>; Reuters, *Seeing no Future, Deserters and Draft-Dodgers Flee Syria*, 20. Juli 2016, <http://reut.rs/2abYeqY>; Syria Deeply, *Analysis: The Fifth Corps and the State of the Syrian Army*, 11. Januar 2016, <http://bit.ly/2jbxHwQ>; Staatssekretariat für Migration (SEM), *Focus Syrien: Aktuelle Lage in Syrien*, Referat von Christoph Reuter, 19. November 2015, <http://bit.ly/2kjmiiE>, Seite 9; BBC News, *Syria: President Assad Admits Army Strained by War*, 26. Juli 2015, <http://bbc.in/1LwtGw8>; New York Times, *An Eroding Syrian Army Points to Strain*, 28. April 2015, <http://nyti.ms/2k483hH>; International Business Times, *The Syrian Army Is Shrinking, and Assad Is Running Out of Soldiers*, 19. Dezember 2014, <http://read.bi/1DRslcS>.

¹¹⁸ Gemäß Artikel 15 des Gesetzesdekrets Nr. 30 von 2007 bleibt ein syrischer Mann nach Beendigung des Pflichtwehrendienstes und wenn er sich gegen einen Eintritt in den Militärdienst entscheidet, Reservist und kann bis Erreichen des 42. Lebensjahres in den aktiven Dienst einberufen werden. Vor dem Ausbruch des Konflikts 2011 bestand der Reservedienst im Allgemeinen nur aus mehreren Wochen oder Monaten Ausbildung zur Auffrischung der im Militär erforderlichen Fähigkeiten und ähnelte dem Reservedienst anderer Länder und die Regierung berief Reservisten nur selten ein. Seit 2011 hat sich das für Reservisten im Alter von bis zu 42 Jahren geändert. Gemäß Christopher Kozak, Research Analyst beim Institute for the Study of War (ISW) liegen einzelne Berichte vor, denen zufolge die Altersgrenze für den Reservedienst erhöht wird, wenn die betreffende Person bestimmte technische



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

mobilen und fest installierten Kontrollstellen, bei Angriffen und Durchsuchungen von Häusern und öffentlichen Verkehrsmitteln.¹¹⁹ Auch Jungen im Teenageralter, die das Aussehen von 18-Jährigen hatten, wurden Berichten zufolge an Kontrollstellen festgenommen.¹²⁰ Zahlreiche Männer im Wehrdienst- oder Reservistenalter vermeiden es Berichten zufolge, sich im öffentlichen Raum zu bewegen, halten sich versteckt oder sind aus Angst vor Drangsalierung an Kontrollstellen und vor Einziehung außer Landes geflohen.¹²¹ Es stellt Berichten zufolge eine gängige Praxis dar, Wehrpflichtige und Reservisten nach begrenzter oder ganz ohne militärische Ausbildung an den Frontlinien einzusetzen.¹²² In von Regierungskräften von bewaffneten regierungsfeindlichen Gruppen

Qualifikationen hat (das gilt für Ärzte, Panzerfahrer, Luftwaffenpersonal, Artilleriespezialisten und Ingenieure für Kampfausrüstung). Ferner führt er aus: „Die ganze Ausmaß dieser Praxis ist mir nicht bekannt (zum Beispiel, ob dies auf Einzelfallbasis geschieht oder ob es sich um offizielle Politik handelt), noch weiß ich, ob für diese ausgebildeten Reservisten eine Altersgrenze nach oben besteht“; Informationen von Christopher Kozak, ISW, 15. Februar 2017 (E-Mail liegt UNHCR vor). Die schwedische Einwanderungsbehörde stellt fest: „Es gibt Beispiele dafür, dass derzeit 45 Jahre alte Männer Reservendienst leisten. Der schwedische Bericht bezieht sich außerdem auf syrische Oppositionelle als Quellen, denen zufolge diese Altersgrenze nicht mehr in Stein gemeißelt ist“. Noah Bonsey von der International Crisis Group zufolge können Männer nach Leistung ihres Pflichtwehrdienstes „ohne vorherige Ankündigung als Reservisten eingezogen werden“, DIS, Syria: Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG, 26. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54fd6c884.html>, Seiten 9-10. Siehe auch Quartz, Syria's Young Men Face an Impossible Choice, 14. Dezember 2016, <https://qz.com/862890>.

¹¹⁹ „2015 nahmen während des ganzen Jahres die Sicherheitsdienste, besonders die militärischen Nachrichtendienste, in allen Regionen, die vom syrischen Regime kontrolliert werden, junge Männer für den Militärdienst fest. An fest installierten und mobilen Kontrollstellen wird die Identität von Personen geprüft und mit der Namensliste der für Militärdienst gesuchten Personen verglichen. Hinzu kommt, dass der Nachrichtendienst der Luftwaffe und die Militärpolizei junge Männer in ihren Häusern und an den Universitäten sucht“, Syrian Human Rights Committee (SHRC), The 14th Annual Report on Human Rights in Syria (January 2015 – December 2015), Januar 2016, <http://bit.ly/2jbiCeE>, Seite 73. Siehe auch SNHR, Civilians Arrested by Syrian Regime Forces in Khattab Village in Hama Governorate, January 17, Januar 2017, <http://bit.ly/2iwZ7kB>; Zaman Al-Wasl, Latakia: Regime Wages Arrest Campaign Against Youth Escaping Conscription, 29. August 2016, <http://bit.ly/2kKJinM>; Wall Street Journal, Syria Regime Drafts Prisoners, Teachers to Bolster Depleted Army, 5. August 2016, <http://on.wsj.com/2aWGx1Y>; SNHR, Government Forces Raided on Al Debagha Neighbourhood and Al Asi Square in Hama City in July 17, Juli 2016, <http://bit.ly/2iICWGG>; Ara News, All Parties to Conflict in Syria Using Force to Recruit Young Men, 10. Mai 2016, <http://bit.ly/2k3sPdv>; SNHR, Civilians Arrested by Government Forces for Conscription in Homs City in April 10, April 2016, <http://bit.ly/2jV4KFI>; SNHR, Civilians Arrested for Conscription by Government Forces in Raid on Al Qusour Neighborhood in Deir Ez-Zour City in January 21, Januar 2016, <http://bit.ly/2jGbjMM>; SNHR, The Syrian Regime Forcibly Recruits Civilians in Regions Under its Control, 22. Dezember 2015, <http://bit.ly/2iJYcvR>; ISW, The Assad Regime Under Stress: Conscription and Protest among Alawite and Minority Populations in Syria, 15. Dezember 2014, <http://bit.ly/1IXKtXS>.

¹²⁰ „Kontrollstellen sind mittlerweile ein Instrument des Einberufungssystems. Ein 19-Jähriger, der sich dem Wehrdienst entzieht, sagte, dass er an Kontrollstellen im Gouvernement Dara'a erniedrigend behandelt wurde. Ein anderer Befragter gab an, dass Jungen im Alter von über zwölf Jahren auf derartige Weise drangsalieren würden. Die Mutter eines groß gewachsenen 14-jährigen Sohnes sagte, dass ihr Sohn an jeder Kontrollstelle, die auf dem Weg von ihrem Dorf zur Stadt Dara'a liegt, zum Thema Einberufung befragt werde“, UN Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 5. Februar 2013, A/HRC/22/59, Anhang X, Rn. 25. Siehe auch UN Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, A/HRC/24/46, 16. August 2013, <http://www.refworld.org/docid/52302c5c4.html> (im Folgenden: UN Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 16. August 2013, <http://www.refworld.org/docid/52302c5c4.html>), Rn. 56, 103.

¹²¹ „(...) Die Einberufung zum Militärdienst übt erheblichen Druck auf junge Syrer aus. Im Grunde wird eine ganze Generation gezwungen sich zu entscheiden, ob sie für eine autoritäre Regierung kämpft, das Risiko eingeht inhaftiert zu werden, aus dem Land flieht oder sich den Aufständischen anschließt“, Quartz, Syria's Young Men Face an Impossible Choice, 14. Dezember 2016, <https://qz.com/862890>. „Die jüngste Einziehungskampagne der Regierung hat die Bewegungsfreiheit erwachsener Männer in die und innerhalb der Gebiete unter Regierungskontrolle zusätzlich eingeschränkt“, UN Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 13. August 2015, <http://www.refworld.org/docid/55e955344.html>, Rn. 45. Siehe auch Asharq Al-Awsat, Campaign to Conscript Syrian Men Pushes Them to Emigrate, 21. Dezember 2016, <http://bit.ly/2jO87i7>; Middle East Eye, Forced to Fight: Syrian Men Risk all to Escape Army Snatch Squads, 3. April 2016, <https://shar.es/1OumYs>; International Business Times, Syrian Men Conscripted in Bashar Assad's Army Choose Escape over 'Kill or Be Killed', 13. Mai 2015, <http://bit.ly/1IB2pYo>; SNHR, Syria Without Youth, 24. Dezember 2014, <http://bit.ly/2jOkdIm>.

¹²² Christopher Kozak, Research Analyst für Syrien beim Institute for the Study of War, sagt: „[R]eservisten werden fast grundsätzlich an die vorderste Front und neu eingezogene Wehrdienstleistende fast ohne Ausbildung in den Kampf geschickt“, International Business Times, Syrian Men Conscripted in Bashar Assad's Army Choose Escape over 'Kill or Be Killed', 13. Mai 2015, <http://bit.ly/1IB2pYo>. Siehe auch Middle East Eye, Forced to Fight: Syrian Men Risk all to Escape Army Snatch Squads, 3. April 2016, <https://shar.es/1OumYs>; Newsweek, Confessions of a Syrian Draft Dodger, 16. Februar 2016, <http://bit.ly/2hsZ9q6>; NOW, Syria Regime Rounding Up Young Men in Damascus: Activists, 28. Oktober 2015, <http://bit.ly/2kgf3Wg>; Syria Direct, 'No Point in Fighting': Damascus Youth under the Shadow of Conscription, 1. Juni 2015, <http://bit.ly/1J5Lm3z>; International Business Times, Syrian Men Conscripted in Bashar Assad's Army Choose Escape over 'Kill or Be Killed', 13. Mai 2015, <http://bit.ly/1IB2pYo>; Swiss Refugee Council/SFH, Syrien: Mobilisierung in die Syrische Armee, 28. März 2015, <http://bit.ly/2jmnGA>, Seite 4.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

zurückerobernten Gebieten wurden Männer im Wehrpflicht- oder Reservistenalter in großer Zahl festgenommen und zwangsrekrutiert.¹²³

Männer im wehrfähigen Alter können das Land nur mit Genehmigung des Rekrutierungsbüros verlassen.¹²⁴ Auch um zu heiraten oder in den Staatsdienst einzutreten brauchen sie eine Genehmigung.¹²⁵ Der Pflichtwehrdienst wurde Berichten zufolge in vielen Fällen über die vorgesehenen 18 Monate hinaus verlängert.¹²⁶ Nach einer eventuellen Entlassung aus dem Pflichtwehrdienst folgt, wie berichtet wird, in der Regel eine automatische Aufnahme in die Reservistenliste.¹²⁷

Angesichts des anhaltenden Konflikts und des steigenden Bedarfs an Rekruten werden Berichten zufolge Regeln und Rechtsvorschriften für den Militärdienst zunehmend willkürlich angewandt, insbesondere in Bezug auf Aufschub¹²⁸ und Ausnahmeverfahren.¹²⁹ Zunehmend zieht die Regierung,

¹²³ Der UN-Generalsekretär berichtete in Bezug auf die Rückeroberung von Aleppo durch Regierungskräfte im Dezember 2016: „*Es gab erschütternde Berichte über Tötungen, Zwangsverschleppungen und Zwangsrekrutierung*“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Security Council, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 20. Januar 2017, S/2017/58, <http://www.refworld.org/docid/5889fa1f4.html>, Rn. 45. „*Im Rahmen der Verhandlungen über die Übergabe der Kontrolle über Moadamiyeh an die Regierung im September [2016] gehörte zu den Forderungen des Regimes, dass junge Männer, von denen viele zu Beginn der Belagerung Kinder waren, in den Militärdienst eintreten. Nach der Belagerung in Aleppo in dieser Woche nahm ein Fotograf von Reuters auf, wie Hunderte junger Männer gezwungen wurden*“, Quartz, *Syria's Young Men Face an Impossible Choice*, 14. Dezember 2016, <https://qz.com/862890>. Siehe auch Syria Direct, *Post-Surrender Regret in Damascus Suburb: 'Everyone Who Lost Sons and Daughters to this Revolution Will Never View Assad as Anything but a Criminal'*, 18. Januar 2017, <http://bit.ly/2iQzn12>; Washington Post, *Syrian Men Caught in Government Net as Aleppo's Rebel Zones Fall*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2iFfODE>. Siehe auch Fußnote 97 oben.

¹²⁴ Siehe Fußnote 18 oben. Gemäß Informationen des Passamts der Einwanderungsbehörde in Damaskus (vom 4. Oktober 2016) werden Jungen im Alter von über 13 Jahren nur Pässe mit einer Geltungsdauer von höchstens zwei Jahren ausgestellt. Nur nach Leistung des Militärdienstes erhalten Männer Pässe mit einer regelmäßigen sechsjährigen Geltungsfrist. Siehe auch Newsweek, *Confessions of a Syrian Draft Dodger*, 16. Februar 2016, <http://bit.ly/2hsZ9q6>.

¹²⁵ Kheder Khaddour, syrischer Gastwissenschaftler am Carnegie Middle East Center, sagt: „*Wenn man in den syrischen Staatsdienst will, braucht man eine Genehmigung des Militärs*“; Quartz, *Syria's Young Men Face an Impossible Choice*, 14. Dezember 2016, <https://qz.com/862890>. „*Für eine Eheschließung ist gemäß syrischem Gesetz eine Genehmigung des Verteidigungsministeriums erforderlich*“; Syria Deeply, *Marriage in Syria: Difficulties, Bribes, and Lack of Recognition*, 4. August 2015, <http://bit.ly/2KHJNht>.

¹²⁶ Gemäß Präsidialdekret Nr. 35 vom 19. März 2011 wurde der Pflichtwehrdienst von 21 auf 18 Monate herabgesetzt. Eingezogene Männer, die bis zu fünf Jahre lang in der Schule waren, müssen 21 Monate lang Dienst leisten. Berichte bestätigen jedoch, dass die meisten Wehrdienstleistenden nicht wie gesetzlich vorgeschrieben entlassen werden. Kheder Khaddour, einem syrischen Gastwissenschaftler am Carnegie Middle East Center, zufolge sind heute noch Männer im Wehrdienst, die vor dem Ausbruch des Konflikts 2011 eingezogen wurden: „*Sie kamen vor dem Aufstand zum Militär und wurden [immer noch] nicht entlassen*“; Quartz, *Syria's Young Men Face an Impossible Choice*, 14. Dezember 2016, <https://qz.com/862890>. Siehe auch Washington Post, *New Recruitment Drive Indicates Deep Manpower Problems in Syria's Army*, 22. November 2016, <http://wpo.st/umiS2>; Syria Direct, *A Syrian Army Soldier after 7 Years of Service: 'We Offer Up Our Souls on the Frontline and Die for Nothing'*, 15. November 2016, <http://bit.ly/2fuepE7>; Middle East Eye, *Forced to Fight: Syrian Men Risk all to Escape Army Snatch Squads*, 3. April 2016, <https://shar.es/1OumYs>; Syria Direct, *Syrian Arab Army Soldier: 'I just Want the War to End'*, 8. März 2016, <http://bit.ly/21VIQ9k>; Syria Deeply, *Government Cracks Down As Young Men Duck Mandatory Army Service*, 23. Mai 2014, <http://nwsdp.ly/wa420>; War Resisters' International, *Syria Shortens Military Service*, 12. April 2011, <http://bit.ly/2jCqxCD>.

¹²⁷ The Syrian Observer, *Despite its Weakness, the Syrian Army Remains Central to the Regime's Survival - Syrian Expert*, 13. Februar 2017, <http://sobsrvr.com/ktY52yJN>; AFP, *With Aleppo Advance, Syria Army Sweeps Up Conscripts*, 15. Dezember 2016, <http://bit.ly/2jC3bQ7>; Reuters, *Seeing No Future, Deserters and Draft-Dodgers Flee Syria*, 20. Juli 2016, <http://reut.rs/2abYeqY>. Informationen bestätigt von Christopher Kozak, ISW, 15. Februar 2017 (E-Mail liegt UNHCR vor).

¹²⁸ Aufschubberechtigt sind nach dem Gesetz Studenten eines Hochschulstudiums und Männer, die die ältesten Söhne eines verstorbenen Vaters sind, sowie einige andere Personengruppen; Syrian Arab News Agency (SANA), *President al-Assad Issues Legislative Decree Amending Mandatory Military Service Law*, 6. August 2014, <http://sana.sy/en/?p=9155>. „*Gemäß HRW Beirut ist es in jüngerer Zeit deutlich schwieriger geworden, Aufschub für den Militärdienst zu erhalten, selbst gegen Bezahlung. Dem Militärexperten der Unabhängigen UN-Untersuchungskommission zu Syrien zufolge ist es zunehmend schwieriger und es müssen viel höhere Schmiergeldzahlungen geleistet werden, um irgendeinen Vorteil vom Militär zu erhalten. (...) Insgesamt scheint es immer schwieriger zu werden, einen Aufschub für den Militärdienst zu erhalten*.“ [dieser Bericht liegt in einer inoffiziellen Übersetzung ins Englische aus dem Schwedischen vor] Lifos, *Temarapport: Reguljär och Irreguljär Syrisk Militärtjänst 2.0*, 4. Dezember 2015, <http://bit.ly/2ixDmRC>, Seiten 21-22. Siehe auch Zaman Al-Wasl, *Assad to Modify Conscript Law as Thousands Escape Military Service*, 13. Juli 2016, <http://bit.ly/2ixxFTT>.

¹²⁹ „*Man kann weiterhin mit Sicherheit sagen, dass das Regime seine eigenen Vorschriften für Aufschub und Ausnahmen vom Militärdienst nicht konsistent umsetzt. Meiner Meinung nach liegen die Gründe dafür vor allem auf lokaler Ebene, da die Entscheidungen von lokalen Kontrollstellenleitern, Nachrichtendienstmitarbeitern und Polizisten getroffen werden. Diese Entscheidungen werden auf allen Ebenen des Regimes durch die Bereitschaft der Beamten auf höheren Ebenen verstärkt, diesen Verstößen Vorschub zu leisten oder sie zu ignorieren, um Quoten zu erfüllen, Schmiergelder zu erhalten und die personelle Ausstattung der regierungsfreundlichen Kräfte zu stärken. Ein Schlüsselfaktor bei diesen Entwicklungen ist die zunehmende*



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

wie berichtet wird, zuvor „geschützte“ Personen wie Studenten, Beamte¹³⁰ und Häftlinge¹³¹ zum Militärdienst ein.¹³²

Seit 2011 hat der syrische Präsident al-Assad für Mitglieder bewaffneter oppositioneller Gruppen, Wehrdienstentzieher und Deserteure eine Serie von Amnestien erlassen, die Straffreiheit vorsahen, wenn sie sich innerhalb einer bestimmten Frist zum Militärdienst melden. Am 17. Februar 2016 veröffentlichte der Präsident das Gesetzesdekret Nr. 8, mit dem Deserteure innerhalb und außerhalb von Syrien sowie Wehrdienstentzieher und Reservisten eine Amnestie erhalten.¹³³ Weder über die

Dezentralisierung des Regimes im Laufe der vergangenen fünf Jahre. Zuvor war das Regime zentral strukturiert und Entscheidungen wurden von oben nach unten getroffen. Mittlerweile geben die leitenden Staatsbediensteten den lokalen Beamten und den paramilitärischen Kräften zunehmend breit gefasste Anweisungen, die einen großen Spielraum für die Umsetzung der Befehle lassen. Daher kann es sein, dass hochrangige Beamte eine neue Rekrutierungsoffensive in Latakia und im Gouvernement Tartus anweisen. Lokale Mitarbeiter von Nachrichtendiensten, Polizei, Militär und paramilitärischen Kräften nehmen diesen Befehl entgegen und setzen ihn mit allen Mitteln um, die ihnen notwendig erscheinen – zum Beispiel auch, indem sie Aufschubvorschriften ignorieren. Die Dezentralisierung bietet auch lokalen Akteuren Anreize, geschützte Personengruppen auszuwählen, da sie sich privat bereichern können, indem sie Personen und ihre Familien mit Rekrutierung bedrohen und erpressen, selbst wenn die betreffende Person eine gültige Aufschubgenehmigung hat“; Informationen von Christopher Kozak, ISW, 15. Februar 2017 (E-Mail liegt UNHCR vor). „Diese Ausnahmeregelungen gelten zwar noch, werden jedoch möglicherweise willkürlich umgesetzt. Wenn jemand beispielsweise ein Zertifikat für sein Studium und daher eine Ausnahmegenehmigung hat, dann kann es vorkommen, dass das Zertifikat an Kontrollstellen schlicht zerrissen wird“, Finnish Immigration Service (MIGRI), Syria: Military Service, National Defense Forces, Armed Groups Supporting Syrian Regime and Armed Opposition, 23. August 2016, <http://bit.ly/2ixzsrX>, Seite 8. „Kontrollstellen in Städten sind zunehmend häufig mit Minderjährigen, älteren Männern sowie jüngeren Männern besetzt, die gesundheitliche Probleme haben und vom Militärdienst ausgenommen sein sollten“, WSJ, Syria Regime Drafts Prisoners, Teachers to Bolster Depleted Army, 5. August 2016, <http://on.wsj.com/2aWGx1Y>. „SHRC dokumentierte einige Fälle, in denen junge Männer inhaftiert wurden, obwohl sie vom Militärdienst befreit waren. Jedoch trugen sie die entsprechenden Nachweisdokumente nicht bei sich, als sie an den Kontrollstellen festgenommen wurden. Als ihre Angehörigen die Dokumente später wie gefordert vorlegten, verzögerten die Behörden den Vorgang und verlangten Schmiergeldzahlungen für die Freilassung der Inhaftierten“; SHRC, The 14th Annual Report on Human Rights in Syria (January 2015 – December 2015), Januar 2016, <http://bit.ly/2jbiCeE>, Seite 73. Siehe auch Orient News, Assad Checkpoints; Pay more, Pass Quicker, 9. Februar 2016, <http://o-t.tv/fQf>; New Canadian Media, Escaping Conscription: One Syrian Man's Story, 4. Dezember 2015, <http://bit.ly/1NvymYQ>.

¹³⁰ Gemäß einem im August 2014 erlassenen Präsidialdekret (Nr. 33, 2014) endet das Beschäftigungsverhältnis eines Beamten, wenn er seinen Militärdienst nicht leistet. Gemäß Präsidialdekret (Gesetz Nr. 14 vom 20. Juli 2016) erhält ein Beamter, der sich innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Kündigungsbenachrichtigung für den Militärdienst meldet, einen besonderen unbezahlten Urlaub (im Fall von Wehrpflicht) und bezahlten Urlaub (im Fall von Reservedienst) während seiner Abwesenheit; SANA, Law Issued on Cancelling Decision of Terminating Employment of State Workers Should They Join Military Service, 20. Juli 2016, <http://sana.sy/en/?p=83067>; SANA, President al-Assad Issues Legislative Decree Amending Mandatory Military Service Law, 6. August 2014, <http://sana.sy/en/?p=9155>. „Laut Aussagen von Betroffenen und von Aktivisten erhielten Tausende Staatsbedienstete, einschließlich Lehrer, den Befehl, im Sicherheitsapparat des Regimes tätig zu werden. Andernfalls würden ihre Gehälter nicht ausgezahlt“; Wall Street Journal, Syria Regime Drafts Prisoners, Teachers to Bolster Depleted Army, 5. August 2016, <http://on.wsj.com/2aWGx1Y>. „Staatsbedienstete stellen einen weiteren Rekrutierungspool dar. Neue Vorschriften sehen bei Weigerung fünfjährige Haftstrafen, Geldstrafen und sofortige Entlassung vor. Beamte, einschließlich Mitarbeiter in staatlich betriebenen Bäckereien, müssen einen Beweis für ihre Anmeldung für den Reservedienst vorlegen, um ihre Gehälter ausgezahlt zu bekommen. Dabei werden ihre Angaben mit von den Agenturen erstellten Listen verglichen“, ISW, The Assad Regime Under Stress: Conscription and Protest among Alawite and Minority Populations in Syria, 15. Dezember 2014, <http://bit.ly/1IXKtXS>. Siehe auch Washington Post, Lacking Soldiers, Assad's Government Imposes Harsh Measures to Boost Numbers, 28. Dezember 2014, <http://wpo.st/xriS2>.

¹³¹ „Es liegen außerdem zahlreiche bestätigte Berichte darüber vor, dass Regierungskräfte weiterhin Inhaftierte zwangsrekrutieren. In einem Fall stimmten 200 Insassen des Gefängnisses Adra in einem Damaszener Vorort zu, gegen eine mildere Strafe ins Militär einzutreten“, Quartz, Syria's Young Men Face an Impossible Choice, 14. Dezember 2016, <https://qz.com/862890>. Siehe auch Washington Post, New Recruitment Drive Indicates Deep Manpower Problems in Syria's Army, 22. November 2016, <http://wpo.st/umiS2>; Wall Street Journal, Syria Regime Drafts Prisoners, Teachers to Bolster Depleted Army, 5. August 2016, <http://on.wsj.com/2aWGx1Y>; Middle East Eye, Syrian Prisoners Offered Freedom if They Fight for Government on Frontlines, 2. Juni 2016 <https://shar.es/1OTY2S>.

¹³² „Aktivisten und Studenten geben an, dass Sicherheitsdienste immer wieder auch solche Studenten aufgreifen und in den Wehrdienst zwingen, die eine Immatrikulationsbescheinigung und ein Aufschubzertifikat vorlegen können. Einige Studenten berichteten sogar, dass Sicherheitsbeamte an Kontrollstellen diese Dokumente zerstörten. Diese Vorkommnisse mögen das Ergebnis einer unregelmäßigen Anwendung der Rekrutierungspolitik durch lokale Beamte und Rekrutierungsbüros sein. Sie gehören jedoch auch zu einem weiter angelegten Vorgehensmuster des Regimes, vormals geschützte Personengruppen wie Studenten und im zivilen Bereich tätige Staatsbedienstete für den Wehrdienst zu verpflichten. (...) Das Regime kündigte außerdem im November 2014 an, dass staatliche Einrichtungen nur Personen einstellen, die Militärdienst geleistet haben, unabhängig von ihrem Bildungshintergrund. Auch bei dieser Maßnahme waren Personen mit Universitätsabschluss die Zielgruppe“ (Hervorhebung hinzugefügt), Informationen von Christopher Kozak, ISW, 15. Februar 2017 (E-Mail liegt UNHCR vor).

¹³³ Das Dekret gewährt folgenden Personengruppen Straferlass: Deserteuren, die in Syrien geblieben sind, vorausgesetzt, sie melden sich innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des Dekrets zurück zum Wehrdienst [Hinweis: Die Amnestie gilt nicht für Deserteure aus bewaffneten oppositionellen Regierungskräften], Deserteuren, die aus Syrien geflohen sind, vorausgesetzt, sie melden sich innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung des Dekrets zurück zum Wehrdienst, und Wehrdienstentziehern oder Personen, die



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Umsetzung dieser Dekrete noch darüber, wie viele Wehrdienstentzieher seit 2011 in den Genuss dieser Amnestien kamen, liegen Informationen und genaue Zahlen vor. Menschenrechtsorganisationen und Beobachter haben diese Amnestien wiederholt als intransparent und unzureichend kritisiert. Ihrer Ansicht nach profitierten nicht die vorgeblich angesprochenen Personengruppen von ihnen.¹³⁴

Bei Rückkehrern aus dem Ausland werden Berichten zufolge regelmäßig die Aufzeichnungen zu ihrem Militärdienst überprüft.¹³⁵

4) Deserteure

Die Erwägungen in Abschnitt IV.3 zu Personen, welche die Mittel und Methoden der Kriegsführung ablehnen, gelten auch für Deserteure. Wie oben festgestellt, stehen die Anerkennung des Rechts von Personen, die Teilnahme an militärischen Aktivitäten abzulehnen, weil sie andernfalls an Aktivitäten beteiligt wären, die eine Verletzung des humanitären Völkerrechts, des internationalen Strafrechts oder der internationalen Menschenrechtsnormen darstellen, und die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft in diesen Fällen im Einklang mit der Logik, die den Ausschlussklauseln in der Genfer Flüchtlingskonvention zu Grunde liegt.¹³⁶

Desertion wird gemäß dem Militärstrafgesetz von 1950 in der jeweils gültigen Fassung mit ein bis fünf Jahren Haft in Friedenszeiten bestraft und kann mit bis zu doppelt so langen Haftstrafen in Kriegszeiten bestraft werden.¹³⁷ Deserteure, die zusätzlich außer Landes geflohen sind (so genannte externe Desertion), unterliegen Artikel 101 des militärischen Strafgesetzbuch, der fünf bis zehn Jahre Haft in

nach Einberufung nicht den Reservedienst angetreten haben. Für die letztgenannte Kategorie ist im Amnestie-Dekret keine Frist genannt, bis zu der betreffende Personen erscheinen müssen, um von der Amnestie zu profitieren. Wehrdienstentzieher sind nicht von Geldstrafen befreit. Außerdem befreit die Amnestie betreffende Personen nicht von der Wehrpflicht; Gesetzesdekrets Nr. 8 von 2016 [A general amnesty for crimes of internal and external desertion and for the crimes stated in the Military Service Law committed prior to 17 February 2016] [Syrian Arab Republic], 2. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/58ac08c74.html>. Siehe auch UNHCR Lebanon, *Q&A on the General Amnesty for Syrian Army Deserters and Draft Evaders*, 23. Februar 2016, <http://bit.ly/2jCZPse>; SANA, *President al-Assad Grants General Amnesty*, 17. Februar 2016, <http://sana.sy/en/?p=69730>. Andere Amnestie-Dekrete wurden in den Jahren zuvor erlassen, siehe SANA, *Decree Granting Amnesty on Deserters*, 25. Juli 2015, <http://sana.sy/en/?p=49411>; SANA, *President Al-Assad Grants General Amnesty*, 9. Juni 2014, <http://sana.sy/en/?p=2820>; Al Arabiya, *Assad Issues Fresh General Amnesty for Crimes Committed in Syria*, 16. April 2013, <http://ara.tv/rfr3p>; SANA, *President Al-Assad Grants General Amnesty for all Penalties Provided in Some Articles of Military Service Law*, 2. Mai 2012, <http://bit.ly/2jvQZ14>; SANA, *President Al-Assad Issues General Amnesty Decree for Crimes Related to Current Events*, 16. Januar 2012, <http://bit.ly/2jHaPoC>; SANA, *Presidential Decree Grants Amnesty to Conscripts Defaulted from Compulsory Military Service*, 5. November 2011, <http://bit.ly/2jZTYOV>.

¹³⁴ HRW, *World Report 2016 - Syria*, 27. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56bd991ac.html>; The New Arab, *Assad 'Gives Amnesty' to Military Deserters*, 18. Februar 2016, <http://bit.ly/2jXnPde>; Swiss Refugee Council/SFH, *Syrien: Umsetzung der Amnestien*, 14. April 2015, <http://bit.ly/2kVDk2V>; Amnesty International, *Amnesty International Report 2014/15 - Syria*, 25. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54f07d919.html>; HRW, *World Report 2015 - Syria*, 29. Januar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54cf837c15.html>; AFP, *Syria Says 11,000 Freed in Prisoner Amnesty*, 11. November 2014, <https://yhoo.it/2jDiZOx>; Middle East Eye, *Syrian Refugees Ambivalent about General Amnesty*, 16. Juni 2014, <https://shar.es/1OTN7w>; SNHR, *The Presidential Amnesty in Syria 694 Were Released out of 215,000 Prisoners*, 10. Juli 2014, <http://bit.ly/2kqz9PS>; The Time, *Syria's Prisoners Are Granted a General Amnesty, but How Real Is the Offer?*, 10. Juni 2014, <http://ti.me/1u1rgKx>; Middle East Eye, *Syria's Assad Announces 'General Amnesty'*, 9. Juni 2014, <https://shar.es/1OTSyy>; Amnesty International, *Syria: 'General Amnesty' Fails to Free Hundreds Detained after Protests*, 21. Juni 2011, <http://bit.ly/2jXlxe7>.

¹³⁵ Siehe Abschnitt II. „Junge Männer können auch an der Grenze für Militärdienst rekrutiert werden. Auch Taxifahrer können rekrutiert werden. Daher versuchen junge Männer die Grenzen zu vermeiden“, Konrad-Adenauer Stiftung in Beirut, zitiert in: Finnish Immigration Service, *Fact-Finding Mission Report - Syria: Military Service, National Defense Forces, Armed Groups Supporting Syrian Regime and Armed Opposition*, 23. August 2016, <http://bit.ly/2kgxgp0>, Seite 7.

¹³⁶ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10*, 3. Dezember 2013, <http://www.refworld.org/docid/529ee33b4.html>, Rn. 21, 22 und 26-30. Gemäß Rn. 10 der Richtlinien gilt das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen vor und nach Eintritt in die Streitkräfte.

¹³⁷ *Gesetz Nr. 61 von 1950 in der geänderten Fassung (Militärstrafgesetz)* [Syrian Arab Republic], 16. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58a5e1b34.html>, Artikel 100 (2) und (4).



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Friedenszeiten und 15 Jahre Haft in Kriegszeiten vorschreibt.¹³⁸ Desertion im Angesicht des Feindes ist mit lebenslanger Haftstrafe zu bestrafen.¹³⁹ In schwerwiegenden Fällen wird die Todesstrafe verhängt.¹⁴⁰

Ungeachtet dessen und wie in Abschnitt IV.3 festgestellt, wird mit dem Gesetzesdekret Nr. 8 vom 17. Februar 2016 eine Generalamnestie für Deserteure erlassen, die in Syrien geblieben sind, vorausgesetzt, sie melden sich innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des Dekrets zurück zum Dienst; sowie für Deserteure, die aus Syrien geflohen sind, vorausgesetzt, sie melden sich innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung des Dekrets zurück zum Dienst.¹⁴¹

Es wird berichtet, dass Personen, die sich einem Schießbefehl widersetzen, desertierten oder einer geplanten Desertion verdächtigt wurden, in der Regel nicht formell angeklagt werden. Stattdessen wurden sie entweder zum Zeitpunkt der Desertion umgehend hingerichtet oder willkürlich inhaftiert, in *incommunicado* Haft genommen, gefoltert und extralegal hingerichtet.¹⁴² Andere wurden, wie aus Berichten hervorgeht, nach einer Untersuchung zurück in ihre Einheit geschickt.¹⁴³

Wie Berichte belegen, griffen Regierungskräfte zum Beispiel bei Verhaftungskampagnen in Gebieten, in denen ihrer Wahrnehmung nach die Opposition unterstützt wurde, gezielt Angehörige von

¹³⁸ Gesetz Nr. 61 von 1950 in der geänderten Fassung (Militärstrafgesetz) [Syrian Arab Republic], 16. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58a5e1b34.html>, Artikel 101 (2) und (3).

¹³⁹ Gesetz Nr. 61 von 1950 in der geänderten Fassung (Militärstrafgesetz) [Syrian Arab Republic], 16. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58a5e1b34.html>, Artikel 102 (2).

¹⁴⁰ Gesetz Nr. 61 von 1950 in der geänderten Fassung (Militärstrafgesetz) [Syrian Arab Republic], 16. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58a5e1b34.html>, Artikel 102 (1) und 103 (5).

¹⁴¹ Gesetzesdekret Nr. 8 von 2016 [A General Amnesty for Crimes of Internal and External Desertion and for the Crimes Stated in the Military Service Law Committed prior to 17 February 2016] [Syrian Arab Republic], 2. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/58ac08c74.html>. Siehe oben Seiten 27-28.

¹⁴² „Es wurden gezielt Zivilisten verhaftet, die als Unterstützer der Opposition galten oder als unzureichend loyal der Regierung gegenüber wahrgenommen wurden. Einwohner von Gebieten, die sich unter der Kontrolle von oppositionellen Kräften befinden, Verwandte von Personen, die für Mitglieder bewaffneter Gruppen gehalten werden, Aktivisten, **Überläufer**, militärisches Personal, das der Sympathie mit dem Aufstand verdächtigt wird und Personen, von denen angenommen wird, dass sie Regierungsgegner medizinisch versorgen, wurden als Vergeltungsmaßnahme oder mit der Absicht verhaftet, Informationen zu gewinnen“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Human Rights Council, *Deaths in Detention*, 3. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56b9f4c24.html>, Rn. 18. „Mit der Intensivierung des Konflikts änderte sich auch die Strategie der Regierung. Sie ließ Personen verschwinden, die sie für illoyal hielt, zum Beispiel **Überläufer und Staatsbedienstete oder Soldaten, die der geplanten Desertion verdächtigt wurden**“ (Hervorhebung hinzugefügt); Amnesty International, *Enforced Disappearances*, 5. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/563b1c3a4.html>, Seite 7 (siehe auch Beispiele auf den Seiten 44-45 des gleichen Berichts). „Mehrere Befragte gaben an, dass an Soldaten, die sich Befehlen widersetzen oder verdächtigt wurden, mit der Opposition zu sympathisieren, Vergeltung geübt wurde, einschließlich durch Zwangsverschleppung,“; UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 12. Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/53182eed4.html>, Rn. 19. „Mehrheitlich fanden die Verhaftungen in vier Kontexten statt: **Verhaftung von Personen, die des geplanten Überlaufens verdächtigt wurden, oder sich anderweitig Befehlen widersetzen** (in der Regel einem Schießbefehl auf Zivilisten); Verhaftung von Personen bei Hausdurchsuchungen; Verhaftung von Personen an Kontrollstellen; Verhaftung von Teilnehmern an Protesten, entweder während des Protests oder unmittelbar danach“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 16. August 2012, A/HRC/21/50, Rn. 66, <http://www.refworld.org/docid/503485d02.html>. „Am 20. Dezember entdeckten Anwohner die Leichen von 74 Überläufern in einer verlassenen Gegend zwischen Kafar Awid und Kasanfra. Ihre Hände waren auf dem Rücken zusammengebunden und sie schienen durch Massenhinrichtung getötet worden zu sein“, UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, A/HRC/19/69, 22. Februar 2012, <http://www.refworld.org/docid/50d2f40c2.html>, Rn. 40, 42. Siehe auch International Business Times, *Syrian Men Conscripted in Bashar Assad's Army Choose Escape over 'Kill or Be Killed'*, 13. Mai 2015, <http://bit.ly/1IB2pYo>; UPI, *Syria's Depleted Military Ramps Up Conscription*, 29. Dezember 2014, <http://bit.ly/2jbn48w>; UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2014, A/HRC/27/60, <http://www.refworld.org/docid/53fed8134.html>, Rn. 56; UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 12. Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/53182eed4.html>, Rn. 24; Gulf News, *Syrian Forces Kill 30 Army Deserters*, 12. März 2013, <http://bit.ly/P8V0Ik>; HRW, „By All Means Necessary!“ *Individual and Command Responsibility for Crimes Against Humanity in Syria* 15. Dezember 2011, <http://www.refworld.org/docid/4f05a2c92.html>, Seiten 67-68; UN Human Rights Council, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 23. November 2011, <http://www.refworld.org/docid/4edde9d02.html>, Rn. 57, 58, 64-65.

¹⁴³ Reuters, *Seeing No Future, Deserters and Draft-Dodgers Flee Syria*, 20. Juli 2016, <http://reut.rs/2abYeqY>.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Deserteuren heraus.¹⁴⁴ Das Eigentum von Deserteuren wurde, wie berichtet wird, durch Plünderung und Brandstiftung zerstört.¹⁴⁵

5) Personen, die im Ausland auf bestimmte Weise aktiv sind

Wie aus Berichten hervorgeht, betrachtet die Regierung bestimmte Aktivitäten von im Ausland lebenden Syrern als Ausdruck einer oppositionellen Einstellung, darunter Anträge auf Asyl,¹⁴⁶ Teilnahme an regierungskritischen Protesten, Kontakte zu Oppositionsgruppen oder andere Ausdrucksformen der Kritik an der Regierung, einschließlich über soziale Medien.¹⁴⁷

¹⁴⁴ „Die Festnahmen schienen auf der Herkunft der betreffenden Person aus einem Unruhegebiet oder darauf zu basieren, dass sie ein Familienmitglied einer gesuchten Person wie zum Beispiel eines Überläufers war“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 16. August 2013, <http://www.refworld.org/docid/52302c5c4.html>, Rn. 57. „Bei der Sicherung des Gebiets führten die Regierungskräfte Hausdurchsuchungen durch. Überläufer, Aktivisten und Männer im wehrfähigen Alter wurden während dieser Operation gezielt aufgespürt, Verwundete oder gefangene regierungsfeindliche Kämpfer hingerichtet. In einigen Fällen wurden auch Familienangehörige von Kämpfern, Überläufern und Aktivisten sowie andere Personen hingerichtet, die anscheinend willkürlich herausgegriffen worden waren.“ (Hervorhebung hinzugefügt), UN Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 16. August 2012, A/HRC/21/50, <http://www.refworld.org/docid/503485d02.html>, Rn. 52. Siehe auch Amnesty International, Enforced Disappearances, 5. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/563b1c3a4.html>, Seiten 45, 48-49; DIS, Syria: Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG, 26. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54fd6c884.html>, Seiten 19-20; EuroMed, Detention of Women in Syria, März 2015, <http://bit.ly/2j4M3mH>, Seite 3; UN Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 12. Februar 2014, <http://www.refworld.org/docid/53182eed4.html>, Rn. 20; HRW, „By All Means Necessary!“ Individual and Command Responsibility for Crimes Against Humanity in Syria, 15. Dezember 2011, Seite 69, <http://www.refworld.org/docid/4f05a2c92.html>.

¹⁴⁵ US Department of State, 2015 Country Reports on Human Rights Practices - Syria, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/571611ff15.html>; UN Human Rights Council, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 16. August 2013, <http://www.refworld.org/docid/52302c5c4.html>, Rn. 161. Siehe auch frühere Berichte der Unabhängigen UN-Untersuchungskommission zu Syrien sowie Reuters, Fear of Retribution Hangs over Syria's Defectors, 6. August 2012, <http://reut.rs/QFle4f>.

¹⁴⁶ „Bei ihrer Rückkehr nach Syrien wurden sowohl Personen, die erfolglos Asyl in anderen Ländern beantragt hatten, als auch diejenigen, die zuvor Verbindungen zur syrischen Muslimbruderschaft hatten, verfolgt“ (Hervorhebung hinzugefügt), US Department of State, 2015 Country Reports on Human Rights Practices - Syria, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/571611ff15.html>. Einer emeritierten Professorin für Anthropologie und erzwungener Migration an der Oxford University, vormals Leiterin des Refugee Studies Centre in Oxford, zufolge werden „abgelehnte Asylbewerber [...] festgenommen und inhaftiert. Auch Folter ist weit verbreitet, um Informationen für die Gründe zu gewinnen, warum sie Syrien verlassen haben.“ Ähnlich berichtet der Executive Director des Syria Justice and Accountability Center, dass „ein abgewiesener Asylbewerber mit Sicherheit festgenommen und inhaftiert wird. Ihm oder ihr wird zur Last gelegt, falsche Informationen im Ausland verbreitet zu haben und er/sie gilt als regierungsfeindlich oder oppositionell. Er oder sie wird von den Behörden gefoltert, um über andere Asylbewerber oder Oppositionelle Informationen zu gewinnen. Der abgewiesene Asylbewerber ist dem Risiko ausgesetzt, zu Tode gefoltert oder gefoltert und dann für lange Zeit inhaftiert zu werden.“ Einem Gastwissenschaftler des Kings College London, der Spezialist für Syrien ist und Sachverständigenaussagen in Asylverfahren von Syrern in Großbritannien gemacht hat, zufolge kann ein abgewiesener Asylbewerber aufgrund seines Asylantrags im Ausland festgenommen und inhaftiert werden, jedoch geschehe dies nicht „automatisch“. Seiner Einschätzung nach betrachten einige Regierungsmitarbeiter abgelehnte Asylbewerber als Regierungskritiker. In diesem Fall würden die betreffenden Personen möglicherweise festgenommen, inhaftiert und gefoltert. Andere Regierungsmitarbeiter würden anerkennen, dass es auch andere Gründe gebe, das Land zu verlassen. In jedem Fall habe der derzeitige Konflikt wahrscheinlich zu einem höheren Misstrauen seitens der Regierungsmitarbeiter geführt“, IRB Canada, Syria: Treatment of Returnees upon Arrival at Damascus International Airport and International Land Border Crossing Points, 19. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d7fc034.html>). Gemäß Informationen aus der Zeit vor 2011 wird die Beantragung von Asyl im Ausland von den syrischen Behörden als Ausdruck einer regierungsfeindlichen Einstellung betrachtet und führt bei Rückkehr zur Festnahme betreffender Personen. Ob die syrischen Behörden Kenntnis vom Asylantrag erhalten, hängt insbesondere davon ab, ob die Rückkehr erzwungen war oder nicht: „(...) Asyl im Ausland zu beantragen wird als Ausdruck von Opposition gegen die syrische Regierung betrachtet. Daher ist es wahrscheinlich, dass zur Rückkehr gezwungene Asylbewerber festgenommen werden“, Amnesty International, Syria: Briefing to the Committee Against Torture, 20. April 2010, <http://www.refworld.org/docid/4c7fbee62.htm>. Siehe auch Immigration and Refugee Board of Canada, Syria: The Syrian Government's Attitude Towards, and Its Treatment of, Citizens Who Have Made Refugee or Asylum Claims, Particularly when the Claim Was Made in Canada or the United States (US), 1. Mai 2008, SYR102807.E, <http://www.refworld.org/docid/485953751a.html> (im Folgenden: IRB Canada, Syria: The Syrian Government's Attitude Towards, and Its Treatment of, Citizens Who Have Made Refugee or Asylum Claims, 1. Mai 2008, <http://www.refworld.org/docid/485953751a.html>).

¹⁴⁷ Siehe oben Seiten 10-12. Informationen zur Lage vor 2011, siehe IRB Canada, Syria: The Syrian Government's Attitude Towards, and Its Treatment of, Citizens Who Have Made Refugee or Asylum Claims, 1. Mai 2008, <http://www.refworld.org/docid/485953751a.html>.